

338.

(3. 46.130/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, betreffend Auflassung der Zufahrtstraße zum Bahnhofe Gemeingrube der Leoben—Vorderberger Bahn eingehende Erhebungen zu pflegen und über das Ergebnis derselben in der nächsten Session zu berichten beziehungsweise diesbezügliche Anträge zu stellen.

Auflassung der Zufahrtstraße zum Bahnhofe Gemeingrube der Leoben—Vorderberger Bahn.

339.

(3. 46.131/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit aller Beschleunigung die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, damit der Bau einer Bezirksstraße von Frohnleiten nach Schrems und über den Rechberg nach Passail mit möglichster Raschheit in Angriff genommen werde.

Bau einer Bezirksstraße von Frohnleiten nach Schrems und über den Rechberg nach Passail.

Der Landes-Ausschuß hat sich wegen entsprechender Beitragsleistung mit den Bezirken Frohnleiten und Weiz und den interessierten Gemeinden sofort in Verbindung zu setzen und denselben bezüglich Aufbringung der erforderlichen Beiträge die möglichsten Erleichterungen zu gewähren.

Der Landes-Ausschuß wird weiters beauftragt, die Tracenführung des neuen Straßenzuges über Gladnitz beziehungsweise eine zweckmäßige Verbindung von Gladnitz mit dem neuen Straßenzuge nach Lunlichteit in Berücksichtigung zu ziehen.

Hierüber hat der Landes-Ausschuß dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten beziehungsweise Anträge vorzulegen.

Mit diesem Antrage finden auch der Antrag der Abgeordneten Daniel und Genossen, Beilage Nr. 82, und die Petition Nr. 318 ihre Erledigung.

29. Sitzung am 10. November 1903.

340.

(3. 46.241/VI.)

Der Landtag beschließt:

Nachdem die Regulierung der Mur eine Regierungsangelegenheit ist, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, sich mit der k. k. Statthalterei über die Regulierung der Strecke bei Apfelberg ins Einvernehmen zu setzen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Regulierung der Mur bei Apfelberg.

341.

(3. 46.242/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich wegen Verbauung des Rödtschitzbaches im Bezirke Muffee mit der Regierung zum Zwecke der Ausarbeitung eines Verbauungsprojektes durch die Wildbachverbauungs-Sektion Linz ins Einvernehmen zu setzen und in der nächsten Session geeignete Anträge zu stellen.

Verbauung des Rödtschitzbaches im Bezirke Muffee.

342.

(3. 46.243/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird wiederholt beauftragt:

1. Mit allem Nachdrucke dafür einzutreten, daß bei Abschließung von Handelsverträgen, insbesondere bei Abschluß des feinerzeitigen definitiven Tarifvertrages sowie auch bei jenem eines etwaigen provisorischen Abkommens handelspolitischer Natur mit dem Königreiche Italien, der heimischen Weinproduktion ein vollkommen ausreichender Zollschutz zuteil werde;

Schutz des Weinbaues durch Aufhebung der Weinzollklausel.

2. die k. k. Regierung zu ersuchen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1880 und 16. Jänner 1896 mit aller Strenge zu handhaben, damit Produzent und Konsument geschützt werden;

3. von der k. k. Regierung unter Hinweis auf die bedeutenden Opfer des Landes und im Hinblick auf die große volkswirtschaftliche und steuerpolitische Bedeutung des Weinbaues in Steiermark eine größere prozentuale Beitragsleistung als bisher zu den unverzinslichen Darlehen zu erwirken.

343.

(Z. 46.244/II.)

Errichtung eines Landes-
Musterkeller.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die vom Verbande der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Steiermark behufs Verwertung von Wein eingeleiteten Schritte, deren Zweckmäßigkeit und Aussichten Erhebungen zu pflegen und hierüber dem Landtage in der nächsten Session zu berichten, im Falle eines ungünstigen Ergebnisses dieser Erhebungen aber Pläne und Kostenvoranschläge für einen durch das Land zu errichtenden Landes-Musterkeller ausarbeiten zu lassen und dem Landtage mit obigem Berichte zugleich vorzulegen sowie die erforderlichen Anträge zu stellen.

344.

(Z. 46.245/II.)

Erklärung der gesamten Wein-
baufläche Steiermarks als
verseucht.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Statthalterei zu erwirken, daß die gesamte Weinbaufläche Steiermarks als durch die Reblaus verseucht erklärt und der Verkehr mit Reben daselbst vollständig freigegeben werde.

345.

(Z. 46.246/IV.)

Gesetz, mit welchem die Land-
tags-Wahlordnung für das
Herzogtum Steiermark ab-
geändert, beziehungsweise er-
gänzt wird.

Der Landtag beschließt:

G e s e t z v o m

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem die Landtags-Wahlordnung für das Herzogtum Steiermark abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung und Ergänzung der mit dem kaiserlichen Patente vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20, erlassenen und durch die Gesetze vom 18. Jänner 1867, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 4 und 5, vom 13. Jänner 1869, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 7, und vom 6. Mai 1884, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 7, abgeänderten Landtags-Wahlordnung für das Herzogtum Steiermark haben an Stelle der nachfolgend bezeichneten Paragraphen beziehungsweise als Zusätze und Einschaltungen zu einzelnen Paragraphen die nachstehenden Bestimmungen zu treten:

§ 7.

Die Wahlbezirke für die Wählerklasse der Landgemeinden sind je aus mehreren Gerichtsbezirken gebildet.

Die Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen, in den betreffenden Gerichtsbezirken sind jedoch die in die Wählerklasse der Städte und Märkte (§ 2) eingereichten Gemeinden nicht inbegriffen. Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes haben die Wahlberechtigten

des neugebildeten Gerichtsbezirkes bis zum Erlasse einer neuen Landtags-Wahlordnung ihr Wahlrecht in jenem Wahlbezirke auszuüben, dem sie vor Bildung des neuen Gerichtsbezirkes angehörten.

In den Landgemeinde-Wahlbezirken ist jede Ortsgemeinde, welche nach der letzten Volkszählung über 400 Einwohner zählt, Wahlort.

Ortsgemeinden mit 400 oder weniger Einwohnern wählen in der Regel zusammengelegt mit den nächstgelegenen Landgemeinden desselben Gerichtsbezirkes in zu bildenden Gruppenwahlorten. Diese Gruppenwahlorte bestimmt der Statthalter nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses im Verordnungswege.

In jedem Landgemeinde-Wahlbezirke bestimmt der Statthalter, welche Ortsgemeinde in demselben Hauptwahlort ist.

In Ortsgemeinden, welche territorial besonders ausgedehnt oder derart ungünstig situiert sind, daß die Erreichung des Ortes der Wahl in denselben mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, können, um der wahlberechtigten Bevölkerung die Teilnahme an der Wahl zu erleichtern, mehrere Wahllokalitäten bestimmt und die Zuweisung der Wähler dahin nach alphabetischer Ordnung oder territorialer Zugehörigkeit verfügt werden. Bei territorialer Teilung ist als Mindesteinheit die Katastralgemeinde festzusetzen. Diese Verfügung trifft der Statthalter nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses und nach Anhörung des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) im Verordnungswege. Auch in diesem Falle bestimmt der Statthalter, welcher Wahlort (Wahllokale) in der Ortsgemeinde der Hauptwahlort ist.

§ 8.

Die im § 6 unter Punkt 4, 6, 14 und 16 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen 15 Wahlbezirke haben je einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlberechtigten aller in demselben Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden einen Wahlkörper.

§ 8 a.

Für die Wahl der acht auf die allgemeine Wählerklasse entfallenden Abgeordneten (IV des § 3 der Landesordnung) bilden:

1. Graz innere Stadt und Vorstädte einen Wahlbezirk.
2. Die Gerichtsbezirke: Graz Umgebung, Frohnleiten, Wildon, Voitsberg, zusammen einen Wahlbezirk.
3. Die Gerichtsbezirke: Bruck, Aflenz, Kindberg, Mürzzuschlag, Mariazell, Eisenerz, St. Gallen, Weiz, Birkfeld, Hartberg, Friedberg, Vorau, Pöllau, zusammen einen Wahlbezirk.
4. Die Gerichtsbezirke: Leoben, Mautern, Judenburg, Knittelfeld, Obdach, Oberzeiring, Murau, Oberwölz, Neumarkt, Liezen, Rottenmann, Gröbming, Trdnung, Schladming, Aussee, zusammen einen Wahlbezirk.
5. Die Gerichtsbezirke: Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Kirchbach, Gleisdorf, Leibnitz, Deutschlandsberg, Stainz, zusammen einen Wahlbezirk.
6. Die Gerichtsbezirke: Radkersburg, Mureck, Sibiswald, Arnfels, Mahrenberg, Marburg, Windischfeistritz, zusammen einen Wahlbezirk.
7. Die Gerichtsbezirke: Gills, Franz, Oberburg, Tüffer, Schönstein, Gonobitz, Windischgraz, zusammen einen Wahlbezirk.

8. Die Gerichtsbezirke: Pettau, Friedau, St. Leonhard, Rohitsch, St. Marcin, Mann, Drachenburg, Lichtenwald, Luttenberg, Ober-Radkersburg, zusammen einen Wahlbezirk.

Hinsichtlich des Gebietsumfanges der Gerichtsbezirke sowie für den Fall der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes haben die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 7 Anwendung zu finden.

§ 8 b.

Jeder im § 8 a angeführte Wahlbezirk hat einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

In den im § 8 a aufgeführten Wahlbezirken ist jede Ortsgemeinde, welche nach der letzten Volkszählung über 400 Einwohner zählt, Wahlort.

Ortsgemeinden mit 400 oder weniger Einwohnern wählen in der Regel zusammengelegt mit den nächstgelegenen Landgemeinden desselben Gerichtsbezirkes in zu bildenden Gruppenwahlorten. Diese Gruppenwahlorte bestimmt der Statthalter nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses im Verordnungswege.

In den im § 8 a aufgeführten acht Wahlbezirken sind, und zwar in den Wahlbezirken 1 und 2 die Stadt Graz, in den Wahlbezirken 3 bis 8 die Städte Bruck a. d. Mur, Leoben, Felzbach, Marburg, Gills und Pettau Hauptwahlorte für die Wahlbezirke, welchen sie eingereicht sind.

Die Vorschriften im letzten Absätze des § 7, betreffend die Bestimmung mehrerer Wahllokale im Gebiete einer Ortsgemeinde, haben auch hinsichtlich der zu den im § 8 a aufgeführten Wahlbezirken gehörigen Ortsgemeinden Anwendung zu finden.

§ 12.

Die Abgeordneten der im § 2 aufgeführten Städte und Märkte und der im § 6 aufgeführten Landgemeinden sind durch unmittelbare Wahl jener nicht nach § 17 vom Wahlrechte ausgeschlossenen oder ausgenommenen eigenberechtigten männlichen Gemeinemitglieder zu wählen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen direkten Steuern von mindestens 10 Kronen zu entrichten haben.

In diesen Wählerklassen sind weiters in der Gemeinde ihres Wohnsitzes ohne Rücksicht auf eine Steuerleistung wahlberechtigt alle in der Ortsseelsorge verwendeten Geistlichen, Hof-, Staats-, Staatsbahn-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, dann im Ruhestande, im Verhältnisse außer Dienst oder in Evidenz befindliche Berufsoffiziere (darunter auch Auditore, Militärärzte und Truppen-Rechnungsführer) und Militärgeistliche, ferner ebensolche sowie in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung stehende Militärbeamte, weiters Advokaten, Notare sowie Personen, die einen akademischen Grad erworben haben oder an einer inländischen Hochschule die zur Erprobung der wissenschaftlichen Berufsbildung eingeführten Staatsprüfungen mit Erfolg abgelegt haben und öffentliche Lehrer.

Öffentliche Gesellschafter an Erwerbsunternehmungen und Miteigentümer von Realitäten sind in diesen Wählerklassen wahlberechtigt, wenn sie die persönliche Qualifikation zum Wahlrechte nach Maßgabe der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen besitzen und wenn von der für die gemeinschaftliche Unternehmung oder Realität vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen direkten Steuern auf ihren Anteil eine Quote von mindestens 10 Kronen entfällt.

§ 13.

Die in der allgemeinen Wählerklasse (IV des § 3 der Landesordnung) zu wählenden Abgeordneten sind durch unmittelbare Wahl aller eigenberechtigten Personen männlichen Geschlechtes, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 24. Lebensjahr vollstreckt haben, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen oder ausgenommen (§ 17) und am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens sechs Monaten in der Gemeinde sesshaft sind, zu wählen.

§ 14.

Das Wahlrecht in den im § 3 der Landesordnung für das Herzogtum Steiermark bezeichneten Wählerklassen I, II und III schließt die Ausübung des Wahlrechtes in der allgemeinen Wählerklasse nicht aus; im übrigen kann jeder Wähler sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirke ausüben.

In der Regel kann jeder Wähler sein Wahlrecht nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerklasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Frauen sowie aktiv dienende Militärpersonen, Militärbeamte ausgenommen, können jedoch das Wahlrecht in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes nur durch von ihnen bestellte Bevollmächtigte ausüben. Der Bevollmächtigte muß in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein und darf nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der Wählerklasse der Städte und Märkte sowie der Landgemeinden, und wer in der Wählerklasse der Städte und Märkte wahlberechtigt ist, in keinem Wahlbezirke der Wählerklasse der Landgemeinden wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Städte und Märkte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes, und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste direkte Steuer zahlt.

§ 15.

In Städten und Märkten, deren Einwohner mit Bewohnern des flachen Landes zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind, sind zur Wahl der Landtagsabgeordneten für die Städte und Märkte nur die nach § 12 wahlberechtigten Einwohner der Städte und Märkte mit Ausschluß der Landbewohner berufen.

Die nach § 12 wahlberechtigten Landbewohner, welche mit Einwohnern der Städte und Märkte zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind, haben an der Wahl der Landtagsabgeordneten für die Landgemeinden teilzunehmen.

In jedem dieser Fälle hat der Vorsteher der Ortsgemeinde die demselben durch die Landtagswahlordnung zugewiesenen Amtshandlungen zu pflegen.

§ 17.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten sind ausgeschlossen:

1. Alle unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen.
2. Diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben oder welche überhaupt der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen.

Als Armenversorgung oder als Akte der öffentlichen Mildtätigkeit sind jedoch in Bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen: Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfall- oder Invalidenrenten, die Befreiung vom Schulgelde, die Beteiligung mit Lehrmitteln oder mit Stipendien, sowie auch Notstandsaushilfen.

3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Konkursverhandlung.

4. Diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 St.-G.) zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den im § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Werden durch die Strafgesetzgebung neue Bestimmungen darüber getroffen, in Folge welcher strafrechtlicher Verurteilung und für welche Dauer das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindevertretungen verloren geht oder nicht ausgeübt werden darf, so haben die nämlichen Bestimmungen auch hinsichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in den Landtag zu gelten.

Die in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere, Militärgeistlichen, Sagisten ohne Rangklasse und Personen des Mannschafsstandes der bewaffneten Macht beziehungsweise der Gendarmerie — die zeitlich Beurlaubten inbegriffen — können, den im § 14 dieses Gesetzes vorgesehenen Fall ausgenommen, weder wählen, noch gewählt werden.

Von der Wählbarkeit sind nebst den obigen auch alle in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung befindlichen Beamten der bewaffneten Macht ausgenommen.

Die Wählbarkeit wird jedoch bezüglich jener Angehörigen der bewaffneten Macht nicht ausgeschlossen, welche lediglich infolge der gesetzlichen Verpflichtung zu Waffen-(Dienst-)übungen während der betreffenden Zeit in aktiver Dienstleistung stehen.

§ 19.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten aus der allgemeinen Wählerklasse (IV des § 3 der Landesordnung), hierauf die Abgeordneten der Landgemeinden (III des § 3 der Landesordnung), dann die Abgeordneten der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern (II des § 3 der Landesordnung) und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes (I des § 3 der Landesordnung) gewählt werden, und daß die Wahlen für jede der drei erstbezeichneten Gruppen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage beginnen.

§ 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch öffentlichen Anschlag in allen Gemeinden des Herzogtums Steiermark bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Ergänzungswahlen ist bezüglich der Wählerklasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerklassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse durch öffentlichen Anschlag in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§ 21.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung an demselben Wahlorte, in demselben Wahllokale und in dem gleichen Wahlkörper zu wählen haben, sind in besondere, in zwei Parien anzufertigende Listen in alphabetischer Ordnung einzutragen.

Wählen jedoch die Wähler mehrerer Gemeinden in einem Wahlorte, so sind die Wählerlisten für dieselben in den einzelnen Gemeinden abgefordert anzulegen und haben dann als Teillisten aneinandergereiht die Grundlage für die Wahlhandlung zu bilden, ohne daß hieraus eine die zur Wahl an dem Wahlorte berufenen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung enthaltende Gesamtliste anzufertigen wäre.

Die zur Anfertigung der Wählerlisten berufenen Organe haben dieselben in Evidenz zu halten.

§ 22.

Die Anfertigung der Wählerliste des großen Grundbesitzes obliegt dem Statthalter. Zur Verfassung der Wählerlisten für die Wählerklasse der Städte und Märkte, weiters der Landgemeinden und für die allgemeine Wählerklasse ist hinsichtlich jeder Gemeinde der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) berufen. Die Wählerliste des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist zu verlautbaren.

§ 23.

Die Wählerlisten für die übrigen Wählerklassen hat der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) im Amtlokale der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist öffentlich bekanntzumachen.

§ 24.

Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde bezw. an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welcher vom Statthalter mit der Entscheidung der Reklamationen beauftragt worden ist. (§ 26.)

§ 25.

Reklamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder wegen Weglassung von Wahlberechtigten eingebracht werden.

Reklamationen gegen die Wählerliste des großen Grundbesitzes sind bei der politischen Landesbehörde, solche gegen die Wählerlisten für die übrigen Wählerklassen bei dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) einzubringen.

§ 26.

Die bei dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) einlangenden Reklamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde, beziehungsweise in Städten mit eigenem Statute außer der Landeshauptstadt an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welchen der Statthalter mit der Reklamationsentscheidung beauftragt.

§ 27.

Über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen entscheidet bezüglich der Wählerlisten des großen Grundbesitzes und der Landeshauptstadt der Statthalter, bezüglich der übrigen Wählerlisten der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welcher die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, beziehungsweise der mit dieser Entscheidung betraute Bezirkshauptmann. (§ 26.)

§ 28.

Gegen die auf Grund des § 27 gefällten Entscheidungen kann, ausgenommen die Fälle von Reklamationen gegen die Wählerliste des großen Grundbesitzes und der Landeshauptstadt innerhalb drei Tagen vom Tage der Zustellung die Berufung an den Statthalter eingebracht werden.

Die Entscheidung des Statthalters ist in jedem Falle endgiltig.

Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Der zur Reklamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Zeitpunkte der Wahl etwa notwendige Berichtigungen der Wählerliste von Amts wegen vorzunehmen. Das in seiner Verwahrung befindliche Listenpaar ist als das authentische zu betrachten.

§ 29.

Sobald die Wählerliste des großen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler vom Statthalter Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzufenden; die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§ 30.

Hinsichtlich der Wählerklasse der Städte und Märkte und der Landgemeinden, dann der allgemeinen Wählerklasse sind den Wählern durch jene landesfürstliche politische Behörde, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 27) zur Entscheidung über Reklamationen berufen ist, nach Abschluß des Reklamationsverfahrens Legitimationskarten nach Vorschrift des § 29 auszufertigen.

In Städten mit eigenem Statute kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Bürgermeister beauftragt werden.

§ 31.

Die Legitimationskarten sind den Wählern in die Wohnung zuzustellen und kann die Zustellung dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarten in jenen Fällen, wo sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltag nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.

§ 32.

Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind sowohl den Wählern des großen Grundbesitzes, als auch den Wählern der Wählerklasse der Städte und Märkte sowie der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche auf die Zahl der zu wählenden Abgeordneten einzurichten und für die Wahl des großen Grundbesitzes mit dem Amtssiegel der Landesbehörde, für die Wahl aus der Wählerklasse der Städte und Märkte sowie der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse mit dem Amtssiegel der die Legitimationskarten ausfertigenden Behörde (Bürgermeister) und außerdem noch mit der Bemerkung versehen sein müssen, daß jeder andere, nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungültig behandelt werden wird.

§ 33.

In Verlust geratene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel werden auf Verlangen des Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde (Bürgermeister) und bei der Wahl vom Wahlkommissär neu ersetzt.

Der Wahlkommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl (§ 48) erforderlichen Stimmzettel.

§ 34.

Die Stimmzettel für die Wahlen der Handelskammern sind in gleicher Weise einzurichten, mit dem Amtssiegel der Landesbehörde zu versehen und den Wählern vor der Wahlhandlung durch den Wahlkommissär zu übergeben.

§ 35.

Die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird in jedem Wahlorte beziehungsweise Wahllokale einer Wahlkommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. Für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten gewählten und aus drei vom Statthalter aus der Mitte derselben ernannten Mitgliedern;

2. für die Handels- und Gewerbekammern aus deren Präsidenten oder dem von ihm ernannten Stellvertreter und drei von den Wahlberechtigten gewählten Kammermitgliedern und drei vom Wahlkommissär ernannten Kammermitgliedern;

3. hinsichtlich der Wahlen der Abgeordneten der Städte und Märkte, der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse für jeden Wahlort (und jedes Wahllokale) aus dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und drei von der Gemeindevertretung des Wahlortes aus den Wählern gewählten und aus drei vom Wahlkommissär aus den Wählern ernannten Mitgliedern.

Sämtliche diesbezüglichen Wahlen werden mittelst Stimmzettel vorgenommen und erfolgen mit einfacher Mehrheit. Ist die zur Konstituierung der Wahlkommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen, so werden die Funktionen der Wahlkommission von dem Wahlkommissär ausgeübt.

Der Wahlkommissär hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises seitens der Wahlkommission hat derselbe nicht zuzulassen. Nach Beginn der zur Vornahme der Wahl bestimmten Stunde hat der Wahlkommissär Ansprachen an die Wähler im Wahllokale nicht zu gestatten.

Die Bestellung des Wahlkommissärs erfolgt für den Großgrundbesitz, die Handels- und Gewerbekammern und für die Städte mit eigenem Statute durch den Statthalter, für die übrigen Wahlorte durch die politische Behörde erster Instanz. Das Amt des Wahlkommissärs ist unbeschadet der Bestimmungen für öffentliche Beamte hinsichtlich der Reisekosten und Diäten ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jedermann verpflichtet ist.

Jeder Wahlkommission ist ein Schriftführer beizuziehen.

§ 36.

Die den Wählern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritt in das bestimmte Wahllokal und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

Außer den Mitgliedern der Wahlkommission ist nur den mit gültigen Legitimationskarten versehenen Personen für die Zeit der Wahlhandlung der Eintritt in das Wahllokale gestattet.

§ 40.

Die Abstimmung erfolgt ausnahmslos mittelst Stimmzettel. Andere als die behördlich oder bei der Wahlkommission ausgegebenen Stimmzettel sind ungültig, ebenso solche, welche keine Namensbezeichnung enthalten. Auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als von dem betreffenden Wahlkörper Abgeordnete zu wählen sind.

§ 41.

Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, insofern sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der Wähler.

Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuweisen.

Der Vorsitzende liest aus derselben den Namen des Wählers laut vor, übernimmt von diesem den von letzterem zusammengefalteten Stimmzettel und legt denselben in die Wahlurne.

Zur Stimmabgabe Bevollmächtigte haben die Vollmacht der Wahlkommission zu übergeben.

§ 43.

Die Abgabe des Stimmzettels ist in beiden Parteien der Wählerliste neben dem Namen des Wählers anzumerken und außerdem im Abstimmungsverzeichnisse einzutragen. Die Anmerkung in den Wählerlisten ist von zwei Mitgliedern der Wahlkommission, die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis vom Schriftführer (§ 35) zu besorgen.

Außerdem hat der Schriftführer über den Verlauf der Wahlhandlung ein Protokoll zu führen.

§ 46.

Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmen festgesetzten Zeit ist vom Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären. Es dürfen jedoch Wähler, welche vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllokale erschienen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden. Sodin ist nach erhobener Übereinstimmung der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler mit jener der vorhandenen Stimmzettel zur Eröffnung der letzteren und zur Stimmenzählung zu schreiten.

Die Namen der in jedem Stimmzettel zu Abgeordneten bezeichneten Personen sind von dem Vorsitzenden öffentlich abzulesen und von einem Mitgliede der Wahlkommission in die Stimmliste derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, die jemand als Abgeordneter erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und daneben die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn fällt, die Zahl 2 u. s. w. beigesetzt wird.

Gleichzeitig werden die genannten Namen auf dieselbe Weise auch in der von einem anderen Wahlkommissionsmitgliede zu führenden Gegenliste verzeichnet.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angefügten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht. Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

Leere Stimmzettel werden bei Berechnung der Stimmen nicht gezählt.

Stimmen, welche auf einen von der Wählbarkeit Ausgeschlossenen entfallen, sind ungültig.

Namen, bei welchen es zweifelhaft, welche Personen mit denselben bezeichnet werden, sind ungültig. Die Entscheidung hierüber steht der Wahlkommission zu (§ 39) und ist im Wahlprotokolle zu erwähnen. Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekanntzugeben und im Wahlprotokolle ersichtlich zu machen.

Falls die Abgeordnetenwahl durch die vorgenommene Wahlhandlung nicht beendet wäre, ist beizufügen, daß das Gesamtergebnat aller zusammengehörigen Abstimmungen vom Hauptwahlorte ermittelt werden wird.

§ 49a.

Insofern außer diesem Falle die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, ist die engere Wahl fortzusetzen, bis hinsichtlich aller zu wählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit oder die obgedachte gleiche Teilung der Stimmen zwischen allen in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welchem letzteren Falle schließlich das Loos entscheidet.

§ 50.

Wenn die erforderliche Zahl von Abgeordneten gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen und ebenso wie das Abstimmungsverzeichnis und die Stimmlisten vom Wahlkommissär, von den Mitgliedern der Wahlkommission und dem Schriftführer unterschrieben.

Hierauf werden sämtliche Wahlakten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben.

Der Wahlkommissär hat den Wahlakt, falls die Abgeordnetenwahl durch die Wahlhandlung vollendet ist, an den Statthalter, falls aber die Stimmenabgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, wenn der Hauptwahlort Graz ist, an den Statthalter, außerdem aber an jenen politischen Beamten einzusenden, welchem die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen obliegt.

In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, ist im Hauptwahlorte von dem

hiezuh berufenen Beamten aus den eingelangten Wahllisten das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen.

Diese Amtshandlung obliegt in Graz dem vom Statthalter mit derselben beauftragten Beamten, an anderen Hauptwahlorten aber dem Bezirkshauptmann, in dessen Bezirk dieser Ort liegt oder der vom Statthalter hiezuh angewiesen worden ist.

Wer als gewählt anzusehen ist, bestimmen die §§ 47, 48, 49 und 49a. Kommt es dabei auf die Entscheidung durch das Los an, so hat der zur Ermittlung des Gesamtergebnisses berufene Beamte zwei an der Wahl beteiligte Wähler hiezuh einzuladen, in ihrer Gegenwart das Los zu ziehen und darüber ein von den beiden beigezogenen Wählern mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen. Dieser Beamte hat erforderlichenfalls die engere Wahl in allen betreffenden Wahlorten und Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesamtergebnisses in gleicher Weise vorzugehen.

§ 50 a.

Unter der Bezeichnung „Hauptwahlort“ ist in diesem Gesetze jener Ort zu verstehen, in welchem das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen eines Wahlbezirkes von dem hiezuh berufenen Beamten ermittelt wird; es können daher zu Hauptwahlorten auch Orte bestimmt werden, in welchen für die betreffende Wählerklasse desselben Wahlbezirkes eine Wahl nicht stattzufinden hat.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt bei der Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen für den Landtag in Wirksamkeit.

Die ersten Wahlen der Landtagsabgeordneten aus der allgemeinen Wählerklasse (§ 3, IV der Landesordnung) sind jedoch sofort nach der Kundmachung dieses Gesetzes abgeändert nach den Bestimmungen desselben zu veranlassen.

Auch sind Ersatzwahlen, welche nach der Kundmachung dieses Gesetzes sich ergeben, in allen Wählerklassen (§ 3, I bis IV der Landesordnung) unter Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes durchzuführen.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

346.

(Z. 46.247/IV.)

Gesetz, mit welchem die §§ 3 und 12 der Landesordnung für das Herzogtum Steiermark vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20, abgeändert werden.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem die §§ 3 und 12 der Landesordnung für das Herzogtum Steiermark vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 3 und 12 der Landesordnung für das Herzogtum Steiermark vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben künftighin zu lauten:

§ 3.

Der Landtag besteht aus 71 Mitgliedern, nämlich:

- a) den Fürstbischöfen von Seckau und von Lavant;
- b) dem Rector magnificus der Grazer Universität;
- c) aus 68 gewählten Abgeordneten, und zwar:
 - I. aus 12 Abgeordneten des großen Grundbesitzes,
 - II. aus 25 Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte, dann der Handels- und Gewerbekammern,
 - III. aus 23 Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogtumes Steiermark,
 - IV. aus 8 Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse.

§ 12.

Ein Landes-Ausschuß-Beisitzer wird durch die von der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (§ 3, I) gewählten Abgeordneten, einer durch die von der Wählerklasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern (§ 3, II) gewählten Abgeordneten und einer durch die von der Wählerklasse der Landgemeinden (§ 3, III) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

Die übrigen drei Landes-Ausschuß-Beisitzer werden einzeln von der ganzen Landesversammlung (§ 3, I, II, III und IV) aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmen.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zustande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel II.

Die Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes treten sofort nach Durchführung der ersten Wahlen der Landtags-Abgeordneten aus der allgemeinen Wählerklasse (§ 3, IV) in Kraft. Die übrigen Bestimmungen erlangen ihre Wirksamkeit erst anlässlich der nächsten nach dem Tage der Kundmachung des Gesetzes sich ergebenden Vakanz der Stelle eines oder mehrerer der von der ganzen Landesversammlung zu wählenden Landes-Ausschuß-Beisitzer, spätestens jedoch bei den nächsten allgemeinen Neuwahlen für den Landtag.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Hiermit finden auch die Petitionen Nr. 269, 274, 283 und 284 ihre Erledigung.

347.

(3. 46.248/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

Errichtung eines weiteren
Schnittweingartens.

1. Einen weiteren Schnittweingarten im Ausmaße von höchstens 8 ha an einem hierzu geeigneten Punkte des Landes in entsprechend hoher Lage anzulegen;

2. vom Jahre 1904 angefangen den Verkaufspreis der Schnittreben mit 10 K, der Wurzelreben mit 16 K beziehungsweise 24 K für 1.000 Stück festzustellen;

3. ehestens an die Errichtung einer dritten Obstbaumschule im Unterlande im Umfang der bei Gleisdorf bestehenden gleichartigen Anstalt zu schreiten.

Errichtung einer dritten Obst-
baumschule im Unterlande

348. (3. 46.249/IV.)
- Kosoroch Josef, Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
1. Dem pensionierten Oberlehrer Josef Kosoroch wird vom Tage seiner Pensionierung an gerechnet bei voller Einrechnung seiner Dienstzeit ein Ruhegehalt von 3.000 K jährlich zuerkannt.
- Fröhlich Josef, Gnadenpension. 2. Der Lehrerin Josefa Fröhlich wird eine Gnadenpension von 800 K jährlich zuerkannt.
Hiermit findet die Petition Nr. 74 ihre Erledigung.
349. (3. 46.250/IV.)
- Einrechnung der Dienstzeit an lehrbefähigte Lehrer des städt. Waisenhauses in Graz. Der Landtag beschließt:
Den lehrbefähigten Lehrern des städtischen Waisenhauses in Graz wird bei unmittlerbarem Übertritt in den öffentlichen Volksschuldienst in Steiermark die am städtischen Waisenhause zugebrachte Dienstzeit in die zur Pensionsbemessung anrechenbare Dienstzeit (§ 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 de 1902) eingerechnet.
350. (3. 46.251/II.)
- Kleinschrott Franz, Kurtschmied in Hohenegg, um eine Subvention. Der Landtag beschließt:
Dem Kurtschmiede Franz Kleinschrott in Hohenegg wird eine Subvention von 300 K unter der Bedingung, daß der Bezirk die gleich hohe Subvention bewilligt, insoweit zugesichert, als nicht ein diplomierter Tierarzt sein Domizil in Hohenegg aufschlägt.
Die Subventionierung des Johann Weiß wird abgelehnt.
Hiermit finden die Petitionen Nr. 52, 178 und 266 de 1901/02 und Petition Nr. 258 de 1902/03 ihre Erledigung.
351. (3. 46.252/II.)
- Jagdgesetz. Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, unter Erwägung der Anträge der Abgeordneten Baron Rokitsansky und Hagenhofer ein neues Jagdgesetz auszuarbeiten und dem Landtage in der nächsten Session vorzulegen.
352. (3. 46.253/III.)
- Gesetz, betreffend die Herstellung von öffentlichen Kanälen zur Ableitung der Abfall- und Spülwässer, sowie die Verpflichtung zur Einschlachtung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle. Der Landtag beschließt:
G e s e t z
vom
wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Friedberg im gleichnamigen Gerichtsbezirke, betreffend die Herstellung von öffentlichen Kanälen zur Ableitung der Abfall- und Spülwässer sowie die Verpflichtung zur Einschlachtung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle.
Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:
§ 1.
Bei allen bestehenden oder neu zu erbauenden Häusern oder anderen Gebäuden an solchen Straßen, Gassen und Plätzen, in welchen nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes öffentliche Straßenkanäle neu gebaut oder schon bestehende umgebaut

werden, sind von dem betreffenden Haus- oder Gebäudebesitzer auf seine Kosten Kanäle aus den Häusern oder Gebäuden in den öffentlichen Straßenkanal zur Ableitung des atmosphärischen Niederschlages von den Dächern und aus den Hofräumen, des Brunnenswassers, der Abfall- und Spülwässer ausführen zu lassen, wenn die kürzeste Entfernung der betreffenden Bauten vom Straßenkanale nicht mehr als 20 m beträgt.

Die etwa vorhandenen Sicker- oder Verfüßgruben sind bei allen jenen Gebäuden, von welchen Kanäle in Verbindung mit dem öffentlichen Straßenkanale herzustellen sind, zu beseitigen beziehungsweise zu verschütten.

§ 2.

Die von den Gebäudebesitzern herzustellenden Ableitungskanäle sind in dem von der Gemeindevorstellung bestimmten Querschnitte mit möglichst großem Gefälle wasserdicht, aus Steinmauerwerk, Beton, Zementguß, glasierten Steingutröhren oder sonstigem von der Gemeindevorstellung als geeignet anerkanntem Materiale herzustellen und nach amtlicher Weisung in die Straßenkanäle einzuführen.

§ 3.

Die Aufnahmsöffnungen der Kanäle für Höfe und innere Gebäuderäume sind mit Gittern und mit Schlamm- oder Sandfängern zu versehen. Hinsichtlich der letzteren Räume müssen die Schlamm- und Sandfänger derart beschaffen sein, daß sie auch das Aufsteigen der Gase aus den Kanälen vollständig hintanhaltend.

§ 4.

Die Abfallrohr für das Dachwasser, welche mittelbar oder unmittelbar in den Straßenkanal einmünden, haben als Ventilationen für das öffentliche Kanalnetz zu dienen und dürfen daher keinen Luftabschluß haben.

Insoferne jedoch diese Abfallrohr auch zur Aufnahme und Ableitung des Spül- oder gebrauchten Wassers bestimmt sind, haben die Anschlußrohr zur Ableitung der Abwässer mit einem verläßlich selbsttätig wirkenden Geruchsverschluß versehen zu sein.

Die Abfallrohr sind aus einem Materiale herzustellen, welches den aus den Kanälen aufsteigenden Gasen die möglichste Widerstandsfähigkeit entgegensetzt.

§ 5.

Die Ausführung der in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bauherstellungen hat zu geschehen:

- a) bei zur Zeit des Neu- oder Umbaues eines Straßenkanales bereits bestehenden oder im Baue befindlichen Gebäuden gleichzeitig mit dem Straßenkanalbau, von dessen Beginne die Gebäudebesitzer mindestens drei Monate vorher zu verständig sind;
- b) bei Neubauten in kanalisierten Straßen während des Baues des Gebäudes;
- c) in allen anderen Fällen sowie dann, wenn die Bestimmungen sub a und b wegen der kalten Jahreszeit nicht ausgeführt werden können, worüber die Entscheidung der Gemeindevorstellung zusteht, in einem von dieser zu bestimmenden späteren Zeitpunkt.

§ 6.

Bei bestehenden oder neu zu erbauenden Gebäuden, deren Baugründe an mehrere Straßen grenzen, in welchen schon Kanäle bestehen beziehungsweise um- oder neugebaut

werden, entscheidet die Gemeindevorsteherung, in welchen Straßenkanal der Haus- oder Gebäudekanal einzuschlauchen und binnen welcher Zeit die erwähnte Kanalherstellung auszuführen ist.

§ 7.

Sollte ein Gebäudebesitzer die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Bauten nicht oder nicht vorschriftsmäßig herstellen, so ist die Gemeindevorsteherung berechtigt, diese Herstellungen auf Gefahr und Kosten des Gebäudebesitzers vorzunehmen und die bezüglichen Auslagen von ihm im politischen Exekutionswege einzubringen.

§ 8.

Die Besitzer von Gebäuden, deren Kanäle in die öffentlichen Kanäle münden, sind für Schäden an denselben und für allenfalls erforderliche Räumungsarbeiten in denselben verantwortlich und ersatzpflichtig, wenn diese Schäden beziehungsweise Räumungsarbeiten nachweislich durch eine Ueßerachtlassung der nötigen Instandhaltung oder durch einen Mißbrauch der Kanäle verursacht worden sind.

§ 9.

Für die Einschlauchung der aus den Häusern oder anderen Gebäuden ausgehenden Kanäle in die öffentlichen Kanäle sind keine Gebühren zu entrichten.

§ 10.

Die ständige Einleitung von Stalljauche oder von Fäkalien in die Hauskanäle ist nur unter Mitbenutzung der städtischen Abwasserleitung (Schwemmsystem) im betreffenden Gebäude, deren fallweise Einleitung nur mit besonderer, jedesmal einzuholender Bewilligung der Gemeindevorsteherung unter Einhaltung der gleichzeitig mit der Bewilligung festzusetzenden Bedingungen gestattet.

§ 11.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt

353.

(3. 46.254/III.)

Der Landtag beschließt:

1. Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den im Anhange folgenden Gesetzentwurf nur dann zur Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion vorzulegen, wenn das Vorliegen der formellen Voraussetzungen für den dem Gesetzentwurfe zugrunde liegenden Beschluß des Gemeinde-Ausschusses der Stadtgemeinde Rann im Sinne des § 79 der Gemeindeordnung dargetan sein wird.

2. Gesetz vom

Gesetz, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung der Abfall- und Spülwässer, sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle im Gebiete der Ortsgemeinde Rann, im gleichnamigen Gerichtsbezirke.

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung der Abfall- und Spülwässer, sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle im Gebiete der Ortsgemeinde Rann, im gleichnamigen Gerichtsbezirke.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Bei allen bestehenden oder neu zu erbauenden Häusern oder anderen Gebäuden an solchen Straßen, Gassen und Plätzen, in welchen nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes öffentliche Straßenkanäle neu gebaut oder schon bestehende umgebaut werden, sind von dem betreffenden Haus- und Gebäudebesitzer auf seine Kosten Kanäle aus den Häusern oder Gebäuden in den öffentlichen Straßenkanal zur Ableitung des atmosphärischen Niederschlages von den Dächern und aus den Hofräumen, des Brunnenwassers und der Abfall- oder Spülwässer ausführen zu lassen, wenn die kürzeste Entfernung des Grundstückes vom Kanale nicht mehr als 20 Meter beträgt.

Die etwa vorhandenen Sicker- oder Versickergruben sind bei allen jenen Gebäuden, von welchen Kanäle in Verbindung mit dem öffentlichen Straßenkanale herzustellen sind, zu beseitigen, beziehungsweise zu verschütten.

§ 2.

Die von den Gebäudebesitzern herzustellenden Ableitungskanäle sind in dem vom Gemeindeausschusse bestimmten Querschnitte mit möglichst großem Gefälle, wasserdicht, aus Beton, Zementguß, glasierten Steingutröhren oder aus sonstigem vom Gemeindeausschusse als geeignet anerkannten Materiale herzustellen und nach amtlicher Weisung in die Straßenkanäle einzuführen.

§ 3.

Die Aufnahmsöffnungen der Kanäle für Höfe und innere Gebäuderäume sind mit Gittern, sowie mit Schlamm- oder Sandfängern zu versehen.

§ 4.

Die Abfallrohre für das Dachwasser, welche mittelbar oder unmittelbar in den Straßenkanal einmünden, haben als Ventilatoren für das öffentliche Kanalnetz zu dienen und dürfen daher keinen Luftabschluß erhalten.

Insoferne jedoch die Abfallrohre auch zur Aufnahme und Ableitung des Spül- und gebrauchten Wassers bestimmt sind, haben die Anschlußrohre zur Ableitung der Abwässer mit Geruchsverschluß versehen zu sein.

Die Abfallrohre sind aus einem Materiale herzustellen, welches den aus den Kanälen aufsteigenden Gasen die möglichste Widerstandsfähigkeit entgegensetzt.

§ 5.

Die Ausführung der Kanalerstellungen hat zu geschehen:

- a) Bei zur Zeit des Neu- oder Umbaues eines Straßenkanales bereits bestehenden oder im Baue befindlichen Gebäuden gleichzeitig mit dem Straßenkanalbaue, von dessen Beginne die Gebäudebesitzer mindestens drei Monate vorher zu verständigen sind.
- b) Bei Neubauten in kanalisierten Straßen während des Baues des Gebäudes.
- c) In allen anderen und in solchen Fällen, wo die Bestimmungen sub a und b wegen der kalten Jahreszeit nicht ausgeführt werden können, worüber die Entscheidung dem Gemeindeausschusse zusteht, in einem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkte.

§ 6.

Bei bestehenden oder neu zu erbauenden Gebäuden, deren Baugründe an mehrere Straßen grenzen, in welchen schon Kanäle bestehen, beziehungsweise um- oder neugebaut wurden, entscheidet der Gemeinde-Ausschuß, in welchen Straßenkanal der Haus- oder Gebäudekanal einzuschlauchen und binnen welcher Zeit die erwähnte Kanalerstellung auszuführen ist.

§ 7.

Sollte ein Gebäudebesitzer die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Bauten nicht oder nicht vorschriftsmäßig herstellen, so ist der Gemeinde-Ausschuß berechtigt, diese Herstellungen auf Gefahr und Kosten des Gebäudebesitzers vorzunehmen und die bezüglichen Auslagen von ihm im politischen Exekutionswege einzubringen.

§ 8.

Die Besitzer von Gebäuden, deren Kanäle in die öffentlichen Kanäle münden, sind für Schäden an den öffentlichen Kanälen und für allenfalls erforderliche Räumungsarbeiten in denselben verantwortlich und ersatzpflichtig, wenn diese Schäden, beziehungsweise Räumungsarbeiten nachweislich durch eine Außerachtlassung der nötigen Zustandhaltung oder durch einen Mißbrauch der Kanäle verursacht worden sind.

§ 9.

Für die Einschlauchung der aus Häusern oder anderen Gebäuden ausgehenden Kanäle in die öffentlichen Straßenkanäle sind an die Gemeindekasse Gebühren zu entrichten. Für die Einschlauchung von Kanälen aus isoliert stehenden Waschküchen und Holzlagengebäuden sind jedoch keine Gebühren zu bezahlen.

§ 10.

Als Grundlage zur Berechnung dieser Gebühren dient das Ausmaß der straßenseitigen Längsfront jener Gebäude, welche in den öffentlichen Kanal einzuschlauchen sind, ohne Rücksicht auf die sonstige Lage und den Zweck der Gebäude.

Wenn das Gebäude nur an eine Straße grenzt und die Einschlauchung in den öffentlichen Kanal nur auf einer Seite geschieht, so wird das volle Ausmaß der straßenseitigen Längsfront der Berechnung zugrunde gelegt. Wird jedoch das Gebäude, beziehungsweise der Baugrund von mehreren Straßen begrenzt, so ist das arithmetische Mittel der Grenzstrecken, d. i. die Summe der Grenzstrecken geteilt durch deren Anzahl, der Berechnung zugrunde zu legen.

Gehen aber bei Gebäuden oder Baugründen der letzteren Art Einschlauchungen nach mehreren Seiten ab, so hat für die Berechnung der Gebühr die Summe jener Gebäudefronten, von welchen die Gebäudekanäle in den Straßenkanal einmünden, als Grundlage zu dienen.

§ 11.

Die Einschlauchungsgebühr beträgt für den laufenden Meter der nach § 10 ermittelten, zur Berechnung dienenden Länge:

- a) bei bestehenden Gebäuden 4 K.
- b) bei Neubauten 6 K.

§ 12.

Zubauten zu bestehenden Gebäuden auf Baugründen, für welche eine Einschlauchgebühr noch nicht entrichtet wurde (§ 10), sind bezüglich der Bemessung der Gebühren wie Neubauten zu betrachten. Es ist jedoch der Berechnung nur jene straßenseitige Frontlänge des Zubaus zugrunde zu legen, welche in der Richtung des Straßenkanals liegt und über das bereits bestehende Gebäude hinausragt. Für einen Zubau ist die Gebühr selbst dann zu entrichten, wenn gleich von diesem Zubau keine besondere Einschlauchung in den Straßenkanal hergestellt wird.

§ 13.

Die Einschlauchgebühren sind:

Für bestehende Gebäude innerhalb 14 Tagen nach Verständigung der Gebäudebesitzer vom Beginne des Straßenkanalbaues oder Umbaues, beziehungsweise nach der Verständigung von der nach § 5 c bestimmten Frist, bei Vermeidung der politischen Exekution zu bezahlen; für Neu- oder Zubauten aber vor Ausfertigung der Baubewilligung zu entrichten.

Den Parteien können zur Bezahlung dieser Gebühren vom Gemeindeausschusse entsprechende Fristen gewährt werden.

Sollte die Baubewilligung nicht erteilt oder von der Baubewilligung binnen einer vom Gemeindeausschusse zu bestimmenden Frist kein Gebrauch gemacht werden, so wird die bezahlte Gebühr auf Verlangen wieder zurückbezahlt.

§ 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

354.

(Z. 46.255/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der k. k. Statthalterei ins Einvernehmen zu setzen, damit die Strecke in der Gemeinde Kraubath am linken Murufer in die Murregulierung einbezogen werde.

Murregulierung in der Gemeinde Kraubath.

355.

(Z. 46.256/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der k. k. Statthalterei ins Einvernehmen zu setzen, daß die Strecke in der Gemeinde St. Stefan ob Leoben in die Murregulierung einbezogen, bei sich ergebender dringender Notwendigkeit sofort provisorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

Sicherheitsvorkehrungen in der Murregulierung bei St. Stefan ob Leoben.

356.

(Z. 46.257/III.)

Der Landtag beschließt:

G e s e z vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Landeshauptstadt Graz.

Gesetz, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Landeshauptstadt Graz.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Graz ist berechtigt, für die freiwillige Aufnahme eines österreichischen Staatsbürgers in den Heimatverband eine Taxe von 200 Kronen einzuheben.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Graz ist berechtigt, von den Ausländern und jenen Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, für die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband eine Taxe im Betrage von 400 Kronen einzuheben.

Diese Taxe ist in dem Falle wieder rückzuvorgüten, wenn die betreffende Person die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erlangen sollte.

§ 3.

Die auf Grund der §§ 1 und 2 eingehobene Taxen fließen in die Gemeindefasse.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 5.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

357.

(3. 46.258/III.)

Gesetz, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Marburg.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Marburg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Marburg ist berechtigt, für die freiwillige Aufnahme eines österreichischen Staatsbürgers in den Gemeindeverband eine Taxe einzuhoben, welche

a) für Personen, die sich vor dem Zeitpunkte der Bewerbung um das Heimatrecht bis zu fünf Jahren ununterbrochen in der Stadt Marburg aufgehalten haben, bis zum Betrage von 200 K;

b) für Personen, die sich vor demselben Zeitpunkte mehr als fünf Jahre ununterbrochen in der Stadt Marburg aufgehalten haben, bis zum Betrage von 100 K;

c) für Personen, die in Marburg nicht domizilieren, bis zum Betrage von 400 K festgesetzt wird.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Marburg ist berechtigt, von den Ausländern und denjenigen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, für die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband eine Taxe einzuhoben, welche

a) für Personen, die sich vor dem Zeitpunkte der Bewerbung um die Zusicherung mehr als 10 Jahre ununterbrochen in der Stadt Marburg aufgehalten haben, bis zum Betrage von 200 K;

b) für Personen, die sich vor demselben Zeitpunkte weniger als 10 Jahre in der Stadt Marburg aufgehalten haben oder überhaupt in Marburg nicht domizilieren, bis zum Betrage von 400 K festgesetzt wird.

Diese Taxen sind in dem Falle wieder rückzübergüten, als die betreffenden Personen das österreichische Staatsbürgerrecht nicht erlangen sollten.

§ 3.

Die auf Grund der §§ 1 und 2 eingehobenen Gebühren fließen in die Gemeindefasse.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 5.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

358.

(Z. 46.259/IV.)

Der Landtag beschließt:

Zugsverbindungen Graz—Salz-
burg und Graz—Kuffee—
Zschl—Mittnang.

1. Die Aufrechthaltung und weitere Ausgestaltung guter Zugsverbindungen mit direkt gehenden Waggonen und entsprechenden Schnellzügen auf den Linien Graz—Salzburg und Graz—Kuffee—Zschl—Mittnang mit Anschluß an die Elisabeth-Westbahn ist für das wirtschaftliche Gedeihen des Landes von großer Wichtigkeit.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, beim hohen k. k. Eisenbahn-Ministerium nachdrücklichst dafür einzuschreiten, daß der endlich in diesem Jahre eingeleitete bessere Zugverkehr auf diesen beiden Linien nicht allein erhalten, sondern weiter und günstiger ausgestaltet und auch in den Wintermonaten günstige Verbindungen angeordnet werden; zudem

3. bei der hohen Landesregierung wegen kräftiger Unterstützung dieses Einschreitens vorstellig zu werden.

359.

(Z. 46.260/VI.)

Der Landtag beschließt:

Investitions-Kredit Rohitsch-
Sauerbrunn.

1. Der mit dem Beschlusse des hohen Landtages vom 4. Mai 1900 für die Herstellung einer Zentral-Füllanlage und einer hydropathischen Anstalt bewilligte Investitionskredit per 200.000 K wird um den Betrag von 325.000 K erhöht, so daß dieser Kredit nunmehr 525.000 K beträgt. Für diese Summe sind die im Punkte 3 aufgeführten Herstellungen zu bewirken.

2. Dieser Kredit ist unter Hypothek der Landes-Kuranstalt Rohitsch-Sauerbrunn zu beschaffen und aus den jährlichen Erträgen der Kuranstalt zu verzinsen und zu tilgen.

3. Dieser Kredit gilt als ein unübersteigbarer und es sind hierfür nachstehende Herstellungen zu bewirken:

1. Hydropathische Anstalt mit	K 170.000
2. Dampfwäscherei mit	„ 44.000
3. Dampfleitung für die alten Badehäuser mit	„ 13.700
4. Wohnhaus mit	„ 100.000
5. Zentral-Füllanlage mit	„ 120.000
6. Anstaltskapelle (Adaptierung) mit	„ 10.000
7. Terrainregulierungen, Bacheinwölbungen, Umlegung von Wasser- leitungen infolge des Wohnhauses mit	„ 26.000
8. Wasserleitung für die neue hydropathische Anstalt mit	„ 5.000
9. Verlängerung der Wandelbahn mit	„ 5.000
10. Adaptierung des alten Füllhauses mit	„ 5.000
11. Erweiterung der Äthylenbeleuchtung mit	„ 14.300
12. Bauaufsicht, Kosten der Projekte mit	„ 12.000

360.

(Z. 46.261/VI.)

Der Landtag beschließt:

Erster Grazer Schuhmacher-
Rohstoffverein (r. G. m. b. H.),
um Abschreibung des rest-
lichen Darlehens im Betrage
von 700 K.

Die Petition Nr. 305 des I. Grazer Schuhmacher-Rohstoffvereines (r. G. m. b. H.), um Abschreibung des restlichen Darlehens im Betrage von 700 K, ist dem Landes-Ausschusse mit dem zu übermitteln, die Abzahlungsbedingungen möglichst zu erleichtern.

361. (Z. 46.262/VI.)
- Erster steiermärkischer Rohstoffverein der Kleidermacher in Graz (r. G. m. b. H.), um Gewährung einer Unterstützung, Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 313 des I. steiermärkischen Rohstoffvereines der Kleidermacher in Graz (r. G. m. b. H.), um Gewährung einer Unterstützung, wird eine Unterstützung von 500 K gewährt.
362. (Z. 46.263/VI.)
- Erste genossenschaftliche Warenhalle der Tischlermeister in Graz, um Gewährung einer Unterstützung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 314 der I. genossenschaftlichen Warenhalle der Tischlermeister in Graz, um Gewährung einer Unterstützung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung der Würdigkeit bei der Handels- und Gewerbekammer sowie beim Genossenschafts-Instruktor und zur eigenen Beschlußfassung zugewiesen.
363. (Z. 46.264/VI.)
- Komitee der Korbflechttschule in Gleichenberg, um eine Förderung aus den Mitteln des Gewerbeförderungskredites. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 325 des Komitees der Korbflechttschule in Gleichenberg, um eine Förderung aus den Mitteln des Gewerbeförderungskredites, wird eine Unterstützung im Betrage von 200 K gewährt.
364. (Z. 46.265/1.)
- Bund deutscher Arbeiter „Germania“ für Steiermark und Kärnten zur Erhaltung seiner kostenlosen Stellenvermittlung, um eine geldliche Unterstützung. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 337 des Bundes deutscher Arbeiter „Germania“ für Steiermark und Kärnten zur Erhaltung seiner kostenlosen Stellenvermittlung, um eine geldliche Unterstützung, wird eine Unterstützung von je 120 K für die Jahre 1904, 1905 und 1906 gewährt.
365. (Z. 46.266/IV.)
- Höltzschl Viktor, Oberlehrer, um Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 256 des Viktor Höltzschl, Oberlehrers, um Dienstzeiteinrechnung, wird derzeit abgewiesen und dem Petenten anheimgestellt, diese Bitte bei Übertritt in den Ruhestand zu erneuern.
366. (Z. 46.267/IV.)
- Lösch Anna, Lehrerin a. D., um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 263 der Anna Lösch, Lehrerin a. D., um eine Unterstützung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit der Ermächtigung zugewiesen, der Petentin bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate eine einmalige Unterstützung von 50 K zu gewähren.
367. (Z. 46.268/IV.)
- Raufcher Georg, Oberlehrer i. R., um Pensionserhöhung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 285 des Georg Raufcher, Oberlehrers i. R., um Pensionserhöhung, wird abgewiesen.
368. (Z. 46.269/IV.)
- Senats-Ausschuß für volkstümliche Universitätsvorlesungen, um eine Subvention. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 262 des Senats-Ausschusses für volkstümliche Universitätsvorlesungen, um eine Subvention, wird dem Ausschusse eine Subvention von 600 K für das Jahr 1903 bewilligt.

369.

(3. 46.270/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 227 des Michael Salmhofer, Musealdieners in Pension, um Pensionserhöhung, wird dem Petenten gnadenweise ein Pensionszuschuß von 200 K jährlich bewilligt.

Salmhofer Michael, Museal-
diener in Pension, um Pen-
sionserhöhung.

370.

(3. 46.271/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 14 des Katholischen Schulvereines für Österreich in Wien, um eine Subvention, wird aus prinzipiellen Gründen keine Folge gegeben.

Katholischer Schulverein für
Österreich in Wien, um eine
Subvention.

371.

(3. 46.272/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 146 des naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark in Graz, um Ankauf des Hauses Nr. 8 in der Raubergasse, wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erhebung und zum Studium eventuell zur Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Naturwissenschaftlicher Verein
für Steiermark in Graz,
um Ankauf des Hauses
Nr. 8 in der Raubergasse.

372.

(3. 46.273/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 311 des Philharmonischen Vereines in Marburg, um eine erhöhte Subvention, erledigt sich durch den Beschluß über die Petition Nr. 40.

Philharmonischer Verein in
Marburg, um eine erhöhte
Subvention.

373

(3. 46.274/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 302 des deutschen und slavischen Universitäts-Studenten-Unterstützungsfondes, um eine Subvention, erledigt sich im Hinblick auf den Voranschlag Kapitel V, Titel 1 B, Rubrik 4 und 5.

Deutscher und slavischer Uni-
versitätsstudenten - Unterstü-
tzungsfond, um eine Sub-
vention.

374.

(3. 46.275/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 244 des Ausschusses des Vereines zur Heranbildung von Dienstmädchen für Haushaltungen des Mittelstandes, um eine Jahressubvention, wird dem Vereine vom Jahre 1903 angefangen bis auf weiteres eine Subvention von 600 K bewilligt.

Ausschuß des Vereines zur
Heranbildung von Dienst-
mädchen für Haushaltungen
des Mittelstandes, um eine
Jahresubvention.

375.

(3. 46.276/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 309 des Franz Gattinger, Lehrers, und Genossen, um Regelung des Anfallstages ihrer Dienstalterszulage, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Gattinger Franz, Lehrer, und
Genossen, um Regelung des
Anfallstages ihrer Dienst-
alterszulagen.

376.

(3. 46.277/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 310, 316 und 323 der provisorischen Schulleiter Anton Flecker, Karl Wrexl und Franz Meizner, um Einrechnung der Funktionszulage in die Pension, werden abgewiesen.

Flecker Anton, Wrexl Karl,
Meizner Franz, um Ein-
rechnung der Funktionszu-
lage in die Pension.

377. (3. 46.278/V.)
- Taucher Cäcilia, Taubstummen-
lehrerwitwe, um Fortbezug
ihrer Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 228 der Cäcilia Taucher, Taubstummenlehrerwitwe, um
Fortbezug ihrer Gnadengabe, wird derselben eine außerordentliche Gnadengabe per 400 K
für die Jahre 1904, 1905 und 1906 gewährt.
378. (3. 46.279/IV.)
- Sernec Anna, pensionierte
Lehrerin, um gnadenweise
Einrechnung der dritten
Dienstalterszulage. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 265 der Anna Sernec, pensionierten Lehrerin, um gnadenweise
Einrechnung der 3. Dienstalterszulagen, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit
der Ermächtigung zugewiesen, im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die
gnadenweise Einrechnung der 3. Dienstalterszulage in die Pension zu bewilligen.
379. (3. 46.280/IV.)
- Schulmann Josef, Oberlehrer
i. N., um Pensionserhöhung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 333 des Josef Schulmann, Oberlehrers i. N., um Pensions-
erhöhung, wird abgewiesen.
380. (3. 46.281/IV.)
- Verein zur Erziehung katho-
lischer Lehrlinge in Wien. Der Landtag beschließt:
Der Petition Nr. 96 des Vereines zur Erziehung katholischer Lehrlinge in Wien,
wird aus prinzipiellen und finanziellen Gründen nicht entsprochen.
381. (3. 46.282/IV.)
- Lehrkräfte der französischen
und englischen Sprache an
den Mädchen-Bürgerschulen,
um Erhöhung ihrer Remu-
neration. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 181 der Lehrkräfte der französischen und englischen Sprache an
den Mädchen-Bürgerschulen, um Erhöhung ihrer Remuneration, wird dem Landes-
Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, im Einvernehmen mit dem Landes-Schulrate
Erhebungen zu pflegen und dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten.
382. (3. 46.283/IV.)
- Ortschulrat St. Peter am
Freienstein, sowie der Ge-
meinde und des Ortsschul-
rates Pöchl-Preunegg, um
Einreihung in die erste Orts-
klasse. Der Landtag beschließt:
Die Petitionen Nr. 236 und 241 des Ortschulrates St. Peter am Freienstein
sowie der Gemeinde und des Ortschulrates Pöchl-Preunegg, um Einreihung in die
I. Ortsklasse, werden aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.
383. (3. 46.284/IV.)
- Leitung der Knabenvolkschule
Judenburg, um Teuerungszu-
lagen. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 297 der Leitung der Knabenvolkschule Judenburg, um
Teuerungszulagen, wird abgewiesen.
384. (46.285/IV.)
- Waldegger Anton, Lehrer in
Ponigl, um eine Unter-
stützung zum Besuche eines
Winterkurortes. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 304 des Anton Waldegger, Lehrers in Ponigl, um eine Unter-
stützung zum Besuche eines Winterkurortes, wird dem Petenten eine einmalige Kranken-
unterstützung von 300 K gewährt.

385. (3. 46.386/L.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 249 des Franz Hütter, Landhauswächters, um Einrechnung seiner früheren Dienstzeit, in die zur Provisionierung anrechenbare Dienstzeit, wird dermalen abgelehnt, jedoch dem Petenten freigestellt, sein Ansuchen im Zeitpunkte der Provisionierung zu erneuern.

Hütter Franz, Landhauswächter, um Einrechnung seiner früheren Dienstzeit in die zur Provisionierung anrechenbare Dienstzeit.

386. (3. 46.287/L.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 54 der Katharina Günther, Amtsdienerswitwe, um eine Gnadenpension wird abgewiesen.

Günther Katharina, Amtsdienerswitwe, um eine Gnadenpension.

387. (3. 46.288/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 78 der Leonore Deperis, landschaftlichen Kassierwitwe, um Erhöhung ihrer Gnadengabe, wird die jährliche Gnadengabe von 240 K in Berücksichtigung der Mittellofigkeit, des hohen Alters und der Erblindung der Petentin auf jährlich 600 K erhöht.

Deperis Leonore, landschaftliche Kassierwitwe, um Erhöhung ihrer Gnadengabe.

388. (3. 46.289/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 273 der Lina Brigel, Hilfsbeamtenwitwe, um eine Gnadenpension, wird abgewiesen.

Brigel Lina, Hilfsbeamtenwitwe, um eine Gnadenpension.

389. (3. 46.290/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 240 der Hedwig Koch, Tochter des verstorbenen Landes-Obernehmens Anton Koch, um Erhöhung ihrer Gnadengabe, wird die Erhöhung abgelehnt, jedoch außer der jährlichen Gnadengabe von 300 K der Weiterbezug der schon für die Jahre 1900—1902 bewilligten außerordentlichen Gnadengabe von 60 K für die Jahre 1903—1905 genehmigt.

Koch Hedwig, Tochter des verstorbenen Landes-Obernehmens Koch Anton, um Erhöhung ihrer Gnadengabe.

390. (3. 46.291/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 210 der Katharina Meißner, landschaftlichen Bauzeichnerwitwe, um eine Gnadenpension und Erziehungsbeitrag, wird abgewiesen.

Meißner Katharina, landschaftliche Bauzeichnerwitwe, um eine Gnadenpension und Erziehungsbeitrag.

30. Sitzung am 11. November 1903.

391. (3. 46.401/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Herstellung einer günstigeren Zugverbindung auf der Eisenbahnstrecke Steinbrück—Agram bei der k. k. privilegierten Südbahngesellschaft die nötigen Schritte einzuleiten, um den beregten Übelständen in entsprechender Weise abzuhelfen.

Zugsverbindung Steinbrück—Agram.

392.

(3. 46.402/III.)

Gesetz, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Pettau.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Pettau.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Pettau ist berechtigt, für die freiwillige Aufnahme eines österreichischen Staatsbürgers in den Heimatsverband eine Taxe von 100 K einzuhoben.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Pettau ist berechtigt, von den Ausländern und jenen Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, für die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband eine Taxe im Betrage von 200 K einzuhoben.

Diese Taxe ist in dem Falle wieder rückzuerbürgern, wenn die betreffende Person die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erlangen sollte.

§ 3.

Die auf Grund der §§ 1 und 2 eingehobenen Taxen fließen in die Gemeindefasse.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 5.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

393.

(3. 46.403/III.)

Gesetz, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme, beziehungsweise für die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme beziehungsweise für die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

In jeder Gemeinde können für die bei Abgang der Voraussetzungen der §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, freiwillig erfolgende Aufnahme in den Heimatsverband über Beschluß des Gemeinde-Ausschusses in die Gemeindefasse fließende Gebühren eingehoben werden.

§ 2.

Desgleichen können über Beschluß des Gemeinde-Ausschusses in allen Fällen der nach § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, erfolgenden Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband in die Gemeindefasse fließende Gebühren

eingehoben werden. Die in diesen Fällen für die Zuficherung erlegte Gebühr ist jedoch seitens der Gemeinde rückzuerstatten, falls die betreffende Person die österreichische Staatsbürgererschaft nicht erlangen sollte.

§ 3.

Die bezüglichen Ausschußbeschlüsse, beziehungsweise die durch dieselben erfolgte Bezifferung der einzuhebenden Gebühren bedürfen, sofern die Höhe der einzuhebenden Gebühr den Betrag von 100 K nicht übersteigt, der Genehmigung des Landes-Ausschusses, sofern jedoch die Höhe der Gebühr den Betrag von 100 K übersteigt, der einverständlichen Genehmigung des Landes-Ausschusses und der k. k. Statthalterei.

§ 4.

Falls das nach § 3 dieses Gesetzes erforderliche Einverständnis des Landes-Ausschusses mit der k. k. Statthalterei nicht erzielt wird, ist das Ansuchen um Genehmigung der Einhebung der vom Gemeinde-Ausschusse beschlossenen Gebühr behufs Erwirkung eines Landtagsbeschlusses, welcher in dem Falle, als die Einhebung einer Gebühr bewilligt wird, der kaiserlichen Genehmigung bedarf, vom Landes-Ausschusse dem Landtage vorzulegen. Dasselbe hat über Verlangen der Gemeinde auch dann zu geschehen, wenn das Ansuchen der Gemeinde vom Landes-Ausschusse, beziehungsweise einverständlich mit der k. k. Statthalterei abgewiesen wurde.

§ 5.

Die mit vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehenden, auf die Genehmigung der Einhebung von Gebühren für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 41, haben außer Kraft zu treten.

§ 6.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

394.

(Z. 46.404/V.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, eine Revision des Naturalverpflegsstationen-Gesetzes einzuleiten und hiebei eventuell auf die im Antrage Brandl und Genossen (Beilage Nr. 223) angeregte Änderung Rücksicht zu nehmen.

Revision des Natural-Verpflegsstationen-Gesetzes.

395.

(Z. 46.405/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über den Antrag Beilage Nr. 14, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule mit einjährigem Kurse und slovenischer Unterrichtssprache für die politischen Bezirke Windischgraz und Gilli, wie über die diesbezüglichen Petitionen Nr. 252, 253, 254, 255, 266 und 322 weitere Erhebungen zu pflegen und in nächster Session hierüber Bericht zu erstatten.

Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule mit einjährigem Kurse und slovenischer Unterrichtssprache für die politischen Bezirke Windischgraz und Gilli.

396.

(Z. 46.406/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Armenwesen wird zur Kenntnis genommen.

Armenwesen.

397. (3. 46.407/III.)
 Rekonvaleszentenheim des Konventes der Barmherzigen Brüder in Mgersdorf bei Graz. Der Landtag beschließt:
 Dem Rekonvaleszentenheime des Konventes der Barmherzigen Brüder in Mgersdorf bei Graz wird eine einmalige Beihilfe von eintaufend Kronen bewilligt.
398. (3. 46.408/III.)
 Frauenverein für Krippenanstalten in Graz. Der Landtag beschließt:
 Dem Frauenvereine für Krippenanstalten in Graz wird für das Jahr 1903 eine Erhöhung der bisherigen Subvention von 200 auf 300 K bewilligt und der Landes-Ausschuß ermächtigt, künftighin die bisher im Voranschlage, Kapitel VI, Titel 7, Rubrik XI, Post 4, enthaltene Beihilfe für den genannten Verein mit 300 K einzusetzen.
399. (3. 46.409/III.)
 Verein „Kleinkinderbewahranstalt in Knittelfeld.“ Der Landtag beschließt:
 Dem Vereine „Kleinkinderbewahranstalt in Knittelfeld“ wird für die Jahre 1902 und 1903 eine Beihilfe im Betrage von je 600 K bewilligt.
400. (3. 46.410/III.)
 Statistische Erhebungen hinsichtlich der Armenversorgung. Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, statistische Erhebungen in der Richtung zu pflegen, wie viele ursprünglich landfremde, das heißt eingewanderte Personen, die nach dem neuen Heimatsgesetze in den Gemeindeverband steirischer Gemeinden aufgenommen werden mußten, der Armenversorgung, und in welchem Maße zur Last gefallen sind.
401. (3. 46.411/I.)
 Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. I, Titel: Landesvertretung. Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzufüllen:
 Beilage 1. Kapitel I, Titel: **Landes-Vertretung.**
 Voranschlag 1903.
 Erfordernis 46.750 K
 Bedeckung —
 Abgang 46.750 K
 Voranschlag 1904.
 Erfordernis 46.700 K
 Bedeckung —
 Abgang 46.700 K
402. (3. 46.412/I.)
 Diäten für die in der Stadt Graz domizilierenden Abgeordneten. Der Landtag beschließt:
 Den in der Stadt Graz domizilierenden Abgeordneten wird der Bezug der Diäten mit 10 K per Tag gleich den auswärtigen Abgeordneten zuerkannt und dieser Bezug vom 1. Jänner 1903 ausgesprochen.
403. (3. 46.413/I.)
 Diätennormale für die Mitglieder des Landtages. Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, ein Diätennormale für die Mitglieder des Landtages auszuarbeiten und bis zur nächsten Session in Vorlage zu bringen.

404.

(3. 46.414/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. II, Titel: Landesverwaltung.

Beilage 2. Kapitel II, Titel: **Landes-Verwaltung.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	661.855 K
Bedeckung	66.910 "
Abgang	594.945 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	667.067 K
Bedeckung	68.110 "
Abgang	598.957 K

Anmerkung: Die Erhöhung des Erfordernisses ergibt sich infolge Einstellung des Betrages von 4.600 K als Gehalt für den zweiten Kassier und Adjutum für den zweiten Praktikanten, nach Abfall des Taggeldes per 2.196 " für zwei Hilfsbeamte.

405.

(3. 46.415/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. III, Titel 1: Schub.

Beilage 3. Kapitel III, Titel 1: **Schub.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	53.453 K
Bedeckung	20.520 "
Abgang	32.933 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	53.243 K
Bedeckung	19.530 "
Abgang	33.713 K

406.

(3. 46.416/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. III, Titel 2: Gendarmerie-Bequartierung.

Beilage 4. Kapitel III, Titel 2: **Gendarmerie-Bequartierung.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	74.514 K
Bedeckung	—
Abgang	74.514 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	68.248 K
Bedeckung	120 "
Abgang	68.128 K

Anmerkung: Nach dem Beschlusse des Finanz-Ausschusses wurde bei der Kaserne des Gendarmerie-Kommandos die Erbauung einer Regelbahn mit dem Aufwande von 1.600 K bewilligt.

407. (3. 46.417/V.)

Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. III, Titel 3: **Zwangsarbeitsanstalten.**

Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Beilage 5. Kapitel III, Titel 3: **Zwangsarbeitsanstalten.**

Boranschlag 1903.	
Erfordernis	153.856 K
Bedeckung	172.770 „
Überschuß	18.914 K
Boranschlag 1904.	
Erfordernis	168.557 K
Bedeckung	189.891 „
Überschuß	21 334 K

408. (3. 46.418/V.)

Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. III, Titel 4: **Verpfleg- und Regiekosten für steiermärkische Zwänglinge.**

Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Beilage 6. Kapitel III, Titel 4: **Verpfleg- und Regiekosten für steiermärkische Zwänglinge.**

Boranschlag 1903.	
Erfordernis	76.503 K
Bedeckung	7.293 „
Abgang	69.210 K
Boranschlag 1904.	
Erfordernis	83.273 K
Bedeckung	7.145 „
Abgang	76.128 K

409. (3. 46.419/V.)

Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. III, Titel 5: **Natural-Verpflegstationen.**

Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Beilage 7. Kapitel III, Titel 5: **Natural-Verpflegstationen.**

Boranschlag 1903.	
Erfordernis	215.564 K
Bedeckung	—
Abgang	215.564 K
Boranschlag 1904.	
Erfordernis	224.364 K
Bedeckung	—
Abgang	224.364 K

410. (3. 46.420/V.)

Abänderungen des Gesetzes über die Verpflegstationen.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zu Beginn der nächsten Landtags-Session Abänderungen des Gesetzes über die Verpflegstationen dem hohen Hause vorzulegen, welche geeignet sind, dem vorhandenen großen Mißbrauch dieser Institution, welcher die Gewerbetreibenden und die Landwirtschaft so sehr schädigt und dem Lande so hohe Auslagen verursacht, vorzubeugen.

411. (3. 46.421/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. III, Titel 6: Feuerwache.

Beilage 8. Kapitel III, Titel 6: **Feuerwache.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	110 K
Bedeckung	—
Abgang	110 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	110 K
Bedeckung	—
Abgang	110 K

412. (3. 46.422/VI.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. IV, Titel 1: Straßen- und Eisenbahnbau.

Beilage 9. Kapitel IV, Titel 1: **Straßen- und Eisenbahnbau.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	591.176 K
Bedeckung	9.494 „
Abgang	581.682 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	579.768 K
Bedeckung	9.494 „
Abgang	570.274 K

413. (3. 46.423/VI.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. IV, Titel 2: Wasserbau.

Beilage 10. Kapitel IV, Titel 2: **Wasserbau.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	617.900 K
Bedeckung	269.940 „
Abgang	347.960 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	694.600 K
Bedeckung	268.430 „
Abgang	426.170 K

Anmerkung: Die Differenz gegen den Landes-Ausschußantrag ergibt sich durch die Einstellung des Betrages von 2.000 K als Kredit für Studienreisen in Wasserbauangelegenheiten.

414. (3. 46.424/VI.)

Der Landtag beschließt:

Sohlenfixierungen und intensivere Baggetarbeiten für das Bauprogramm der Mur.

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, sich wegen Aufnahme von Sohlenfixierungen und intensiveren Baggetarbeiten in das Bauprogramm der Mur und Sannregulierung

mit der k. k. Regierung ins Einvernehmen zu setzen und dieselbe mit allem Nachdrucke zu einer ausgiebigen Anteilnahme an dem Aufwande dieser Mehrarbeiten zu veranlassen.

2. Über die hiedurch sich ergebenden, noch zu gewärtigenden Baukosten der Murr- und Samregulierung bis zu deren tatsächlicher Vollendung, sowie über die voraussichtlichen Erhaltungskosten unter der Bedachtnahme des jährlichen Durchschnittes genaue Erhebungen zu pflegen und dem Landtage hierüber bei Gelegenheit künftiger weiterer Inanspruchnahme von Landesmitteln zu diesem Zwecke eine tunlichst genaue ziffermäßige Darstellung zu legen.

3. Ebenso rücksichtlich der anderen größeren Flußbauten im Lande eine ähnliche Darstellung in Bezug auf die künftige Kostenfrage unter Bedachtnahme auf die Erhaltung der Regulierungswerke zu liefern.

415. (3. 46.425/VI.)

Ingenenz auf die Errichtung, Durchführung und Beaufsichtigung der Flußregulierungsbauten.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, von der dem Lande durch die Konkurrenzgesetz, sowie aus dem Titel der namhaften Beitragsleistung gewährten Ingenenz auf die Errichtung, Durchführung und Beaufsichtigung der Flußregulierungsbauten in der nachdrücklichsten, das wirtschaftliche und finanzielle Interesse des Landes nach allen Seiten, insbesondere auch gegenüber dem Staate sicherzustellenden Weise, Gebrauch zu machen.

416. (3. 46.426/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. IV, Titel 3: Landes-Gutswirtschaften Oberhof und Grabner-Buchau.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde ein-

Beilage 11. Kapitel IV, Titel 3: **Landes-Gutswirtschaften Oberhof und Grabner-Buchau.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	50.516 K
Bedeckung	37.300 „
Abgang	13.216 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	52.582 K
Bedeckung	38.600 „
Abgang	13.982 K

417. (3. 46.427/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. IV, Titel 4: Landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchsstation in Marburg.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde ein-

Beilage 12. Kapitel IV, Titel 4: **Landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchsstation in Marburg.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	8.800 K
Bedeckung	3.700 „
Abgang	5.100 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	9.130 K
Bedeckung	3.700 „
Abgang	5.430 K

418.

(3. 46.428/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde ein-
zuzustellen:

Beilage 13. Kapitel IV, Titel 5: **Landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchs-
und Samen-Kontrollstation Graz.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	11.030 K
Bedeckung	6.000 "
Abgang	5.030 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	10.700 K
Bedeckung	6.000 "
Abgang	4.700 K

Voranschlag der steiermärkischen
Landesfonde pro 1903 und
1904, Kap. IV, Titel 5:
Landwirtschaftlich-chemische
Landes-Versuchs- u. Samen-
Kontrollstation Graz.

419.

(3. 46.429/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde
einzustellen:

Beilage 14. Kapitel IV, Titel 6: **Fonds zur Förderung des Weinbaues.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	291.110 K
Bedeckung	291.110 "

Voranschlag 1904.

Erfordernis	268.375 K
Bedeckung	268.375 "

Voranschlag der steiermärkischen
Landesfonde pro 1903 und
1904, Kap. IV, Titel 6:
Fonds zur Förderung des
Weinbaues.

420.

(3. 46.430/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde
einzustellen:

Beilage 15. Kapitel IV, Titel 7: **Anderer Auslagen für Landeskultur.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	409.342 K
Bedeckung	60.951 "
Abgang	348.391 K

Voranschlag der steiermärkischen
Landesfonde pro 1903 und
1904, Kap. IV, Titel 7:
Anderer Auslagen für Lan-
deskultur.

Anmerkung: Das Erfordernis ist gegen den Antrag des Landes-Ausschusses
um 24.000 K erhöht, und zwar infolge der Annahme der Vorlage Nr. 55 des Landes-
Ausschusses betreffs Subventionierung der k. k. steiermärkischen Landwirtschafts-Gesell-
schaft in der Aktion zur Förderung der Schweinezucht mit 16.000 K, welche im Vor-
anschlage pro 1903 unter Rubrik XXXII als Beitrag zur Hebung der Schweinezucht
eingestellt wurden.

Ferner durch die Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses, Vorlage
Nr. 125, demnach 8.000 K im Voranschlage pro 1903 unter Rubrik XXXIII als
Beitrag für den Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Steiermark einzustellen
kommen. Die Petitionen Nr. 3, 4, 79, 97, 110 finden im Voranschlage ihre Er-
ledigung.

Voranschlag 1904.

Erfordernis	427.913 K
Bedeckung	87.800 „
Abgang	340.113 K

Anmerkung: Die Differenz gegen den Antrag des Landes-Ausschusses ergibt sich durch die Veretzung des Wanderlehrers Martin Jelobsek in die dritte Gehaltsstufe der IX. Rangsklasse sub Rubrik VI, 1 b mit einem Mehrerfordernis von 400 K.

Weiters durch den für die Abhaltung von Wandervorträgen gewährten und im Erfordernis sub Rubrik XXV neu einzustellenden Betrag von 1.500 K.

421. (3. 46.431/II.)

Subventionierung des steierm. Fischereivereines.

Der Landtag beschließt:

In Kapitel IV, Titel 7 ist eine Subvention von 400 K für den steiermärkischen Fischereiverein einzustellen und wird der Landes-Ausschuß zugleich eingeladen, die schwebenden Verhandlungen mit der k. k. Regierung wegen Bewilligung einer staatlichen Subvention für Errichtung einer Fischzuchtanstalt in Andritz bei Graz tunlichst zu beschleunigen und im Falle der Gewährung einer staatlichen Subvention auch dem Landtage wegen Bewilligung einer Landessubvention Bericht und Antrag zu stellen.

422. (3. 46.432/II.)

Fischereigesetz.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Entwurf eines Fischereigesetzes ehestens auszuarbeiten und dem Landtage zuversichtlich in der nächsten Session vorzulegen.

423. (3. 46.433/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. V, Titel 1: Stiftungen und Stipendien.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Beilage 16. Kapitel V, Titel 1: **Stiftungen und Stipendien.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	73.902 K
Bedeckung	2.592 „
Abgang	71.310 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	73.871 K
Bedeckung	2.511 „
Abgang	71.360 K

Hiermit erledigen sich die Petitionen Nr. 16, 17, 18, 19, 31, 34, 38 und 56.

424. (3. 46.434/IV.)

Landesstipendien für das Kaiser Franz Joseph-Landesgymnasium in Pettau.

Der Landtag beschließt:

Es werden am Kaiser Franz Joseph-Landesgymnasium in Pettau zehn Landesstipendien, und zwar fünf zu 200 K und fünf zu 160 K jährlich errichtet.

Anspruch auf diese Stipendien haben dürftige und würdige Schüler dieses Gymnasiums, welche in Steiermark das Heimatsrecht besitzen.

Die Verleihung dieser Stipendien steht über Vorschlag des Lehrkörpers des Kaiser Franz Joseph-Landesgymnasiums dem Landes-Ausschusse zu.

425.

(3. 46.435/IV.)

Der Landtag beschließt:

Subvention für das deutsche
Studentenheim in Pettau.

Die mit Beschluß des hohen Landtages vom 22. Juli 1901 dem deutschen Studentenheime in Pettau gewährte jährliche Subvention von 2.000 K wird auf 4.000 K erhöht.

426.

(3. 46.436/IV.)

Der Landtag beschließt:

Subvention für das deutsche
Mädchenheim in Pettau.

Dem deutschen Mädchenheime in Pettau wird eine jährliche Subvention von 2.000 K gewährt.

427.

(3. 46.437/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen
Landesfonde pro 1903 und
1904, Kap. V, Titel 2:
Beiträge an Bildungsan-
stalten.Beilage 17, Kapitel V, Titel 2: **Beiträge an Bildungsanstalten.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	30.900 K
Bedeckung	2.000 „
Abgang	28.900 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	30.900 K
Bedeckung	2.000 „
Abgang	28.900 K

428.

(3. 46.438/IV.)

Der Landtag beschließt:

Subventionierung des städt.
Mädchen-Lyzeums in Graz.

Der Stadtgemeinde Graz wird zur Erhaltung des städtischen Mädchen = Lyzeums in Graz eine jährliche Subvention von 2.000 K gewährt, wogegen der Landes-Ausschuß die Berechtigung hat, zehn Freiplätze an arme und würdige Schülerinnen, welche in Steiermark heimatberechtigt sind, zu gewähren.

Hiermit erledigt sich der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 8.

429.

(3. 46.439/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen
Landesfonde pro 1903 und
1904, Kap. V, Titel 3:
Beiträge für Wissenschaft und
Kunst.Beilage 18, Kapitel V, Titel 3: **Beiträge für Wissenschaft und Kunst.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	46.513 K
Bedeckung	—
Abgang	46.513 K

Anmerkung: Diese Erhöhung begründet sich durch die Gewährung einer ständigen Jahressubvention von 20.000 K an die städtischen Bühnen in Graz, der zufolge der sub Post 21 eingestellte Betrag um die Tangente des letzten Quartals, d. i. um 5.000 K, erhöht wird.

Die Petitionen Nr. 23, 36, 100, 149 und 193 finden im Voranschlage ihre Erledigung.

Voranschlag 1904.

Erfordernis	48.503 K
Bedeckung	—
Abgang	48.503 K

Die Petition Nr. 114 findet im Voranschlage ihre Erledigung.

430.

(3. 46.440/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. V, Titel 4:

Landes-Museum „Joanneum“.

Beilage 19. Kapitel V, Titel 4: **Landesmuseum „Joanneum“.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	136.930 K
Bedeckung	12.567 „
Abgang	124.363 K

Anmerkung: Die Erhöhung im Erfordernisse begründet sich durch die Erhöhung der Bezüge des Hilfsbeamten Rubr. I A, Post 2, in der Bedeckung durch Erhöhung der Post für „Mietzins“, Rubr. IV.

Voranschlag 1904.

Erfordernis	138.370 K
Bedeckung	14.149 „
Abgang	124.221 K

431.

(3. 46.441/IV.)

Galerie- zugleich Musealdiener-
stelle am Joanneum.

Der Landtag beschließt:

Am Landesmuseum am Joanneum wird eine Galerie- zugleich Musealdienerstelle mit den Bezügen der Musealdiener systemisiert.

Hierdurch erledigt sich der Bericht des Landes-Ausschusses, Landtagsbeilage Nr. 96.

432.

(3. 46.442/IV.)

Regulativ bezüglich der Ent-
lehnung von Musealgegen-
ständen aus dem Landes-
museum und dem Zeughaufe.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, ein Regulativ bezüglich der Entlehnung von Musealgegenständen aus dem Landesmuseum und dem Zeughaufe auszuarbeiten und daselbe dem Landtage zur Kenntnisknahme vorzulegen, beziehungsweise die in dieser Hinsicht etwa bereits bestehenden Normen der Direktion des Museums zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

433.

(3. 46.443/IV.)

Beseitigung der bestehenden
Öfen in den Arbeitskabinetten
der kulturhistorischen Ab-
teilung des Landesmuseums.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, behufs Beseitigung der bestehenden Öfen in den Arbeitskabinetten der kulturhistorischen Abteilung des Landesmuseums durch das Landesbauamt Erhebungen über die Einrichtung einer entsprechenden Zentralheizung für diese Kabinette pflegen und Vorschläge nebst Kostenschätzungen zur Vorlage in der nächsten Landtagsession auszuarbeiten zu lassen.

434.

(3. 46.444/IV.)

Beseitigung des kulturhistori-
schen Landesmuseums von
Seite der Bildungsanstalten.

Der Landtag beschließt:

Um den Bildungszweck des kulturhistorischen Landesmuseums, das Verständnis für Kunstwerke, die Liebe zur Kunst in den Kreisen der steiermärkischen Bevölkerung tunlichst

zu fördern, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, beim k. k. Landesschulrat, resp. auch bei den Kuratorien einzelner Schulen dahin zu wirken, daß die Schüler und Schülerinnen der Mittelschulen, der Bildungsanstalten für Lehrkräfte, der Bürgerschulen, der höheren Töchter Schulen und gewerblichen Fachschulen in Graz in Begleitung ihrer Lehrer in das Museum mehrmals geführt werden, um dieselben sowohl bezüglich des historischen als auch künstlerischen Wertes der einzelnen Kunstgegenstände zu unterrichten.

435. (3. 46.445/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt zu veranlassen, daß für die Bibliothek des Joanneums auch die bekanntesten land- und forstwirtschaftlichen Zeitungen abonniert werde.

Abonnierung von land- u. forstwirtschaftlichen Zeitungen für die Bibliothek.

436. (3. 46.446/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. V, Titel 5: Landes-Zeichenakademie.

Beilage 20. Kapitel V, Titel 5: **Landes-Zeichen-Akademie.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	10.316 K
Bedeckung	307 „
Abgang	10.009 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	9.560 K
Bedeckung	307 „
Abgang	9.253 K

437. (3. 46.447/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. V, Titel 6: Landes-Oberrealschule in Graz.

Beilage 21. Kapitel V, Titel 6: **Landes-Oberrealschule in Graz.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	92.713 K
Bedeckung	19.265 „
Abgang	73.448 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	93.719 K
Bedeckung	19.265 „
Abgang	74.454 K

438. (3. 46.448/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. V, Titel 7: Landesgymnasium in Pettau.

Beilage 22. Kapitel V, Titel 7: **Landesgymnasium in Pettau.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	61.465 K
Bedeckung	14.100 „
Abgang	47.365 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	61.052 K
Bedeckung	14.800 „
Abgang	46.252 K

439.

(3. 46.449/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. V, Titel 8: Landes-Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Marburg. Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen: Beilage 23. Kapitel V, Titel 8: **Landes-Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Marburg.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	9.425 K
Bedeckung	3.900 „
Abgang	5.525 K

Anmerkung: Die Erhöhung resultiert aus der Nichtigstellung der Erfordernisposten der Rub. I, Post 1—11, sowie der Einstellung einer Post für Supplierung mit 175 K und einer Post für den Lehrer der Somatologie von 160 K mit Rücksicht auf die seit 15. September 1903 erfolgte Eröffnung des II. Jahrganges und dadurch bedingte Einstellung der Tangente für 3½ Monate der Remunerationen, sowie durch die Anstellung eines Direktors.

Voranschlag 1904.

Erfordernis	15.443 K
Bedeckung	5.800 „
Abgang	9.643 K

Anmerkung: Die Erhöhung resultiert aus der nun ermittelten Erfordernisziffer für Rub. I, Post 1, Gehalt des Direktors, wegen Zuwendung von drei Quinquennial-Zulagen von 1.400 K sowie der Einstellung einer Post von 1.000 K als erste Hälfte des mit zusammen 2.000 K beantragten Kredites für die Anschaffung einer Anstaltsbibliothek, dagegen Restringierung der Rub. I, Post 2, von 3.300 K auf 1.450 K wegen nicht erfolgter Anstellung eines Lehrers für das Schuljahr 1903/1904 und Einstellung der Supplierungs-Remuneration für diesen.

440.

(3. 46.450/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. V, Titel 9: Höhere Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. M. Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen: Beilage 24. Kapitel V, Titel 9: **Höhere Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. M.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	55.589 K
Bedeckung	32.570 „
Abgang	23.019 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	59.215 K
Bedeckung	35.300 „
Abgang	23.915 K

441.

(3. 46.451/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde ein= **Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. V, Titel 10: Landes-Bürgerfchulen.** zustellen:

Beilage 25. Kapitel V, Titel 10: **Landes-Bürgerfchulen.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	100.600 K
Bedeckung	7.120 "
Abgang	93.480 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	101.067 K
Bedeckung	7.490 "
Abgang	93.577 K

442.

(3. 46.452/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde ein= **Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. V, Titel 11: Landes = Taubftimmenlehr= anftalt.** zustellen:

Beilage 26. Kapitel V, Titel 11: **Landes = Taubftimmen = Lehranftalt.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	82.336 K
Bedeckung	22.565 "
Abgang	59.771 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	83.202 K
Bedeckung	22.825 "
Abgang	60.377 K

Anmerkung: Der Antrag des Finanz=Ausschuffes ist gegen den Antrag des Landes = Ausschuffes höher um 200 K infolge Einstellung diefer Erfordernispoft für Reifen der Lehrer zu den Aufnahmprüfungen.

443.

(3. 46.453/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde ein= **Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. V, Titel 12: Landes = Gufbefchlagslehr= u. Tierheilanstalt.** zustellen:

Beilage 27. Kapitel V, Titel 12: **Landes = Gufbefchlags = Lehr = und Tier = heilanstalt.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	34.526 K
Bedeckung	31.728 "
Abgang	2.798 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	34.478 K
Bedeckung	31.828 "
Abgang	2.650 K

444. (3. 46.454/II.)

Der Landtag beschließt:
 Michel Wilhelm, Gehaltserhöhung. Der Jahresgrundgehalt des Direktors Wilhelm Michel wird ab 1. Jänner 1904 von 2000 K auf 2400 K erhöht.

445. (3. 46.455/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. V, Titel 13: Gymnastische Bildungsanstalten. Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:
 Beilage 28. Kapitel V, Titel 13: **Gymnastische Bildungsanstalten.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	21.692 K
Bedeckung	13.834 "
Abgang	7.858 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	18.209 K
Bedeckung	9.966 "
Abgang	8.243 K

446. (3. 46.456/IV.)

Der Landtag beschließt:
 Kreuz Franz, Personalzulage. Dem Vorstand der Landes-Turnanstalt und Turnlehrer Franz Kreuz wird eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von 200 K vom 1. Jänner 1903 angefangen gewährt.
 Hiermit erledigt sich der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 97.

447. (3. 46.457/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. V, Titel 14: Landes-Ackerbauschule in Grottenhof. Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:
 Beilage 29. Kapitel V, Titel 14: **Landes-Ackerbauschule in Grottenhof.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	65.229 K
Bedeckung	41.466 "
Abgang	23.763 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	75.123 K
Bedeckung	45.576 "
Abgang	29.547 K

448. (3. 46.458/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. V, Titel 15: Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg. Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:
 Beilage 30. Kapitel V, Titel 15: **Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	70.154 K
Bedeckung	27.578 "
Abgang	42.576 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	71.618 K
Bedeckung	28.128 „
Abgang	43.490 K

449.

(3. 46.459/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde ein= **Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. V, Titel 16:** Landes-Berg- und Hütten-
 zustellen: **Landes-Berg- und Hütten-
 schule in Leoben.**

Beilage 31. Kapitel V, Titel 16: **Landes-Berg- und Hütten-
 schule in Leoben.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	33.993 K
Bedeckung	8.000 „
Abgang	25.993 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	35.260 K
Bedeckung	8.000 „
Abgang	27.260 K

450.

(3. 46.460/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde ein= **Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. V, Titel 17:** Steierm. Normal-
 zustellen: **Steierm. Normal-
 schulfond.**

Beilage 32. Kapitel V, Titel 17: **Steierm. Normal-
 schulfond.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	18.000 K
Bedeckung	18.000 „

Voranschlag 1904.

Erfordernis	18.340 K
Bedeckung	18.340 „

451.

(3. 46.461/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde ein= **Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. V, Titel 18:** Steierm. Landes-
 zustellen: **Steierm. Landes-
 schulfond.**

Beilage 33. Kapitel V, Titel 18: **Steierm. Landes-
 schulfond.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	5,155.000 K
Bedeckung	5,155.000 „

Voranschlag 1904.

Erfordernis	5,265.000 K
Bedeckung	5,265.000 „

452.

(3. 46.462/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde ein= **Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. V, Titel 19:** Beiträge zu Volks-
 zustellen: **Beiträge zu Volks-
 schulen.**

Beilage 34. Kapitel V, Titel 19: **Beiträge zu Volks-
 schulen.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	4,168.756 K
Bedeckung	—
Abgang	4,168.756 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	4,289.270 K
Bedeckung	—
Abgang	4,289.270 K

453. (3. 46.463/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. VI, Titel 1: Allgemeines Krankenhaus in Graz.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Beilage 35. Kapitel VI, Titel 1: Allgemeines Krankenhaus in Graz.

Voranschlag 1903.

Erfordernis	651.601 K
Bedeckung	652.518 „
Überschuß	917 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	662.777 K
Bedeckung	656.256 „
Abgang	6.521 K

Anmerkung: Der Antrag des Finanz-Ausschusses ist gegen den Landes-Ausschuß-antrag höher wegen Einstellung eines neuen Postens XI 4: „Anschaffung von Spitalkleidern für nicht bettlägerige Kranke“, 1. Rate 3.000 K.

454. (3. 46.464/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. VI, Titel 2: Gebärhäus.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Beilage 36. Kapitel VI, Titel 2: Gebärhäus.

Voranschlag 1903.

Erfordernis	74.144 K
Bedeckung	64.050 „
Abgang	10.094 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	77.559 K
Bedeckung	71.633 „
Abgang	5.926 K

455. (3. 46.465/III.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. VI, Titel 3: Findelhäus.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Beilage 37. Kapitel VI, Titel 3: Findelhäus.

Voranschlag 1903.

Erfordernis	179.292 K
Bedeckung	179.292 „

Voranschlag 1904.

Erfordernis	193.240 K
Bedeckung	193.240 „

456.

(3. 46.466/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. VI, Titel 4: Landes-Irrenanstalten.

Beilage 38. Kapitel VI, Titel 4: **Landes-Irrenanstalten.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	1,060.644 K
Bedeckung	1,055.875 "
Abgang	4.769 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	1,084.262 K
Bedeckung	1,080.029 "
Abgang	4.233 K

457.

(3. 46.467/III.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. VI, Titel 5: Landes-Siechenhäuser.

Beilage 39. Kapitel VI, Titel 5: **Landes-Siechenhäuser.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	430.989 K
Bedeckung	430.989 "

Voranschlag 1904.

Erfordernis	433.814 K
Bedeckung	433.814 "

458.

(3. 46.468/III.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. VI, Titel 6: a) Waisenfond.

Beilage 40. Kapitel VI, Titel 6: a) **Waisenfond.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	52.332 K
Bedeckung	52.332 "

Voranschlag 1904.

Erfordernis	50.839 K
Bedeckung	50.839 "

459.

(3. 46.469/III.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. VI, Titel 6: b) Kaiser Franz Josef-Regierungs-Zubiläumsfond.

Beilage 41. Kapitel VI, Titel 6: b) **Kaiser Franz Josef-Regierungs-Zubiläumsfond.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	20.092 K
Bedeckung	20.092 "

Voranschlag 1904.

Erfordernis	19.332 K
Bedeckung	19.332 "

460. (3. 46.470/III.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. VI, Titel 6: c) Innerösterreichischer Invalidenfond. Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen: Beilage 42. Kapitel VI, Titel 6: c) **Innerösterreichischer Invalidenfond.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	1.094 K
Bedeckung	1.094 "

Voranschlag 1904.

Erfordernis	1.084 K
Bedeckung	1.084 "

461. (3. 46.471/III.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. VI, Titel 6: d) Judenburger Kreis-Invalidenfond. Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen: Beilage 43. Kapitel VI, Titel 6: d) **Judenburger Kreis-Invalidenfond.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	1.683 K
Bedeckung	1.683 "

Voranschlag 1904.

Erfordernis	1.649 K
Bedeckung	1.649 "

462. (3. 46.472/III.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. VI, Titel 7: Landes-Armenfond. Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen: Beilage 44. Kapitel VI, Titel 7: **Landes-Armenfond.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	2,508.194 K
Bedeckung	2,508.194 "

Voranschlag 1904.

Erfordernis	2,497.378 K
Bedeckung	2,497.378 "

Anmerkung: Hiemit erledigen sich die Petitionen Nr. 21, 22, 47 und 132.

463. (3. 46.473/III.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. VI, Titel 8: Beiträge des Landesfondes zum Landes-Armenfonde. Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen: Beilage 45. Kapitel VI, Titel 8: **Beiträge des Landesfondes zum Landes-Armenfonde.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	2,253.792 K
Bedeckung	—
Abgang	2,253.792 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	2,221.814 K
Bedeckung	—
Abgang	2,221.814 K

464.

(3. 46.474/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde ein= Voranschlag der steiermärkischen
zustellen: Landesfonde pro 1903 und
1904, Kap. VI, Titel 9:

Beilage 46. Kapitel VI, Titel 9: **Sonstige andere Wohltätigkeitszwecke.**

Sonstige andere Wohltätig-
keitszwecke.

Voranschlag 1903.

Erfordernis	34.898 K
Bedeckung	2.398 "
Abgang	32.500 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	82.836 K
Bedeckung	2.336 "
Abgang	80.500 K

Anmerkung: Der Voranschlag des Finanz=Ausschusses stellt sich um 48.000 K höher als der Voranschlag des Landes=Ausschusses, weil für die Abgebrannten in Windisch=graz nach Antrag des Finanz=Ausschusses 10.000 K zu bewilligen kommen; ebenso nahm der Finanz=Ausschuß den Antrag an, die Post B II (Unterstützungsbeiträge nach dem Ermessen des Landes=Ausschusses für durch Elementarereignisse Verunglückte) von 12.000 auf 50.000 K, also um 38.000 K zu erhöhen, wozu die Notwendigkeit durch wenigstens teilweise Berücksichtigung der im Landtage eingebrachten Notstands=Initiativ=anträge gegeben erscheint.

465.

(3. 46.475/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde ein= Voranschlag der steiermärkischen
zustellen: Landesfonde pro 1903 und
1904, Kap. VI, Titel 10:

Beilage 47. Kapitel VI, Titel 10: a) **Impfkosten.**

a) Impfkosten.

Voranschlag 1903.

Erfordernis	34.116 K
Bedeckung	—
Abgang	34.116 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	33.682 K
Bedeckung	—
Abgang	33.682 K

466.

(3. 46.476/VI.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde ein= Voranschlag der steiermärkischen
zustellen: Landesfonde pro 1903 und
1904, Kap. VI, Titel 10:

Beilage 48. Kapitel VI, Titel 10: b) **Andere Sanitätsauslagen.**

b) Andere Sanitätsauslagen.

Voranschlag 1903.

Erfordernis	60.163 K
Bedeckung	—
Abgang	60.163 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	60.170 K
Bedeckung	—
Abgang	60.170 K

467.

(3. 46.477/V.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. VII. Vorspann.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Beilage 49. Kapitel VII. **Vorspann.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	23.035 K
Bedeckung	—
Abgang	23.035 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	17.875 K
Bedeckung	—
Abgang	17.875 K

468.

(3. 46.478/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. VIII. Aktiv- und Passivzinsen.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Beilage 50. Kapitel VIII. **Aktiv- und Passivzinsen.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	870.851 K
Bedeckung	493.682 "
Abgang	377.169 K

Anmerkung: Der Antrag des Finanz-Ausschusses ist gegen den Antrag des Landes-Ausschusses in der Bedeckung höher um 10.000 K wegen Einstellung der Zinsen von den Stammaktien der Lokalbahn Gleisdorf—Weiz.

Voranschlag 1904.

Erfordernis	868.295 K
Bedeckung	429.009 "
Abgang	439.286 K

Anmerkung: Der Antrag des Finanz-Ausschusses ist gegen den Antrag des Landes-Ausschusses in der Bedeckung niedriger um 60.000 K infolge Verminderung des Zinsenerträgnisses wegen Verkauf von im Besitze des Landes befindlichen Wertpapieren zur Deckung des Beitrages zum Baukapitale der Lokalbahn Südbahn—Sauerbrunn—Landesgrenze und Leistung der Vergütungssumme an die k. k. Staatseisenbahn-Verwaltung anlässlich der Betriebsübernahme der Linie Gills—Wöllan (man sehe diesbezüglich Landtags-Beilage Nr. 177).

469.

(3. 46.479/VI.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. IX, Titel 1: Sauerbrunn.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Beilage 51. Kapitel IX, Titel 1: **Sauerbrunn.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	365.038 K
Bedeckung	440.985 "
Überschuß	75.947 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	374.863 K
Bedeckung	469.961 „
Überschuß	95.098 K

Anmerkung: Die Erhöhung in dem Erfordernis ergibt sich: a) Einstellung einer Gnadengabe von 120 K an Marie Kidrič; b) durch Schaffung einer systemisierten Korrespondentenstelle mit dem Gehalte von 2.160 K gegen Auflassung der Hilfsbeamtenstelle mit dem Jahresbezüge von 1.440 K.

470.

(3. 46.480/VI.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. IX, Titel 2: Neuhaus.

Beilage 52. Kapitel IX, Titel 2: **Neuhaus.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	57.075 K
Bedeckung	68.740 „
Überschuß	11.665 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	57.535 K
Bedeckung	67.880 „
Überschuß	10.345 K

471.

(3. 46.481/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. IX, Titel 3: Realitäten in Graz.

Beilage 53. Kapitel IX, Titel 3: **Realitäten in Graz.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	28.526 K
Bedeckung	31.932 „
Überschuß	3.406 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	29.249 K
Bedeckung	32.183 „
Überschuß	2.934 K

472.

(3. 46.482/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. IX, Titel 4: Landesforste.

Beilage 54. Kapitel IX, Titel 4: **Landesforste.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	275.118 K
Bedeckung	365.587 „
Überschuß	90.469 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	281.987 K
Bedeckung	371.287 „
Überschuß	89.300 K

473. (3. 46.483/II.)

Holzverkäufe aus den Landesforsten.

Der Landtag beschließt:
Bei Holzverkäufen aus den Landesforsten ist bei gleichem Offertpreise einheimischen Offerten der Vorzug zu geben.

474. (3. 46.484/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. X, Titel 1: Mühllaufergeld.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Beilage 55. Kapitel X, Titel 1: **Mühllaufergeld.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	100 K
Bedeckung	18.100 "
Überschuß	18.000 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	100 K
Bedeckung	18.300 "
Überschuß	18.200 K

475. (3. 46.485/I.)

Allgemeine Besteuerung der Wasserkräfte.

Der Landtag beschließt:
In der Erwägung, daß das bestehende Mühllaufergeld sich als eine vollständig veraltete und in ihrer Durchführung ungerechte Besteuerung von Wasserkräften darstellt, wird der Landes-Ausschuß aufgefordert, die Frage einer allgemeinen Besteuerung der Wasserkräfte von Landes wegen einem eingehenden Studium zu unterziehen, sich wegen Durchführung einer solchen Landesbesteuerung auch mit den Landes-Ausschüssen der benachbarten Kronländer ins Einvernehmen zu setzen und über das Ergebnis in der nächsten Session zu berichten.

476. (3. 46.486/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. X, Titel 2: Musikimposto.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Beilage 56. Kapitel X, Titel 2: **Musikimposto.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	200 K
Bedeckung	39.500 "
Überschuß	39.300 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	100 K
Bedeckung	38.500 "
Überschuß	8.400 K

477. (3. 46.487/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. X, Titel 3: Jagdkartentagen.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Beilage 57. Kapitel X, Titel 3: **Jagdkartentagen.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	200 K
Bedeckung	55.000 "
Überschuß	54.800 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	100 K
Bedeckung	59.100 "
Überschuß	59.000 K

478.

(3. 46.488/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde ein-
zustellen :

Beilage 58. Kapitel X, Titel 4: **Äquivalente für aufgehobene Gefälle.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	—
Bedeckung	323.516 K
Überschuß	323.516 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	—
Bedeckung	323.516 K
Überschuß	323.516 K

479.

(3. 46.489/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde ein-
zustellen :

Beilage 59. Kapitel XI. **Landes-Pensionsfond.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	377.607 K
Bedeckung	377.607 "

Voranschlag 1904.

Erfordernis	385.401 K
Bedeckung	385.401 "

480.

(3. 46.490/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde ein-
zustellen :

Beilage 60. Kapitel XII. **Beiträge des Landes zum Landes-Pensionsfonde.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	317.731 K
Bedeckung	—
Abgang	317.731 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	318.008 K
Bedeckung	—
Abgang	318.008 K

Voranschlag der steiermärkischen
Landesfonde pro 1903 und
1904, Kap. X, Titel 4:
Äquivalente für aufgehobene
Gefälle.

Voranschlag der steiermärkischen
Landesfonde pro 1903 und
1904, Kap. XI. Landes-
Pensionsfond.

Voranschlag der steiermärkischen
Landesfonde pro 1903 und
1904, Kap. XII. Beiträge
des Landes zum Landes-
Pensionsfonde.

481. (3. 46.491/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. XIII. Kranken- und Altersversorgungsfond der landwirtschaftlichen Forstarbeiter.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Beilage 61. Kapitel XIII. **Kranken- und Altersversorgungsfond der landwirtschaftlichen Forstarbeiter.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	10.380 K
Bedeckung	10.380 "

Voranschlag 1904.

Erfordernis	10.480 K
Bedeckung	10.480 "

Anmerkung: Der Antrag des Finanz-Ausschusses ist gegen den Antrag des Landes-Ausschusses niedriger um 1.000 K wegen Abstriches dieses Betrages in der Erfordernisrubrik B III, Post 1, und in der Bedeckungsrubrik B VI.

482. (3. 46.492/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. XIV. Landes-Feuerwehrfond.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Beilage 62. Kapitel XIV. **Landes-Feuerwehrfond.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	53.190 K
Bedeckung	53.190 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	54.600 K
Bedeckung	54.600 K

483. (3. 46.493/I.)

Verwendung des Beitrages der Versicherungsgesellschaften für Feuerwehrzwecke.

Der Landtag beschließt:
Infolge stärkerer Inanspruchnahme des Unterstützungsfondes wird dem Landes-Ausschusse empfohlen, vom 1. Jänner 1904 an von den Beiträgen der Versicherungsgesellschaften 18% für den Feuerwehr-Unterstützungsfond und nur 82% für den Subventionsfond zu verwenden.

484. (3. 46.494/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. XV. Förderung der Raiffeisen-Vorschusskassen-Vereine durch das Land.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Beilage 63. Kapitel XV. **Förderung der Raiffeisen-Vorschusskassen-Vereine durch das Land.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	11.600 K
Bedeckung	—
Abgang	11.600 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	12.580 K
Bedeckung	—
Abgang	12.580 K

485.

(3. 46.495/VI.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde ein= Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. XVI. Gewerbe-
 zustellen: förderungsfond.

Beilage 64. Kapitel XVI. **Gewerbeförderungsfond.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	26.360 K
Bedeckung	26 360 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	26 810 K
Bedeckung	26.810 K

486.

(3. 46.496/VI.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde ein= Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. XVII. Beitrag
 zustellen: des Landesfondes zum Gewerbe-
 förderungsfonde.

Beilage 65. Kapitel XVII. **Beitrag des Landesfondes zum Gewerbe-
 förderungsfonde.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	25 000 K
Bedeckung	—
Abgang	25.000 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	25.000 K
Bedeckung	—
Abgang	25.000 K

487.

(3. 46.497/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde ein= Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. XVIII. Zu-
 zustellen: fällige Einnahmen und Aus-
 gaben.

Beilage 66. Kapitel XVIII. **Zufällige Einnahmen und Ausgaben.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	10.000 K
Bedeckung	100 „
Abgang	9.900 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	10.000 K
Bedeckung	100 „
Abgang	9.900 K

488.

(3. 46.498/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde ein= Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. XIX, Titel 1:
 zustellen: Kauffchillinge.

Beilage 67. Kapitel XIX, Titel 1: **Kauffchillinge.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	2.850 K
Bedeckung	7.276 „
Überschuß	4.426 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	—
Bedeckung	69.513 K
Überschuß	69.513 K

489.

(3. 46.499/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. XIX, Titel 2: Neubauten.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Beilage 68. Kapitel XIX, Titel 2: **Neubauten.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	256.000 K
Bedeckung	15.000 "
Abgang	241.000 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	6.000 K
Bedeckung	31.000 "
Überschuß	25.000 K

490.

(3. 46.500/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. XIX, Titel 3: Aufgenommene und rückbezahlte Kapitalien.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Beilage 69. Kapitel XIX, Titel 3: **Aufgenommene und rückbezahlte Kapitalien.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	260.931 K
Bedeckung	—
Abgang	260.931 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	271.473 K
Bedeckung	—
Abgang	271.473 K

491.

(3. 46.501/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1903 und 1904, Kap. XIX, Titel 4: Rückerhaltene und angelegte Kapitalien.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Beilage 70. Kapitel XIX, Titel 4: **Rückerhaltene und angelegte Kapitalien.**

Voranschlag 1903.

Erfordernis	329.043 K
Bedeckung	107.467 "
Abgang	221.576 K

Voranschlag 1904.

Erfordernis	323.838 K
Bedeckung	101.399 "
Abgang	222.439 K

31. Sitzung am 12. November 1903.

492.

(3. 46.601/L.)

Der Landtag beschließt:

Voranschlag der steiermärkischen
Landesfonde für das Jahr
1903.

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1903 wird mit einem Gesamterfordernisse in der laufenden Gebarung mit . . . K 23,345.563.—
in der Kreditgebarung mit „ 848.824.—
zusammen mit K 24,194.387.—
und mit einer Bedeckung, und zwar in der laufenden Gebarung
mit K 13,631.776.—
in der Kreditgebarung mit „ 129.743.—
zusammen mit „ 13,761.519.—
somit mit einem Gesamtabgange per K 10,432.868.—
genehmigt.

II. Zur Bedeckung dieses Abganges per „ 10,432.868.—
wird bewilligt:

1. Die Aufnahme einer schwebenden Schuld im Gesamtbetrage von K **760.560.—**
zur Bedeckung des Kredites für den Neubau des allgemeinen Krankenhauses in Graz,
Kapitel XIX, Titel 2, Rubrik XIV, mit K 250.000.—
zur Bedeckung des außerordentlichen Aufwandes für Flußregulierungen, Uferschutzbauten
und Bachverbauungen: Erfordernis B, Kapitel IV, Titel 2, Rubrik I, II, III, IV, V,
VI, VII, X, XII und XIII des Voranschlages nach Abschlag der Bedeckung, Kapitel IV,
Titel 2, Rubrik I, II, III, IV, V, VI und VII im Betrage von . . . K 310.560.—
dann zur Bedeckung des Kredites zu unverzinslichen Darlehen für Weinbautreibende:
Erfordernis, Kapitel XIX, Titel 4, Rubrik I, Post 5, im Betrage von K 200.000.—

2. Die Einhebung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier, und zwar:

A. In der Hauptstadt Graz:

Einer Landesauflage von K 1.40 für jeden Hektoliter Bier, sowohl bei der Erzeugung
als auch bei der Einfuhr.

B. Auf dem Lande:

Einer selbständigen Auflage von K 2.— von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres
(beziehungsweise von 2 h von jedem Liter),
zusammen im präliminierten Betrage von K **1,050.000.—**

Die Restitution der in der Landeshauptstadt Graz für den Landesfond einfließenden
Beträge (lit. A) sowie die Art und Weise der Einhebung der selbständigen Landes-
auflage auf Bier auf dem Lande und in der Stadt Graz erfolgt auf Grund der Durch-
führungsverordnungen der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 8. März 1901,
V.-G. und V.-Bl. Nr. 18 und 19.

3. Die Einhebung einer 10prozentigen Umlage auf die gesamte Verzehrungssteuer
von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und einer 10prozentigen Umlage
auf die Verzehrungssteuer samt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein-
und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz — zusammen im präliminierten Betrage
von K **260.000.—**

4. Ferner wird zur Bedeckung des hiernach noch verbleibenden unbedeckten Abganges
per K 8,362.308.— beschlossen, die Einhebung einer 45prozentigen Umlage auf die
Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausklassensteuer, die reelle und ideelle Hauszinssteuer,
die fünfprozentige Steuer vom Reinertrage der laut Landesgesetzes vom 7. Juli 1897,

L.-G.= und V.-Bl. Nr. 67, von den Landesumlagen befreiten Neubauten in Graz, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer und die staatliche Befoldungssteuer nach Berücksichtigung der präliminierten Abschreibung im angenommenen Gesamtbetrage von K 12,764.039.—
 mit " **5,743.817.—**
 weiters die Einhebung einer 51prozentigen Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer, einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben, im präliminierten Gesamtbetrage von K 1,430.576.—
 mit " **729.594.—**
 5. Der hiernach noch unbedeckte Abgang mit " 1,888.897.—
 ist aus den Überweisungen des Staates, und zwar:
 a) aus dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220,
 betreffend die direkten Personalsteuern, mit " **330.000.—**
 b) aus dem Gesetze vom 8. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 86,
 betreffend die Erhöhung der Branntweinabgabe mit " **900.000.—**
 und im schließlichen Reste von K **658.897.—**
 aus den Kassebeständen zu decken.

493.

(3. 46.602/I.)

Voran schlag der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1904.

Der Landtag beschließt:

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1904 wird mit einem Gesamterfordernisse in der laufenden Gebarung mit K 23,770.249.—
 in der Kreditgebarung mit " 601.311.—
 zusammen mit K 24,371.560.—
 und mit einer Bedeckung, und zwar in der laufenden Gebarung mit K 13,793.197.—
 in der Kreditgebarung mit " 201.912.—
 zusammen mit " 13,995.109.—
 somit mit einem Gesamtabgange per K 10,376.451.—
 genehmigt.

II. Zur Bedeckung dieses Abganges per K 10,376.451.—
 wird bewilligt:

1. Die Aufnahme einer schwebenden Schuld im Gesamtbetrage von K 586.370.— zur Bedeckung des außerordentlichen Aufwandes für Flußregulierungen, Uferschutzbauten und Bachverbauungen: Erfordernis B, Kapitel IV, Titel 2, Rubrik II, III, IV, V, VI, VII, VIII, X und XI des Voranschlages nach Abschlag der Bedeckung, Kapitel IV, Titel 2, Rubrik II, III, IV und V im Betrage von K 386.370.—. Dann zur Bedeckung des Kredites zu unverzinslichen Darlehen für Weinbautreibende: Erfordernis, Kapitel XIX, Titel 4, Rubrik I, Post 5, im Betrage von K 200.000.—

2. Die Einhebung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier, und zwar:

A. In der Hauptstadt Graz:

Einer Landesauflage von K 1.40 für jeden Hektoliter Bier, sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Einfuhr.

B. Auf dem Lande:

Einer selbständigen Auflage von K 2.— von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 2 h von jedem Liter),
 zusammen im präliminierten Betrage von K **1,080.000.—**

Die Restitution der in der Landeshauptstadt Graz für den Landesfond einfließenden Beträge (lit. A) sowie die Art und Weise der Einhebung der selbständigen Landesaufgabe auf Bier auf dem Lande und in der Stadt Graz erfolgt auf Grund der Durchführungsverordnungen der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 8. März 1901, L.-G.- und W.-Bl. Nr. 18 und 19.

3. Die Einhebung einer 10 prozentigen Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und einer 10 prozentigen Umlage auf die Verzehrungssteuer samt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz — zusammen im präliminierten Betrage von K 260.000 —

4. Ferner wird zur Bedeckung des hiernach noch verbleibenden unbedeckten Abganges per K 8,450.081 — beschlossen, die Einhebung einer 50 prozentigen Umlage auf die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausklassensteuer, die reelle und ideelle Hauszinssteuer, die 5 prozentige Steuer vom Reinertrage der laut Landesgesetzes vom 7. Juli 1897, L.-G.- und W.-Bl. Nr. 67, von den Landesumlagen befreiten Neubauten in Graz, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer und die staatliche Besoldungssteuer nach Berücksichtigung der präliminierten Abschreibung im angenommenen Gesamtbetrage von K 12,764.039 —

mit " 6,382.020 —
weiterz die Einhebung einer 56 prozentigen Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer, einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben im präliminierten Gesamtbetrage von " 1,430.576 —
mit " 801.123 —

5. Der hiernach noch unbedeckte Abgang mit " 1,266.938 —
ist aus den Überweisungen des Staates, und zwar:

a) aus dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220,
betreffend die direkten Personalsteuern, mit " 330.000 —

b) aus dem Gesetze vom 8. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 86,
betreffend die Erhöhung der Branntweinabgabe, mit " 900.000 —

und im schließlichen Reste von K 36.938 —

aus den voraussichtlichen Mehreingängen der Umlagengedarung und wenn nötig aus den Kassebeständen zu decken.

III. Der zufolge Landtagsbeschlusses vom 31. März 1892, beziehungsweise 30. Dezember 1901 als Beitrag zum Baukapitale der Lokalbahn Südbahn — Sauerbrunn — Landesgrenze bewilligte und mit Rücksicht auf die bevorstehende Betriebsöffnung dieser Bahn flüssig werdende Betrag von K 800.000 —

abzüglich der in Gegenrechnung zu stellenden Vorauslagen des Landes mit " 43.000 —
im Reste von K 757.000 —

dann die in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses vom 21. September 1903 anlässlich der Betriebsübernahme der Linie Gillsi — Wöllan am 1. Jänner 1904 an die k. k. Staatsseisenbahnverwaltung zu leistende Vergütungssumme von " 745.000 —

zusammen also ein Betrag von K 1,502.000 —

ist durch Verkauf von im Besitze des Landes befindlichen Wertpapieren zu beschaffen und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, hierzu die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers einzuholen.

494. (3. 46.603/I.)
- Erschließung neuer Einnahmsquellen des Landes. Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Erschließung neuer Einnahmsquellen des Landes neuerlich in reiflichste Erwägung zu ziehen, insbesondere eine Besteuerung der Wasserkräfte, dann solche Luxussteuern, welche gewerbliche Betriebe nicht schädigen, als Gewehrsteuer, Erhöhung der Jagdkartensteuer u. a.
495. (3. 46.604/II.)
- Alleiniger Ankauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel durch den Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften. Der Landtag beschließt:
Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Kokitzansky und Genossen, Beilage Nr. 192, betreffend den alleinigen Ankauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel durch den Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften für Steiermark wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session übermittelt.
496. (3. 46.605/II.)
- Grundtausch zwischen der Irrenanstalt Schwanberg und der Firma Jg. Struß & C. Mollaf. Der Landtag beschließt:
I. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Grundtausch zwischen den zur Irrenanstalt Schwanberg und dem der Firma Jg. Struß & C. Mollaf gehörenden Gründen im Ausmaße von 3.024 m² nach Maßgabe des Antrages des Landes-Ausschusses mit dem durchzuführen, daß die Firma Jg. Struß & C. Mollaf sämtliche Vertragskosten und Umschreibungsgebühren trägt und sich verpflichtet, im Falle der Landes-Ausschuß für die Irrenanstalt Schwanberg elektrische Kraft zu Beleuchtungs- und Motorzwecken benötigt, selbe um 20 Prozent billiger zu verabsolgen als sie von übrigen Abnehmern berechnet wird.
II. Die Allerhöchste Genehmigung zu diesem Tauschgeschäfte einzuholen.
497. (3. 46.606/II.)
- Systemisierung einer definitiven Assistenzarztesstelle. Der Landtag beschließt:
An der Landes-Irrenanstalt Feldhof wird nebst dem bisherigen systemisierten Arztestande eine definitive Assistenzarztesstelle mit den Bezügen der X. Rangklasse systemisiert.
498. (3. 46.607/II.)
- Belle Johann, Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
1. Dem Landes-Obstbauwanderlehrer Johann Belle wird zur Erreichung des vollen Ruhegehaltes eine dreißigjährige Dienstzeit zugestanden.
2. Über ein Ansuchen des Johann Belle um Einrechnung der von demselben als Wanderlehrer im Landesdienste verbrachten Zeit (1. Juni 1891 bis 28. April 1899) ist im Zeitpunkte des Einschreitens um Veretzung in den Ruhestand zu entscheiden.
499. (3. 46.608/II.)
- Bewertung der Naturalbezüge bei den Lehrern an der Landes-Ackerbauerschule Grottenhof bei Bemessung der Pensionsbezüge. Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Lehrern an der Landes-Ackerbauerschule Grottenhof bei Bemessung der Pensionsbezüge das denselben gebührende Naturalquartier samt Beheizung und Beleuchtung mit jährlich 400 K zu bewerten.
500. (3. 46.609/VI.)
- Systemisierung einer definitiven Korrespondentenstelle für die Verwaltung der Landes-Kuranstalt Rohitsch-Sauerbrunn. Der Landtag beschließt:
I. Für die Verwaltung der Landes-Kuranstalt Rohitsch-Sauerbrunn wird die Stelle eines Korrespondenten mit dem Jahresgehälte von 2.160 K, freier Wohnung, im für die Pension einrechenbaren Werte von 300 K systemisiert.

II. Der in dieser Stelle bleibend angestellte Beamte hat Anspruch auf normalmäßige Pensionierung nach Maßgabe der Pensionsvorschrift für landschaftliche Beamte und Diener vom 26. Februar 1898 und finden ebenso die Bestimmungen des Statutes über den Pensionsfond für Bedienstete der steiermärkischen Landschaft auf denselben Anwendung.

Die Pension der Witwe dieses Beamten ist nach jener Rangsklasse zu bemessen, in welcher der Verstorbene nach der Höhe der für die Pensionsbemessung anrechenbaren Bezüge einzuteilen gewesen wäre.

Fällt dieser anrechenbare Betrag zwischen zwei Rangsklassen, so hat die Bemessung nach der höheren Rangsklasse zu erfolgen.

III. Die bleibende Anstellung für die Stelle des Korrespondenten kann nur nach vorausgegangenem fünfjähriger, zufriedenstellender Verwendung erfolgen, jedoch wird diese provisorische Dienstzeit gegen Nachzahlung der Pensionfondsbeiträge zum Behufe der Pensionsbemessung eingerechnet.

IV. Bei der definitiven Anstellung ist der Beamte mittelst Dienstvertrag zu verpflichten, im Falle des Verkaufes der Landes-Kuranstalt in die Dienste des Käufers überzutreten und auf seine Versorgungsansprüche gegenüber dem Lande zu verzichten, falls der Käufer ihn mit den gleichen Bezügen und Versorgungsansprüchen in seine Dienste übernimmt, im entgegengesetzten Falle sich jedoch unter gleichen Bezügen im Landesdienste verwenden zu lassen.

501.

(3. 46.610/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit dem „Verbande der Arbeitslehrerinnen Steiermarks“ und mit dem „Verein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Arbeitslehrerinnen“ in neuerliche Verhandlungen zu treten.

Über den Gegenstand ist in der nächsten Landtagsession Bericht zu erstatten und abschließende Anträge zu stellen.

Hiermit erledigen sich die Petitionen Nr. 83, 139, 202, 246 und 338.

Altersunterstützung dienstunfähig gewordener Arbeitslehrerinnen.

502.

(3. 46.611/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die hohe Regierung wird dringendst aufgefordert, die wissenschaftliche und räumliche Ausgestaltung der Bergakademie in Leoben unverzüglich in Angriff zu nehmen und mit aller Beschleunigung durchzuführen.

Wissenschaftliche und räumliche Ausgestaltung der Bergakademie in Leoben.

503.

(3. 46.612/II.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, den sogenannten Waldbereitergrund, Grundbuchs-Einlagezahl 183 der Katastralgemeinde Unterhall, Gerichtsbezirk Piezen, im Ausmaße von 2.8914 Hektar und den sogenannten Kaltenbrunnergrund, Grundbuchs-Einlagezahl 132 der Katastralgemeinde Aigen, Gerichtsbezirk Piezen, im Ausmaße von 1.0621 Hektar, an das Stift Admont zu verkaufen, und zwar im Falle, als das Land die Benützung der auf der stiftlichen Waldparzelle Nr. 615/113 Katastralgemeinde Unterhall, Gerichtsbezirk Piezen, befindlichen Quelle zu Zwecken der Wasserleitung in Anspruch nimmt und die grundbücherliche Sicherstellung dieses Benützungsrechtes auf stiftlichem Grunde zugestanden wird, um den Betrag von 4.440 K, im Falle der Nichtinanspruchnahme dieser Quelle aber um den Betrag von 4.640 K;

2. für diesen Ankauf die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.

Verkauf von zu den Landesforsten gehörigen Grundstücken in Unterhall und Aigen an das Stift Admont.

504. (Z. 46.613/I.)
 Einkäufe und Bestellungen der Landesämter und Verwaltungen. Der Landtag beschließt:
 Sämtliche Waren- und Erzeugnissebestellungen sowie Arbeitsaufträge für die Landesämter und Verwaltungen sind bei im Lande sesshaften und daselbst ihr Gewerbe ausübenden Firmen zu machen.
 Eine Ausnahme hievon findet nur dann statt, wenn die zu bestellenden Waren oder Erzeugnisse im Lande überhaupt nicht oder nur bei ungünstigerem Anbote erhältlich wären.
 Von diesem Beschlusse sind alle Landesämter und Verwaltungen sofort zu verständigen.
505. (Z. 46.614/I.)
 Art der Einhebung der Landesaufgabe auf Bier. Der Landtag beschließt:
 Der Antrag der Abgeordneten Jedlacher, Burger und Genossen, Beilage Nr. 249, betreffend die Art der Einhebung der Landesaufgabe auf Bier, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, überall wo es tunlich ist, mit der Abfindung vorzugehen.
506. (Z. 46.614/I.)
 Gesetz, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an den Landesumlagen auf die direkten landesfürstlichen Steuern. Der Landtag beschließt:
 Gesetz vom
 wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an den Landesumlagen auf die direkten landesfürstlichen Steuern.
 Über Antrag des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:
 § 1.
 Werden im Herzogtume Steiermark die Landesumlagen auf die direkten landesfürstlichen Steuern nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der für diese Steuern anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die Gesamtschuldigkeit der den Steuerzuschlägen zugrunde liegenden Steuervorschreibung für das ganze Jahr 100 K übersteigt.
 § 2.
 Mit Beginn eines jeden Jahres sind im Herzogtume Steiermark die Einzahlungstermine mit den aus der Nichterhaltung derselben sich ergebenden Folgen mittelst des Landes-Gesetzblattes zu verlautbaren.
 § 3.
 Die Verzugszinsen sind für je 100 K und für jeden Tag mit 1/3 h von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tag an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben.
 § 4.
 Bei zwangsweiser Einhebung der Landesumlagen sind jedesmal auch die davon entfallenden Verzugszinsen zu berücksichtigen und genießen dieselben bezüglich ihrer Einbringung dieselben Vorrechte wie die Umlagen, auf welche sie entfallen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1904 in Wirksamkeit.

§ 6.

Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

507.

(Z. 46.616/I.)

Der Landtag beschließt:

Einhebung der Steuern und Umlagen.

Resolution.

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, bei der k. k. Regierung nachdrücklichst dahin zu wirken, daß bei Einhebung der Steuern und Umlagen nach Maßgabe der Einzahlung dieser Abgaben die Repartierung jeweilig auf den Staat einerseits, das Land, die Bezirke und Gemeinden andererseits in den quotenmäßigen Beträgen fortlaufend erfolge, nicht aber, wie dies jetzt vielfach der Fall ist, die Staatssteuer vorweg in Abzug gebracht und die Abgaben zu Gunsten der autonomen Korporation auf die Rückstände verwiesen und verrechnet werden.

508.

(Z. 46.617/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesem Gegenstande (Herstellung eines Rampenkanales im Km 1.980 in der Linie Cilli—Wöllan in Lava bei Cilli) seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und dafür zu sorgen, daß der in dem Antrage geschilderte Übelstand der zeitweiligen Übersflutung der Ortschaft Lava ehetunlichst behoben werde.

Herstellung eines Rampenkanales im km 1.980 in der Linie Cilli—Wöllan in Lava bei Cilli.

509.

(Z. 46.618/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, bezüglich der Zweckmäßigkeit des im Antrage Brandl und Genossen, Beilage Nr. 175, betreffend Erlassung eines Verbotes, hinsichtlich des Befahrens der Bezirksstraßen und Gemeindewege mit zweirädrigen Karren nach italienischem Systeme, enthaltenen Verlangens, Erhebungen zu pflegen und sodann die allfälligen Anträge zu stellen.

Erlassung eines Verbotes, hinsichtlich des Befahrens der Bezirksstraßen und Gemeindewege mit zweirädrigen Karren nach italienischem Systeme.

510.

(Z. 46.619/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, nach welchem der Landes-Ausschuß berechtigt ist, die Gemeindeumlagen im höheren Maße als bisher, jedoch nicht über 150 Prozent, zu bewilligen und diesen Entwurf in der nächsten Session dem Landtage zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Hierbei wäre in das Auge zu fassen, ob es sich nicht auch empfehlen würde, gleichzeitig die in den Gemeinden jetzt gesetzte Grenze hinsichtlich der Selbstbestimmung der Gemeindeumlagen einerseits und die den Bezirksvertretungen hinsichtlich der Selbstbestimmung der Bezirksumlagen und der Bewilligung der Gemeindeumlagen andererseits gesetzte Grenze zu erhöhen.

Bewilligung zur Einhebung von Gemeindeumlagen bis zu 150 Prozent durch den Landes-Ausschuß.

511.

(Z. 46.620/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Wagner, Krem und Genossen, Beilage Nr. 205, betreffend die Errichtung einer Landesfiechenanstalt im Bezirke Feldbach, eventuell Fehring, wird dem Landes-Ausschuße zur weiteren Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

Errichtung einer Landesfiechenanstalt im Bezirke Feldbach eventuell Fehring.

512. (3. 46.621/IV.)
- Reform des Turnbetriebes in der Landesturnhalle. Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine Enquete aus turnverständigen Männern einzuberufen. Zur Beschickung dieser Enquete sind vornehmlich Vertreter der beiden Richtungen in der deutschen Turnerei, von der deutschen Turnerschaft und vom deutschen Turnerbunde, sowie erprobte Turnlehrer, die noch aktiv im turnerischen Leben wirken, einzuladen.
Der Landes-Ausschuß wird weiters beauftragt, auf Grund der Ergebnisse dieser Enquete dem Landtage Bericht zu erstatten und zweckdienliche Anträge zur Reform des Turnbetriebes in der Landesturnhalle, mit besonderer Berücksichtigung des Vereinsturnens, zu unterbreiten.
513. (3. 46.622/IV.)
- Errichtung einer Bürger Schule mit slovenischer Unterrichtssprache in Sachsenfeld. Der Landtag beschließt:
Der Antrag der Abgeordneten Dr. Hrasovec und Genossen, Beilage Nr. 241, betreffend Errichtung einer Bürger Schule mit slovenischer Unterrichtssprache in Sachsenfeld, sowie die Petition Nr. 327 der Marktgemeinde Sachsenfeld und der Gemeinden St. Peter im Sanntale, St. Paul bei Pragwald, Greis bei Gilli, Gutendorf, Petrowitsch und Groß-Pierefschiz, betreffend denselben Gegenstand, werden dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.
514. (3. 46.623/IV.)
- Errichtung einer Bürger Schule mit slovenischer Unterrichtssprache in Lichtenwald. Der Landtag beschließt:
Der Antrag der Abgeordneten Žičkar und Genossen, Beilage Nr. 222, betreffend die Errichtung einer Bürger Schule mit slovenischer Unterrichtssprache in Lichtenwald, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.
515. (3. 46.624/IV.)
- Förderung der heimischen Kunst, beziehungsweise der Reorganisation der Landes-Zeichenakademie. Der Landtag beschließt:
1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die bisher zur Reform der Kunstpflege durch das Land Steiermark, vor allem zur Reorganisation der Landes-Zeichenakademie in Graz unternommenen Schritte, sowie über das Ergebnis der zu diesem Behufe im Dezember 1902 abgeführten fachlichen Enquete wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Errichtung zweier künstlerische Ziele verfolgenden Schulen, einerseits für das landschaftliche, andererseits für das Historienfach, insbesondere aber der Errichtung einer administrativ einheitlichen, aus vorerst zwei künstlerisch voneinander unabhängigen Abteilungen bestehenden Kunstschule mit dem Sitze in Graz, unter Bedachtnahme auf alle hiebei in Betracht kommenden, im Berichte (Beilage Nr. 260) erörterten Gesichtspunkte, nach der künstlerischen, der administrativ-technischen und der finanziell-budgetären Seite einer neuerlichen eingehenden Prüfung sowie einem gründlichen Studium zu unterziehen und hiernach dem Landtage tunlichst bis zur nächsten Session bestimmte, in allen Einzelheiten durchgearbeitete und wohlüberbereitete Anträge zu stellen.
3. Die provisorische Weiterführung der bestehenden Meisterschule für das Landschaftsfach unter den bisherigen Modalitäten, sowie die bis auf weiteres in Aussicht genommene Forterhaltung der Landes-Zeichenakademie in der bisherigen Weise werden zur Kenntnis genommen.

516.

(Z. 46.625/V.)

Verpflegskosten in den Krankenhäusern Bosniens und der Herzegowina.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die für zahlungsunfähige Steiermärker im Bezirkspitale in Gorazda anerlaufenen Verpflegskosten nach der letzten Verpflegsklasse insoweit aus dem steiermärkischen Landesfonde anzuweisen, als diese Anstalt unter der Aufsicht der Landesregierung von Bosnien und der Herzegowina steht, in den von derselben genehmigten täglichen Verpflegstaxen gleichwie in den hierländigen öffentlichen Krankenanstalten alle Leistungen gegenüber den Kranken inbegriffen erscheinen, endlich deren Zahlungsunfähigkeit in vorgeschriebener Weise festgestellt wird und schließlich die Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina die Verpflichtung der Reziprozität in Bezug auf die öffentlichen Krankenhäuser Steiermarks dauernd einzuhalten bereit ist, wobei an dem nach den jeweiligen Gesetzen bestehenden Rechte des steiermärkischen Landesfondes, für die sonach bestrittenen Verpflegskosten im Wege des Rückgriffes den Ersatz von Privatpersonen, Krankenkassen oder Gemeinden zu fordern, durch diesen Beschluß nichts geändert wird.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, im Falle der Voraussetzungen des Punktes 1 auch weiteren Krankenhäusern in Bosnien und der Herzegowina die gleiche Begünstigung zuzugestehen für den Fall, als von Seite der k. k. steiermärkischen Statthalterei nachgewiesen wird, daß diese Anstalten nach den gleichen Grundgesetzen eingerichtet sind und verwaltet werden wie die bisher begünstigten.

517.

(Z. 46.626/III.)

Der Landtag beschließt:

Dem Kinderpitalevereine in Graz wird für das Jahr 1904 außer der in den Voranschlag eingestellten bisherigen Subvention von 1000 K noch eine einmalige außerordentliche Subvention im Betrage von 6.000 K aus Mitteln der Reserve des Landes-Armenfondes bewilligt.

Förderung des Kinderpitalevereines durch das Land Steiermark.

518.

(Z. 46.627/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Kobič und Genossen, Beilage Nr. 142, betreffend Versetzung der in der III. Ortsklasse stehenden Volksschulen in die II. Ortsklasse, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Studium, eventuell Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.

Versetzung der in der III. Ortsklasse stehenden Volksschulen in die II. Ortsklasse.

519.

(Z. 46.628/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Kočevar und Genossen, Beilage Nr. 231, betreffend die Ausführung von Uferschutzbauten in der Draußußstrecke von Friedau bis Polstrau wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage übermittelt, bei der k. k. Statthalterei in der dringlichsten Weise dahin einzuwirken, daß die Uferschutzbauten an der Drau in den Gemeinden Stadt Friedau, Puschendorf, Frankofzen, Loperschij, Obrič, Grabendorf und Polstrau ehestens vorgenommen werden.

Uferschutzbauten in der Draußußstrecke von Friedau bis Polstrau.

520.

(Z. 46.629/II.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Landtag des Herzogtums Steiermark verwahrt sich entschieden gegen jeden Versuch, durch die Gewährung irgend welcher wirtschaftlichen Zugeständnisse an Ungarn eine Behebung der gegenwärtig dort herrschenden Schwierigkeiten auf Kosten der österreichischen Reichshälfte anzubahnen.

Wirtschaftliche Verhältnisse mit Ungarn.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die wirtschaftlichen Interessen Österreichs auch für den Fall einer künftigen Trennung der Zoll- und Wirtschaftsgemeinschaft mit Ungarn sicherzustellen; daher unverweilt an die Schaffung eines autonomen Zolltarifes zu schreiten, sowie überhaupt alle vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, die sich für den Fall der erwähnten Trennung insbesondere auf dem Gebiete des Zoll- und Bankwesens, sowie hinsichtlich der Konsumsteuern als notwendig darstellen.

521.

(Z. 26.630/II.)

Einführung einer Übergangs-
gebühr für nach Ungarn
einzuführenden österreichischen
Zucker.

Der Landtag beschließt:

„Der steiermärkische Landtag protestiert mit aller Entschiedenheit gegen die Einführung einer Übergangsgebühr für nach Ungarn einzuführenden österreichischen Zucker und erklärt, daß die diesbezügliche Forderung Ungarns absolut unvereinbarlich mit der bestehenden Zollgemeinschaft ist, so daß diese tiefbedauerliche Erscheinung ungarischer Präponderanz mit einem Grund bildet, um die vollständige Trennung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder von Ungarn immer mehr als wünschenswert erscheinen zu lassen.

Hiermit erscheint auch die Petition Nr. 185 erledigt.

522.

(Z. 46.631/III.)

Gemeindevertretung Pinggau,
um Gewährung eines Bei-
trages zum Armenhausbaue.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 189, der Gemeindevertretung Pinggau, um Gewährung eines Beitrages von 4800 K zum Armenhausbaue, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

523.

(Z. 46.632/V.)

Sermonet Antonie, Kranken-
hausverwalter's-Witwe, um
Gewährung einer Gnaden-
gabe.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 341 der Antonie Sermonet, Krankenhausverwalter'switwe, um Gewährung einer Gnadengabe, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung mit der Ermächtigung abgetreten, eine Gnadengabe bis zum Höchstbetrage von 480 K, in keinem Falle aber in einem höheren Betrage, als im Falle eines gesetzlichen Anspruches gebühren würde, zu gewähren.

524.

(Z. 46.633/II.)

Größbauer Koloman, Landes-
Obstbau-Wanderlehrer, um
Zuerkennung von Quin-
quennalzulagen und Er-
höhung des Quartiergeldes.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 340 des Koloman Größbauer, Landes-Obstbauwanderlehrers, um Zuerkennung von Quinquennalzulagen und Erhöhung des Quartiergeldes wird abgewiesen.

525.

(Z. 46.634/II.)

Zentral-Ausschuß der k. k.
Landwirtschafts-Gesellschaft
für Steiermark, um Über-
nahme des jeweiligen Se-
kretärs der Gesellschaft auf
den Pensionsfond der Landes-
beamten.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 330 des Zentral-Ausschusses der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft für Steiermark um Übernahme des jeweiligen Sekretärs der Gesellschaft auf den Pensionsfond der Landesbeamten wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und Berichterstattung wie Antragstellung in nächster Session zugewiesen.

526.

(Z. 46.635/II.)

k. k. Landwirtschafts-Gesell-
schaft für Steiermark, um
Zustimmung und Unter-
stützung zur Abhaltung einer
Landestierschau im Jahre
1905.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 336 der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft für Steiermark um Zustimmung und Unterstützung zur Abhaltung einer Landestierschau im Jahre 1905 wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage übermittelt, im Einvernehmen mit der

f. f. Landwirtschafts-Gesellschaft über die Art und Weise der Durchführung und die Kosten einer im Jahre 1905 abzuhaltenden Landestierschau Erhebungen zu pflegen und sodann in der nächsten Session geeignete Anträge zu stellen.

Hierbei wäre sich auch darüber auszusprechen, ob und auf welche andere landwirtschaftliche Erzeugnisse noch Rücksicht zu nehmen ist.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die berechneten Kosten in den Voranschlag pro 1905 einzustellen.

527.

(3. 46.636/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 328 des Lehrkörpers der Ackerbauschule und der Weinbauschule in Marburg um Gleichstellung der Gehaltsbezüge mit jenen der Mittelschulprofessoren wird abgewiesen.

Lehrkörper der Ackerbauschule und der Weinbauschule in Marburg, um Gleichstellung der Gehaltsbezüge mit jenen der Mittelschulprofessoren.

528.

(3. 46.637/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 329 der Direktoren der Ackerbauschule in Grottenhof und der Weinbauschule in Marburg um Gleichstellung ihrer Gehaltsbezüge mit jenen der Mittelschuldirektoren und Gewährung einer Funktionszulage sowie einer Renumeration für die Verwaltung der Lehrwirtschaft wird abgewiesen.

Direktoren der Ackerbauschule in Grottenhof und der Weinbauschule in Marburg, um Gleichstellung ihrer Gehaltsbezüge mit jenen der Mittelschuldirektoren und Gewährung einer Funktionszulage, sowie einer Renumeration für die Verwaltung der Lehrwirtschaft.

529.

(3. 46.638/II.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 343 des Vereines der Bezirks- und Gemeindebeamten für Steiermark um die Gewährung einer einmaligen Unterstützung wird eine einmalige Unterstützung von 200 K bewilligt.

Die Bezirks- und Gemeindebeamten für Steiermark, um die Gewährung einer einmaligen Unterstützung.

530.

(3. 46.639/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 344 des Augustin Schehat, Mesners im allgemeinen Krankenhause in Graz, um Gewährung einer Altersversorgung wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Berichterstattung zugewiesen.

Schehat Augustin, Mesner im allgemeinen Krankenhause in Graz, um Gewährung einer Altersversorgung.

531.

(3. 46.640/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 138 des Thomas Pänitsch, als Vormundstellvertreter des mj. Otto Vöffelmann, Sohnes nach dem verstorbenen landschaftlichen Kanzlisten Karl Vöffelmann, um eine Waisenunterstützung, wird dem mj. Otto Vöffelmann auf die Dauer des Besuches der Volks- oder Bürgerschule eine jährliche Gnadengabe von 200 K und sodann zur Erlernung eines Gewerbes durch weitere drei Jahre eine jährliche Gnadengabe von 100 K bewilligt.

Pänitsch Thomas, als Vormund = Stellvertreter des minderjährigen Vöffelmann Otto, Sohnes nach dem verstorbenen landsch. Kanzlisten Vöffelmann Karl, um eine Waisenunterstützung.

532.

(3. 46.641/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 111 der Marie Kupke, geb. Frein v. Kalchberg, um einen Subsistenzbeitrag, wird derselben ein jährlicher Gnadengehalt von 500 K bewilligt.

Kupke, geb. Frein v. Kalchberg Marie, um einen Subsistenzbeitrag.

533.

(3. 46.642/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 331 des Anton Holzinger, Kanzlisten im Landes-Sekretariate, um Borrückung in die X. Rangsklasse, beziehungsweise Zuerkennung des Offizialtitels, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.

Holzinger Anton, Kanzlist im Landes-Sekretariate, um Borrückung in die X. Rangsklasse, beziehungsweise Zuerkennung des Offizialtitels.

534. (3. 46.643/II.)
- Ott Albertine, landschaftliche Veterinärprofessors = Waise, um Weiterbewilligung ihrer Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 335 der Albertine Ott, landschaftlichen Veterinärprofessors = Waise, um Weiterbewilligung ihrer Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadengabe von 200 K auf die Dauer von drei Jahren bewilligt.
535. (3. 46.644/I.)
- Gold Michael, pens. landschaftlicher Hausknecht, um Einrechnung seiner Militärdienstzeit zur Vervollständigung seines Ruhehaltes. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 291 des Michael Gold, pensionierten landschaftlichen Hausknechtes, um Einrechnung seiner Militärdienstzeit zur Vervollständigung seines Ruhehaltes, wird abgewiesen.
536. (3. 46.645/I.)
- Fichtner Albert, Landes-Rechnungsrevident i. R., um Einrechnung seiner Militärdienstzeit in seine aktive Landes-Dienstzeit. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 245 des Albert Fichtner, Landes-Rechnungsrevidenten i. R., um Einrechnung seiner Militärdienstzeit in seine aktive Landes-Dienstzeit, wird abgewiesen.
537. (3. 46.646/I.)
- Prinz Anna, landsch. Portierswaise, um Weiterbelassung ihrer Gnadengabe von 60 fl. auf drei Jahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 188 der Anna Prinz, landschaftlicher Portierswaise, um Weiterbelassung ihrer Gnadengabe von 60 fl. auf 3 Jahre, wird der Weiterbezug der jährlichen Gnadengabe von 120 K auf weitere drei Jahre bewilligt.
538. (3. 46.647/I.)
- Rofacher Maria, landschaftliche Rechnungsrevidentens-Witwe, um Verlängerung des Erhaltsbeitrages für ihren Sohn Oskar. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 141 der Maria Rofacher, landschaftlicher Rechnungsrevidentens-Witwe, um Verlängerung des Erhaltsbeitrages für ihren Sohn Oskar, wird der Weiterbezug eines jährlichen Erhaltsbeitrages für ihren kranken Sohn Oskar mit 155 K bewilligt.
539. (3. 46.648/I.)
- Poffauer Petronella, E. v. Ehrental, Hauptkassierswaise, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 73 der Petronella Poffaner Edlen v. Ehrental, Hauptkassiers-Waise, um eine Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadengabe von 360 K bewilligt.
540. (3. 46.649/I.)
- Schober Theresia, Landhauswächterwitwe, um Erhöhung ihrer Provision. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 272, der Theresia Schober, Landhauswächter-Witwe, um Erhöhung ihrer Provision, wird eine jährliche Gnadengabe von 120 K auf 3 Jahre zu ihren sonstigen Provisionsbezügen bewilligt.
541. (3. 46.650/I.)
- Leschnigg Zäzilia, Landes-Oberbuchhalterswaise, um Gewährung einer fortbauenden Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 206, der Zäzilia Leschnigg, Landes-Oberbuchhalterswaise, um Gewährung einer fortbauenden Gnadengabe, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung, eventuell Antragstellung überwiesen.

542.

(Z. 46.651/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 51, der Rosa Weinhappl, Witwe nach dem verstorbenen Hausknecht Anton Weinhappl, um eine Gnadenpension, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, die Verhältnisse der Gesuchstellerin zu erheben und mit der Ermächtigung, im Falle der Dürftigkeit derselben eine jährliche Gnadengabe im Höchstaussmaße von 200 K zu bewilligen.

Weinhappl Rosa, Witwe nach dem verstorbenen Hausknecht Anton Weinhappl, um eine Gnadenpension.

543.

Z. 46.652/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 32 der Marie Gotthardt, landschaftlicher Lithographiedruckerswitwe, um Zuerkennung einer lebenslänglichen Gnadenpension und Erziehungsbeitrag für ihre unmündigen Kinder wird eine jährliche Gnadengabe von 400 K auf die Dauer von drei Jahren bewilligt.

Gotthardt Marie, landschaftl. Lithographiedruckers-Witwe, um Zuerkennung einer lebenslänglichen Gnadenpension und Erziehungsbeitrag für ihre unmündigen Kinder.

544.

Z. 46.653/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 345 des Ausschusses des Vereines zur Veranstaltung nordischer Spiele in Mürzzuschlag um einen Gründungsbeitrag wird ein einmaliger Beitrag von 500 K bewilligt.

Ausschuß des Vereines zur Veranstaltung nordischer Spiele in Mürzzuschlag, um einen Gründungsbeitrag.

545.

(Z. 46.654/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 303 der Gemeindevertretung und mehrerer Grundbesitzer von Fladnitz, um Erwirkung der Einbeziehung des Ortes Fladnitz in die zu erbauende Bezirksstraße von Passail über Schrems nach Frohnleiten, erledigt sich durch den Beschluß des Landtages vom 9. November 1903 über den Antrag des Abgeordneten Berger, Beilage Nr. 173 und des Abgeordneten Daniel, Beilage Nr. 82.

Gemeindevertretung u. mehrere Grundbesitzer von Fladnitz, um Erwirkung der Einbeziehung des Ortes Fladnitz in die zu erbauende Bezirksstraße von Passail über Schrems nach Frohnleiten.

546.

Z. 46.655/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 307 des Augustin Winter, Professors an der höheren Landesforstlehranstalt, um Zuerkennung einer Personalzulage und Deputatholzbezuges als Lehrforstverwalter erledigt sich durch den Beschluß des Landtages vom 28. Oktober 1903 über Beilage Nr. 202.

Winter Augustin, Professor an der höheren Landesforstlehranstalt, um Zuerkennung einer Personalzulage und Deputatholzbezuges als Lehrforstverwalter.

547.

(Z. 46.656/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 326 der Gemeinde Umgebung Gissi um Bewilligung einer Subvention für die Errichtung des Grenadier-Sannsteiges und Vogleinasteiges wird dem Landes-Ausschusse überwiesen zur Berücksichtigung und eventuellen Bewilligung einer Subvention aus dem im Voranschlage unter Kapitel IV, Titel 1 B, Rubrik V, eingestellten Betrage.

Gemeinde Umgebung Gissi, um Bewilligung einer Subvention für die Errichtung des Grenadier-Sannsteiges und Vogleina-Steiges.

548.

(Z. 46.657/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 90 des Refonvaleszentenhauses der barmherzigen Brüder in Algersdorf um Subvention für das Jahr 1903 erledigt sich durch Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses über Beilage Nr. 118.

Refonvaleszentenhaus der barmherzigen Brüder in Algersdorf, um Subvention für das Jahr 1903.

549. (3. 46.658/III.)
- Berein Kleinkinderbewahranstalt in Knittelfeld, um Gewährung ein. Subvention. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 281 des Vereines Kleinkinderbewahranstalt in Knittelfeld um Gewährung einer Subvention erledigt sich durch Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses über Beilage Nr. 118.
550. (3. 46.659/III.)
- Berein Kleinkinderbewahranstalt in Knittelfeld, um eine Spende zum Baue eines Anstaltsgebäudes. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 282 des Vereines Kleinkinderbewahranstalt in Knittelfeld um eine Spende zum Baue eines Anstaltsgebäudes wird unter Hinweis auf die Erledigung der Petition Nr. 281 abgelehnt.
551. (3. 46.660/I.)
- Johann Supper, Grundbesitzer in Prebensdorf um Verleihung einer Subvention infolge von Elementarschäden. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 332 des Johann Supper, Grundbesitzers in Prebensdorf, um Verleihung einer Subvention infolge von Elementarschäden, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung übermittelt.
552. (3. 46.661/I.)
- Der österreichisch-ungar. Hilfsverein in München um Gewährung einer Subvention. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 334 des österr.-ungar. Hilfsvereines in München, um Gewährung einer Subvention, wird aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.
553. (3. 46.662/III.)
- I. steiermärk. Privatbeamtenverein in Graz um eine Subvention für das Jahr 1903. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 2 des I. steiermärkischen Privatbeamtenvereines in Graz, um eine Subvention für das Jahr 1903, erledigt sich durch das Präliminare (Beilage 44, Kap. VI, Titel 7, Rubr. XI, Post 14), in welchem diese Subvention eingestellt erscheint.
554. (3. 46.663/III.)
- Katholischer Frauenverein in Pettau um Subvention. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 112 des katholischen Frauenvereines in Pettau, um Subvention, wird abgelehnt.
555. (3. 46.664/III.)
- Kindergartenverein in Hartberg, um Subvention. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 59 des Kindergarten-Vereines in Hartberg, um Subvention, wird abgelehnt.
556. (3. 46.665/III.)
- Katholischer Frauenverein der werktätigen christlichen Nächstenliebe in Gillsi, um Subvention. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 200 des katholischen Frauenvereines der werktätigen christlichen Nächstenliebe in Gillsi, um Subvention, wird abgelehnt.
557. (3. 46.666/III.)
- Berein zur Unterstützung armer Greifuten in Graz, um eine Subvention pro 1903. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 94 des Vereines zur Unterstützung armer Greifuten in Graz, um eine Subvention pro 1903, ist durch Einstellung in den Voranschlag (Beilage 44, Kap. VI, Tit. 7, Rubr. XI, Post 12) erledigt.

558.

(Z. 46.667/V.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 134 der Verwaltung des Kaiser Franz Josef I. öffentlichen Gemeindepitals in Gurkfeld, um Krankenverpflegskostenvergütung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung zugewiesen.

Verwaltung des Kaiser Franz Josef I. öffentlichen Gemeindepitals in Gurkfeld, um Krankenverpflegskosten-Vergütung.

559.

(Z. 46.668/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 80 des Vorstandes des Hilfsvereines für Lehrerinnen, Erzieherinnen und Bonnen in Graz, um eine Subvention pro 1903, wird eine Unterstützung von 100 K bewilligt.

Vorstand des Hilfsvereines für Lehrerinnen, Erzieherinnen und Bonnen in Graz um eine Subvention pro 1903.

560.

(Z. 46.669/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 315 des Unterstützungsvereines der Diener beider Hochschulen in Graz, um eine jährliche Subvention, wird abgelehnt.

Unterstützungsverein der Diener beider Hochschulen in Graz, um eine jährliche Subvention.

561.

(Z. 46.670/III.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 140 des Grazer Ferienkolonie-Vereines, um eine erhöhte Subvention, wird pro 1904 eine Subvention von 500 K bewilligt.

Grazer Ferien-Kolonie-Verein, um eine erhöhte Subvention.

562.

(Z. 46.671/III.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 20 der Barmherzigen Brüder in Graz, um Erhöhung ihrer Subvention jährlicher 2.000 K, wird eine erhöhte Subvention im Gesamtbetrage von 3.000 K bewilligt, und zwar erledigen sich 2.000 K durch Voranschlag, Beilage Nr. 44, Kap. VI, Tit. 7, Rub. XI, Post 1, und 1.000 K finden ihre Bedeckung aus dem präliminierten Betrag in Beilage 44, Kap. VI, Tit. 7, Rub. XI b, Post 1, Voranschlag 1904.

Barmherzige Brüder in Graz, um Erhöhung ihrer Subvention.

563.

(Z. 46.672/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 295 der landschaftlichen Hauswächter, um Aufbesserung ihrer Bezüge, wird abgelehnt.

Landschaftl. Hauswächter, um Aufbesserung ihrer Bezüge.

564.

(Z. 46.673/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 312 des Vereines der Hausbesitzer in Graz, um Umgangnahme von der Erhöhung der Landesumlagen, erledigt sich durch die Beschlüsse, betreffend die Bedeckungsanträge.

Verein der Hausbesitzer in Graz, um Umgangnahme von der Erhöhung der Landesumlagen.

565.

(Z. 46.674/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 298 des Ferdinand Weinhandl, provisorischen Schulleiters in Judenburg, um Einrechnung der Funktionszulage in die Pension, wird aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.

Weinhandl Ferdinand, provisorischer Schulleiter in Judenburg, um Einrechnung der Funktionszulage in die Pension.

566. (3. 46.675/IV.)
 Leitung der Knabenvolksschule in Judenburg, um Aufhebung oder Abänderung des § 2, al. a des Landes-
 schulfonds-Gesetzes. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 299 der Leitung der Knabenvolksschule in Judenburg, um Aufhebung oder Abänderung des § 2, al. a des Landes-
 schulfonds-Gesetzes, wird ab-
 gewiesen.
567. (3. 46.676/IV.)
 Leitung der Knaben-Volksschule in Judenburg, um Abänderung des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G.-Bl. Nr. 8.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 300 der Leitung der Knabenvolksschule in Judenburg, um Abänderung des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G.-Bl. Nr. 8, wird abgewiesen.
568. (3. 46.677/IV.)
 Leitung der Knaben-Volksschule in Judenburg um Abänderung des Gesetzes vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 73.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 301 der Leitung der Knabenvolksschule in Judenburg um Abänderung des Gesetzes vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 73, wird abgewiesen.
569. (3. 46.678/IV.)
 Steierm. Lehrerbund u. Verband deutscher Lehrer und Lehrerinnen in Steiermark um Abänderung des Pensions- und Gehaltsgesetzes.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 257 des Steiermärkischen Lehrerbundes und des Verbandes deutscher Lehrer und Lehrerinnen in Steiermark um Abänderung des Pensions- und Gehaltsgesetzes wird abgewiesen.
570. (3. 46.679/IV.)
 Schulleitung Neukirchen um Zuweisung der Schule Neukirchen in die II. Ortsklasse.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 290 der Schulleitung Neukirchen um Zuweisung der Schule Neukirchen in die II. Ortsklasse wird aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.
571. (3. 46.680/IV.)
 Ortschulrat Köbl und Gemeinde Kot um Einreihung der Schule Köbl in die 2. Ortsklasse.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 5 des Ortschulrates Köbl und der Gemeinde Kot um Einreihung der Schule Köbl in die II. Ortsklasse wird aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.
572. (3. 46.681/IV.)
 Schulleitung Wernersdorf um Einreihung der Schule Wernersdorf in die 2. Ortsklasse.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 24 der Schulleitung Wernersdorf um Einreihung der Schule Wernersdorf in die II. Ortsklasse wird aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.
573. (3. 46.682/IV.)
 Stadtrat namens des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz um Abänderung eventuell Aufhebung des Landesgesetzes vom 25. Februar 1888, L.-G.-Bl. Nr. 18, im Sinne einer Wiederherstellung des ursprünglichen Inhaltes des § 15 des Landesgesetzes vom 17. Mai 1877, L.-G.-Bl. Nr. 15, betreffend die Veretzung von Lehrpersonen aus Dienstesrücksichten.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 296 des Stadtrates namens des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz, um Abänderung eventuell Aufhebung des Landesgesetzes vom 25. Februar 1888, L.-G.-Bl. Nr. 18, im Sinne einer Wiederherstellung des ursprünglichen Inhaltes des § 15 des Landesgesetzes vom 17. Mai 1877, L.-G.-Bl. Nr. 15, betreffend die Veretzung von Lehrpersonen aus Dienstesrücksichten, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, den Gegenstand nach Einkernehmung des k. k. Landeschulrates in eingehende Erwägung zu ziehen und darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

574.

(3. 46.683/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 308 der Marktgemeinde Lichtenwald, um Errichtung einer dreiklassigen Bürgerschule mit slovenischer Unterrichtssprache in Lichtenwald, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

Marktgemeinde Lichtenwald um Errichtung einer dreiklassigen Bürgerschule mit slovenischer Unterrichtssprache in Lichtenwald.

575.

(3. 46.684/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 346 der Gemeindevorsteherung Aschau und des Ortschulrates Koglhof (Birkfeld), um Veretzung der Volksschule in Koglhof aus der dritten in die zweite Ortsklasse, wird aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.

Gemeinde-Vorsteherung Aschau und Ortschulrat Koglhof (Birkfeld), um Veretzung der Volksschule in Koglhof aus der dritten in die zweite Ortsklasse.

576.

(3. 46.685/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 251 der Stadtgemeinde Marburg, um Übernahme der Zinsengarantie für die zu erbauende Bahn Marburg—Wies, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

Stadtgemeinde Marburg, um Übernahme der Zinsengarantie für die zu erbauende Bahn Marburg—Wies.

577.

(3. 46.686/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 135 der Franz Neger und Alois Mayr, Gemeinderäte in Marburg, als Konzeßionäre der Bahn Marburg—Wies um Übernahme der Zinsengarantie für die Baukosten der Bahn Marburg—Wies und Beitragsleistung zur Herstellung des Detailprojektes dieser Bahn wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

Franz Neger und Alois Mayr, Gemeinderäte in Marburg, als Konzeßionäre der Bahn Marburg—Wies, um Übernahme der Zinsengarantie für die Baukosten der Bahn Marburg—Wies und Beitragsleistung zur Herstellung des Detailprojektes dieser Bahn.

578.

(3. 46.687/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 125 des Bezirks-Ausschusses von Cilli um Unterstützung seiner an das k. k. Eisenbahnministerium gerichteten Petition, von der Erweiterung des Cillier Südbahnhofes abzusehen und einen eigenen Staatsbahnhof außer der Stadt Cilli zu errichten, kann dem Ansuchen des Bezirks-Ausschusses Cilli um Errichtung eines separaten Staatsbahnhofes außerhalb der Stadt Cilli und um Absehung von einer Erweiterung des Bahnhofes in Cilli keine Folge gegeben werden, weil das k. k. Eisenbahnministerium die Erweiterung und Ausgestaltung der Anlagen des der k. k. privilegierten Südbahngesellschaft gehörigen Bahnhofes bereits verfügt hat.

Bezirks-Ausschuß von Cilli, um Unterstützung seiner an das k. k. Eisenbahn-Ministerium gerichteten Petition, von der Erweiterung des Cillier Südbahnhofes abzusehen und einen eigenen Staatsbahnhof außer der Stadt Cilli zu errichten.

579.

(3. 46.688/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 238 des Bezirks-Ausschusses Gonobitz, um Aufhebung der Verfügung zur Hereinbringung der Zinserrückstände für das Anlagekapital der Bahn Bölschach—Gonobitz, eine 10prozentige Umlage einzuheben; ferner um Herabsetzung der Tarife für alle Güter und Erhöhung der Kohlentarife für die k. k. privilegierte Südbahn, wird dem Ansuchen des Bezirks-Ausschusses Gonobitz, es möge von der verfügten Einhebung einer 10prozentigen Zwangsumlage abgegangen werden, keine Folge gegeben.

Bezirks-Ausschuß Gonobitz um Aufhebung der Verfügung zur Hereinbringung der Zinserrückstände für das Anlagekapital der Bahn Bölschach—Gonobitz eine 10%ige Umlage einzuheben; ferner um Herabsetzung der Tarife für alle Güter und Erhöhung der Kohlentarife für die k. k. privilegierte Südbahn.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die der k. k. privilegierten Südbahn-Gesellschaft eingeräumten Frachtbegünstigungen in der nächsten Session zu berichten.

580. (Z. 46.689/VI.)

Gemeinden St. Nikolai, Hermanek, Raag, Witan und Schloßzen um Ausbau und Fortsetzung der Bezirksstraße von St. Wolfgang nach Wiesmannsdorf, Gerichtsbezirk Friedau.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 342 der Gemeinden St. Nikolai, Hermanek, Raag, Witan und Schloßzen, um Ausbau und Fortsetzung der Bezirksstraße von St. Wolfgang nach Wiesmannsdorf, Gerichtsbezirk Friedau, wird dem Landes-Ausschusse zur Vornahme der nötigen Erhebungen und feinerzeitigen Berichterstattung überwiesen.

581. (Z. 46.690/L.)

Zentralverein für Rübenzuckerindustrie Österreich-Ungarns, betreffs Herabsetzung der Zuckersteuer.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 239 des Zentralvereines für Rübenzuckerindustrie Österreich-Ungarns, betreffs Herabsetzung der Zuckersteuer, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, bei der k. k. Regierung dahin Vorstellung zu machen, daß die Zuckersteuer ehemöglichst herabgesetzt werde.

582. (Z. 46.691/III.)

Gemeinde Krumegg, um Abänderung der Gemeindeordnung und Wahlordnung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 162 der Gemeinde Krumegg, um Abänderung der Gemeindeordnung und Wahlordnung, wird dem Landes-Ausschusse unter Bezugnahme auf den Landtagsbeschluß vom 16. Juli 1902 zur weiteren Erledigung abgetreten.

Index über die Beschlüsse.

Die Zahlen zeigen die Nummern der Beschlüsse an.

A.

Abgeordnete der Stadt Graz, Diätenbezug . . .	402	Armenwesen	396
Abfenger Max, um Künstlerstipendium . . .	297	Arzberg, Ortsgemeinde, um Unterstützung für den Bau einer Bezirksstraße von Passail nach Schrems	281
Ackerbau- und Weinbauschule in Marburg, Direk- toren und Lehrkörper um Gehalts- erhöhung	527, 528	Aschau, Gemeindevorsteherung, Veretzung der Schule in die II. Ortsklasse	575
Ackerdistelverteilung, Befehl	120	Aschbach, Musiklizenzgebühr-Erhöhung	107
Aktiv- und Passiv-Interessen, Voranschlag . . .	468	Attens Edmund Graf, Agnoszierung der Wahl . . .	3
Adam Franz, Pensionszulage	185	Attens Franz Graf, Agnoszierung der Wahl . . .	3
Äquivalente für aufgehobene Gefälle	478	Aubach, Verbauung	42
Astenz, Gemeindeumlage	16	Aufgenommene und rückbezahlte Kapitalien, Voranschlag	490
Agnoszierung der Wahlen	3	Aufrecht Verta, Pensionserhöhung	182
Aktivitätszulage, Erhöhung für die Landes- beamten	260	Augustin Emilie, um Erhöhung ihrer Pension . . .	285
Aigen, Gemeindeumlage	52	Auffeer Stockfals, Bezugsbestimmungen	106
Aigen, Verkauf von Forststücken an das Stift Admont	503		
Algersdorf, Refonvaleszentenhaus der barm- herzigen Brüder, Subvention	548	B.	
Allgemeines Krankenhaus in Graz, Voranschlag	453	Bärnbach, Tregist,RAINACHREGULIERUNG	247
Altersversorgung der Gemeindevwachmänner und Gemeindediener	76	Bärndorf, Gemeindeumlage	12
Altersversorgung und Dienererhöhung für die landschaftlichen Hilfsbeamten	258	Baggerarbeiten bei Flußregulierungen	414
Altirdning, Gemeindeumlage	14	Balkan Johann, Gnadenpension	80
Amtsdiener und Portiers, Quinquennalzulagen	261	Bammer Anton, Dienstzulage	142
Anderer Auslagen für Landeskultur, Voranschlag	420	Barmherzige Brüder, Graz, Subvention	562
Anderer Sanitätsauslagen, Voranschlag	466	Bauerngründe, Maßnahmen gegen den Verkauf derselben	245
Andriß, Schaffung von Stipendien für Schüler der landw. Winterchule	331	Bedeckung 1903	492
Anlehen der Stadt Graz, teilweise Änderung der Zweckbestimmung	64	Bedeckung 1904	493
Apfelberg, Murregulierung	340	Beiträge an Bildungsanstalten, Voranschlag . . .	427
Arbeiter Armin, Vorrückung in die VIII. Rangs- klasse	113	Beitrag des Landesfondes zum Gewerbeförderungs- fonde, Voranschlag	486
Arbeiterverein = Bezirksverband in Graz, um Subvention	303	Beiträge des Landesfondes zum Landes-Armen- fonde, Voranschlag	463
Arbeitslehre, Altersunterstützung dienst- unfähig gewordener	501	Beiträge des Landes zum Landes-Pensionsfonde, Voranschlag	480
Architekten- und Ingenieurverein, österreichischer, Subvention für das Werk „Bauernhaus“	286	Beiträge für Wissenschaft und Kunst, Voranschlag	429
Arbnding, Gemeindeumlage	17	Beiträge zu Volksschulen, Voranschlag	452
Armenversorgung, statistische Erhebungen . . .	400	Belle Johann, Dienstzeiteinrechnung und Dienst- zeitverminderung	498
		Bergakademie Leoben, wissenschaftliche und räum- liche Ausgestaltung	502
		Berger Ferdinand, Agnoszierung der Wahl	3

Verufsgenossenschaften der Landwirte, Errichtung von solchen	273
Verufungskommission für die Personaleinkommensteuer, Wahlen in dieselbe	337
Bestellungen und Einkäufe der Landesämter und Verwaltungen	504
Besteuerung der Wasserkräfte	475
Bezirksstraße II. Klasse Neumarkt Bahnhof—Ort, Neumarkt—St. Lambrecht, Einreihung in die Bezirksstraßen I. Klasse	122
Bezirksstraßen II. Klasse Bahnhof—Mureck bis Einmündung der Gleichenberger Bezirksstraße; Einreihung in die Bezirksstraßen I. Klasse	246
Bezirksstraße von Passail nach Schrems, Subvention für den Bau derselben	281
Bezirksstraßenverbau Frohnleiten—Schrems—Passail	339, 545
Bezirksstraßenbau St. Wolfgang—Wiesmannsdorf	580
Bezirksvertretungs- und Gemeindebeamtenverein Steiermark, Unterstützung	529
Bezügeregulierung für Siedenhausverwalter	79
Bibliothek, Abonnieur von land- und forstwirtschaftlichen Zeitungen	435
Bienenzüchter- und Bienenfreunde, Landes-Bienenzüchter und Bienenfreunde in Steiermark, Zweigverein in Kirchberg a. d. N., Subvention	317
verband, um Subvention	316
Birkfeld, Bezirksumlage	39
Birkfeld, Bezirksvertretung, Abänderung des § 7 des Landesgesetzes vom 18. September 1870, L.-G.-Bl. Nr. 52	256
Blankfalz, Hintanhaltung der Beigabe bei Bezug von Stockfalz	106
Bosnien, Verpflegskosten der Krankenhäuser	516
Brandl, Abgeordneter, Resolution, betreffend die Inangriffnahme der Murregulierung bei St. Lorenzen im Winter 1903/1904	56
Brandl Philomena, Pensionserhöhung	168
Brandl Michael, Agnoszierung der Wahl	3
Brigl Lina, Gnadenpension	388
Bruck an der Mur, Komitee zur Gründung einer Handels-Fortbildungsschule, Subvention	117
Bruck an der Mur, Kreirung einer vierten Professorsstelle an der Landes-Forsclehranstalt	105
Bruck an der Mur, Landes-Forsclehranstalt, Zuerkennung eines Holzdeputates an die Professoren und den Försler	219
Buchdrucker und Schriftgießer in Steiermark, Subvention	115
Buchhaltung, Landes-, Gleichstellung der Titel mit jenen der staatlichen Rechnungsämter	225
Budgetprovisorium für das erste Halbjahr 1903	1

Budgetprovisorium, zweites Halbjahr 1903	22
Bührlen Hermann, Wahl in die Erwerbsteuer-Landeskommission	336
Bürger Katharina, Unterstützung	85
Bürgerschule in Sachsenfeld, mit slowenischer Unterrichtssprache	513
Bund deutscher Arbeiter „Germania“, Unterstützung	364
Burger Andreas, Agnoszierung der Wahl	3

C.

Cilli, Bezirks-Ausschuß, um Unterstützung der Petition beim Eisenbahn-Ministerium wegen Errichtung eines eigenen Bahnhofes	578
Cilli, Errichtung einer landw. Schule mit einjährigem Kurse und slowenischer Unterrichtssprache	395
Cilli, Gemeinde Umgebung, Subvention für die Errichtung des Grenadier-Sannsteiges und Vogleinsteiges	547
Cilli, katholischer Frauenverein der werktätigen christlichen Nächstenliebe, Subvention	556
Cilli, Musealverein, um Subvention	292
Cilli, Musikverein, Subvention	429
Cilli-Wöllan, Eisenbahnübernahme des Betriebes durch die k. k. Staatsbahnen	51
Cilli-Wöllan, Kampenkanalherstellung	508
Colliseumgründe in Graz, Baustellenveräußerung zur Errichtung einer staatlichen Handelsakademie	47
Czermak Karl, Pensionserhöhung	189

D.

Daniel Georg, Agnoszierung der Wahl	3
Decko Johann, Dr., Agnoszierung der Wahl	3
Dezeris Leonore, Gnadengabe	387
Dehne Rudolf, Agnoszierung der Wahl	3
Derjhatta Julius von, Dr., Agnoszierung der Wahl	3
Deutscher Arbeiterbund „Germania“, Unterstützung	364
Deutscher Studentenkrankenverein in Graz, um Subvention	288
Deutscher und slavischer Universitätsstudentenfond, Subvention	373
Deutsches Mädchenheim in Pettau, Subvention	426
Deutsches Studentenheim in Pettau, Subvention	425
Deutsch-Teisritz, Errichtung eines Siedenhauses	276
Diäten für in Graz domizilierende Landtagsabgeordnete	402
Diätennormale für die Landtagsabgeordneten	403
Dienstmädchenheranbildung für Haushaltung des Mittelstandes in Graz	374

Dietch Alois, Agnoszierung der Wahl . . .	3
Disziplinarvorschrift für die Lehrerschaft . . .	334
Diurnenerhöhung und Altersversorgung der Hilfsbeamten	258, 259
Dobersbach, Regulierung	242
Dobrenz, Gemeinde, Pöbnihtregulierung	323
Donatiberg, Gemeindeumlage	62
Donnersbachau, Gemeindeumlage	10
Donnersbachwald, Gemeindeumlage	6
Draubrücke in Marburg	215
Draubrücke in Mahrenberg, Subvention . . .	284
Draufußstrecke von Friedau bis Polstrau, Uferschutzbauten	519
Drugović Heinrich, Feuerungszulage	144

G.

Eberl Anton, Erziehungsbeiträge	153
Eckel Maria, Gnadengabe	327
Ehrendiplome und Ehrenzeichen für Freiwillige Feuerwehren	217
Ehrenschaften, Gemeindeumlage	27
Eigentumsübertragungen, Gesetz betreffend die Einhebung eines städtischen Zuschlages zu den staatlichen Gebühren in Graz	221
Einkäufe und Bestellungen der Landesämter und Verwaltungen bei im Lande sesshaften Gewerbetreibenden und Firmen	504
Einnahmsquellen, Erschließung neuer	494
Eisenbahnbauten, Sulmtalbahn	41, 235, 333
Eisenbahnbauten, Grobelno — Sauerbrunn — Landesgrenze	230
Eisenbahnbauten, Luttenberg—Friedau	265
Eisenbahnbauten, Kirchberg—Mariazell—Gußwerk	332
Eisenbahnlinie Graz—Salzburg und Graz—Aufsee—Ischl—Attnang; Erhaltung günstiger Zugverbindungen	358
Eisenbahnlinie Steinbrück—Agram bessere Verbindung	391
Eisenbahnlinie Gills—Wöllan, Rampenkanalherstellung	508
Eisenbahn Marburg—Wies, Übernahme der Zinsgarantie	576, 577
Eisenbahn Gills—Wöllan, Übernahme des Betriebes durch die k. k. Staatsbahnen . .	51
Eisenbahnwesen	229—237
Einspinner August, Agnoszierung der Wahl .	3
Elektrotechnisches Institut an der Technischen Hochschule in Graz, Errichtung eines Laboratoriums	274
Engler Ludmilla, Unterstützung	93
Eppich Matthias, Gnadenpensionserhöhung .	132
Erber Otto, Agnoszierung der Wahl	3
Erster Gewerbe-Genossenschaftsverband in Rindberg, Subvention	114

Erster Grazer Schuhmacher Rohstoffverein, Abschrift eines rechtlichen Darlehens	360
Erster steierm. Rohstoffverein der Kleidermacher, Subvention	361
Erste genossenschaftliche Warenhalle der Tischlermeister in Graz, Subvention	362
Erwerbsteuer - Landeskommission, Wahl in dieselbe	336
Ezekutenverein Graz, Subvention	557

F.

Fehring, Siechenhauserrichtung	511
Felzbach, Bezirksvertretung, um Zulassung der Simmenthaler-Kasse zu den Lizenzierungen und Prämierungen	271
Felzbach, Krankenhauserrichtung	121
Felzbach, Siechenhauserrichtung	511
Felbgut, Gesetz, betreffend den Schutz desselben	101
Felnhof, Kanalisierung und Wasserversorgung	218
Felnhof, Irrenanstalt, Systemisierung einer definitiven Assistenzarztensstelle	497
Feuerwache, Voranschlag 1903 und 1904 . . .	411
Feuerwehrlente, Diplomierung und Auszeichnung derselben mit Ehrenzeichen	217
Feuerwehrunterstützungsfond	483
Feyerer Johann von, Agnoszierung der Wahl .	3
Fichtner Albert, Dienstzeiteinrechnung	536
Findelhaus, Voranschlag	455
Fischereigesetz	422
Fischereiverein, Subvention	421
Fladnitz, Einbeziehung in die Tracenzführung der Straße Frohnleiten—Passail	339
Fladnitz, Gemeinde, um Einbeziehung des Ortes beim Baue der Bezirksstraße Passail—Frohnleiten	545
Flecker Anton, Funktionszulage	376
Flußregulierungen, Sohlenfestigerungen, Baggerarbeiten und Kostenaufwand derselben . . .	414
Flußregulierungsbauten, Ingerenz auf die Durchführung und Beaufsichtigung	415
Förderung der Raiffeisen-Vorschußklassenvereine durch das Land, Voranschlag	484
Fonds zur Förderung des Weinbaues, Voranschlag	419
Forstlehranstalt, Landes-, in Bruck, Kreierung einer vierten Professorstelle	105
Frohnleiten, Marktgemeinde, um Unterstützung für den Bau einer Bezirksstraße von Passail nach Schrems	281
Frohnleiten—Schrems—Rechberg—Passail, Ausbau dieser Straße	339
Fürst Anton, Agnoszierung der Wahl	3
Fürstfeld, Krankenhauserrichtung	121
Fuhrwerke-Bezeichnung	224

Forstner Theresia, Unterstützung	92
Forstverein steiermärkischer, Subvention	73
Frank Markus, Agnoszierung der Wahl	3
Frankofzen, Uferschutzbauten an der Drau	519
Franz, Ortsgemeinde, Abtrennung der Kat.- Gemeinde Prekop und Konstituierung zu einer selbständigen Ortsgemeinde	50
Frattenberg, Gemeindeumlage	33
Frauneder Hans, Entschädigung für den beim Siechenhausbau Rindberg erlittenen Ver- lust	138
Frauenverein für Krippenanstalten in Graz, Subvention	398
Freiischinstitut der k. k. Karl Franzens-Uni- versität, Subvention	423
Friedau—Luttenberg, Eisenbahnausbau	265
Friedau, Uferschutzbauten an der Drau	519
Friedberg, Gesetz, betreffend die Herstellung öffentlicher Kanäle	352
Fröhlich Josefa, Gnadenpension	348

G.

Gaal, Gemeindeumlage	4
Gabernca, Močnik und Sromlicabach, Ver- bauung und Regulierung	127
Gairach, Gemeindeumlage	81
Ganz, Musiklizenzgebührenerhöhung	211
Gaulhofer Maria, Pensionserhöhung	175
Gebärhaus, Voranschlag	454
Gebirgsverein, steirischer, Subvention	322
Gehalte der Volks- und Bürgerschullehrer in Marburg, Gleichstellung derselben mit jenen von Graz	191
Gemeinde- und Bezirksbeamte Steiermarks, Subvention	529
Gemeindebediener, Regelung ihrer Bezüge	76
Gemeindeordnung für Graz, Abänderung des Gesetzes	270
Gemeindeumlageneinhebung bis zu 150%	510
Gemeindevwachsmänner, Regelung ihrer Bezüge	76
Gemeindegrenzänderung zwischen Pettau und Karttschovina, Gesetz	49
Gendarmeriebequartierung, Voranschlag 1903 und 1904	406
Gendarmerie-Bequartierung in Trofaiach, Über- nahme der Kosten hierfür	131
Gendarmeriekaserne, Erbauung einer Regelbahn	406
Genossenschaften, landwirtschaftliche, Subvention	83
Geographische Gesellschaft in Wien, Subvention und Eintritt in den Verband	315
Gerlich Johann, Agnoszierung der Wahl	3
„Germania“, deutscher Arbeiterbund, Unterstützung	364
Gesetz, Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Stadtgemeinde Pettau und der Orts- gemeinde Karttschovina	49

Gesetz, betreffend eine neue Disziplinarvorschrift für die Lehrerschaft	334
Gesetz, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Landeshauptstadt Graz	356
Gesetz, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Marburg	357
Gesetz, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme und die Zusicherung der der Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Pettau	392
Gesetz, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme, beziehungsweise für die Zusicherung der Aufnahme in den Heimats- verband	393
Gesetz, betreffend die Einhebung von Verzug- zinsen von Rückständen an Gemeindeumlagen an direkten landesfürstlichen Steuern zc.	48
Gesetz, betreffend die Einhebung von Verzug- zinsen von Rückständen an den Landes- umlagen auf die direkten landesfürstlichen Steuern	506
Gesetz, betreffend die Festsetzung eines Zuschlages zu den staatlichen Gebühren bei Eigentums- übertragungen in Graz	221
Gesetz, betreffend die Herstellung öffentlicher Kanäle in der Stadtgemeinde Friedberg	352
Gesetz, betreffend die Herstellung von öffentlichen Kanälen in Mann	353
Gesetz, betreffend die Errichtung einer Mädchen- bürgerschule in Knittelfeld	102
Gesetz, betreffend die Errichtung einer Mädchen- bürgerschule in Voitsberg	103
Gesetz, betreffend die Landesordnung	346
Gesetz, betreffend die Landtags-Wahlordnung	345
Gesetz, betreffend den Schutz des Feldgutes	101
Gesetz, betreffend die öffentliche Wasserleitung in Mariazell	66
Gesetz, betreffend die öffentliche Wasserleitung im Markte Weiz	238
Gesetz, betreffend die öffentliche Wasserleitung in Neumarkt	67
Gesetz, betreffend die Regulierung des Murflusses bei St. Lorenzen unterhalb Knittelfeld	55
Gesetz, betreffend die Wasserleitung in Passail	239
Gesetz, betreffend die Wasserleitung in Trieben	209
Gesetz, betreffend Verbauung des Tullbaches	43
Gesetz, betreffend Verteilung der Kleeerde, Acker- distel, des Sauerbornes (Berberitze) und Kreuzdornstrauches	120
Gesetz, Verbauung des Heinrichbaches	44
Gesetz, womit die Bestimmungen der Gemeinde- ordnung für die Landeshauptstadt Graz abgeändert werden	270

Gewerbeförderungsfond, Voranschlag	485	Graz, 2 % Gemeindeumlage auf die Mietzinse	222
Gewerbe-Genossenschaftsverband für den polit. Bezirk Bruck a. M. mit dem Sitze in Kindberg, Subvention	114	Graz, Gesetz, betreffend die Einhebung eines städtischen Zuschlages zu den staatlichen Gebühren bei Eigentumsübertragungen	221
Gewerbetreibende in Steiermark, um eine Beihilfe	119	Graz, Gesetz, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme und die Zu- sicherung der Aufnahme in den Gemeinde- verband der Landeshauptstadt	356
Gewerbetreibenden-Krankenkasse, Gründungsbei- trag	116	Graz, Gesetz, womit die Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landeshaupt- stadt abgeändert werden	270
Gewerbliche Fortbildungsschule „Katholischer Lehrlingschuh“, Subvention	118	Graz, Krankenhaus-Neubau	228
Bischofslangen, Verteilung derselben	75	Graz, Mädchen-Lyzeum, Subvention	428
Gleichenberger Bezirksstraße II. Klasse — Bahn- hof Murek	246	Graz, Naturwissenschaftlicher Verein, um An- kauf des Hauses Nr. 8 in der Raubergasse	371
Gleichenberg, Korbflechtischul-Komitee, um finan- zielle Förderung	363	Graz, Ortsgruppe des Lehrerhausvereines, um Erhöhung der jährlichen Subvention und einmaligen Baubeitrag	290
Gleinfstätten, Katastralgemeinde, Bildung zu einer eigenen Ortsgemeinde	68	Graz—Salzburg, Zugverbindung	358
Gmeingrube, Station der Leoben—Bordern- berger Bahn, Auflassung der Zufahrtsstraße dortselbst	338	Graz, Schul-Ausschuß der gewerblichen Fort- bildungsschule „Katholischer Lehrlings- schuh“, Subvention	118
Gold Michael, Pensionserhöhung	535	Graz, Stadtgemeinde, Subventionierung städti- scher Bühnen	299
Golubković Johanna, Abfertigung	135	Graz, Stadt, Genehmigung der Änderung der Zweckbestimmung eines Teiles des An- lehens per 1,200.000 fl. (Theaterbauüber- schuß) zu Schulbauzwecken am rechten Mur- ufer	64
Gonobitz, Bezirks-Ausschuß, Aufhebung der Ver- fügung zur Hereinbringung der Zinsen- rückstände für das Anlagekapital der Bahn Pöls-Götschach—Gonobitz	579	Graz, Stadtrat, Aufhebung des Landesgesetzes vom 25. Februar 1888, L.-G.-Bl. Nr. 18	573
Gotthardt Maria, Gnadenpension	543	Graz, Tischlermeister-Warenhalle, Unterstützung	362
Grabendorf, Uferschutzbauten an der Drau	519	Graz, Abgabe für Wein, Weinmost und Wein- maische	223
Gradišča, Gemeinde, Böfningregulierung	323	Greiner Johann, Dienstzeiteinrechnung	164
Graf Franz, Dr., Agnoszierung der Wahl	3	Greis bei Gilli, um Errichtung einer Bürger- schule mit slovenischer Unterrichtssprache in Sachsenfeld	513
Graß Walburga, Gnadengabe	328	Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer in Steiermark, Subvention für eine Lehrlings- schule	115
Graz, Abgeordnete, Diätenbezug	402	Größbauer Koloman, Quinquennalzulagen	524
Graz—Aussch. — Jöchl—Attnang, Zugverbindung	358	Größwang Gustav, Agnoszierung der Wahl	3
Graz, Aussch. des Vereines zur Heranbildung von Dienstmädchen für Haushaltung des Mittelstandes, Subvention	374	Groß-Pierešič, Errichtung einer Bürgerschule mit slovenischer Unterrichtssprache in Sachsen- feld	513
Graz, Bezirksverband der Arbeitervereine, um Subvention	303	Grottenhof, Bewertung der Naturalbezüge der Lehrer der Landes-Ackerbauschule	499
Graz, Collisiumsgründe, Veräußerung von Baustellen, Errichtung einer staatlichen Handelsakademie	47	Gruber Viktoria, Pensionserhöhung	190
Graz, Deutscher Studenten-Krankenverein, um Subvention	288	Günther Katharina, Gnadengabe	386
Graz, Elektrotechnisches Institut an der technischen Hochschule, Errichtung eines Laboratoriums	274	Gurkfeld, Verwaltung des Kaiser Franz Joseph- Gemeindespitals, Verpflegskostenvergütung	558
Grazer Alpenklub, Subvention	321	Gutendorf, Errichtung einer Bürgerschule mit slovenischer Unterrichtssprache in Sachsenfeld	513
Grazer Ferienkolonie-Verein, Subvention	561	Gutmann Rupert, Remuneration	312
Grazer Schuhmacherverein, Abschreibung des restlichen Darlehens	360	Gymnastische Bildungsanstalten, Voranschlag	445
Grazer Schutzverein für verwahrloste Jugend, Subvention von 9.000 K für Bauzwecke	45		
Grazer Unterstützungsverein für entlassene Häft- linge, Subvention	462		
Graz, Senats-Ausschuß, für volkstümliche Uni- versitätsvorlesungen, Subvention	368		
Graz, Handels-Akademie, Landesbeitrag für den Fall der Verstaatlichung	21		

S.

Hadelberg-Landau Rudolf Freiherr von, Agnoszierung der Wahl	3
Hagenhofer Franz, Agnoszierung der Wahl	3
Handelsakademie Graz, Landesbeitrag für den Fall der Verstaatlichung	21
Handelsakademie, staatliche, Errichtung, Veröffentlichung der Colloquienuründe in Graz	47
Handelsfortbildungsschule in Bruck a. d. M.	117
Handelsvertrag mit Serbien	40
Hartberg, Verein Kindergarten, Subvention	555
Hattinger Franz, Dienstzeiteinrechnung	375
Hausbesitzerverein Graz, Umgangnahme von der Erhöhung der Landesumlagen	564
Hauswächter, landschaftliche, Bezügeaufbesserung	563
Hautmann Ferdinand, Agnoszierung der Wahl	3
Heimatsverband, Gesetz betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme, beziehungsweise für die Zusicherung der Aufnahme in den einzelnen Gemeinden	393
Heinrichbach, Verbauung, Gesetz	44
Herzegowina, Verpflegskosten der Krankenhäuser	516
Hermanec Gemeinde, Fortsetzung der Bezirksstraße St. Wolfgang nach Wiesmannsdorf	580
Hermann Gertraud, um eine Pension	112
Hiebler Theresia, Verpflegskostengebühr-Verminderung nach Anton Hiebler	136
Hilfsbeamten der landschaftlichen Ämter und Anstalten, Gewährung höherer Diurnen und Altersversorgung	258
Hilfsverein für Lehrerinnen, Erzieherinnen und Nonnen in Graz, Subvention	559
Hintereggbachregulierung	240
Hirsch Maria, Dorothea, Unterstützung	205
Hochschulen, Unterstützungsverein der Diener, Subvention	560
Hochschule für Bodenkultur in Wien, Schaffung eines Studentenheims	295
Höfe, geschlossene, Rechtsverhältnisse	244
Höhere Landes-Forsklehranstalt in Bruck a. M., Voranschlag	440
Höller Barbara, Unterstützung	252
Höllschl Viktor, Dienstzeiteinrechnung	365
Hörbachregulierung	240
Hofmann Paul von Wellenhof Dr., Agnoszierung der Wahl	3
Hohenau, Ortsgemeinde, um Unterstützung für den Bau einer Bezirksstraße von Passail nach Schrems	281
Holzer Josef, Agnoszierung der Wahl	3
Hölzinger Anton, Vorrückung in die X. Rangsklasse	533
Holzverkäufe aus den Landesforsten	473
Horwatek, Lehrer, Versetzung auf seinen Posten	78
Horavec Georg, Dr., Agnoszierung der Wahl	3

Hribernik Heinrich, Dienstzeiteinrechnung	152
Hütter Franz, Dienstzeiteinrechnung	385
Huber Eduard, Einrechnung der Supplentenjahre in die Dienstzeit	304

S.

Impfkosten, Voranschlag	465
Inanger Franz, um Systemisierung einer Hilfsdienerstelle am Pettau Gymnasium	314
Ingenieur- und Architekten-Verein österreichischer in Wien, um Subvention für das Werk „Bauernhaus“	286
Ingruber Cäcilia, Pensionserhöhung	170
Innerösterreichischer Invalidenfond, Voranschlag	460
Investitionskredit für die Landes-Kuranstalt Rohitsch-Sauerbrunn	359
Irenanstalt Feldhof, Systemisierung einer definitiven Assistenzarztenstelle	497
Irenanstalt Feldhof, Kanalisierung und Wasserversorgung	218
Irenanstalt Schwanberg, Grundtausch	496
Italienische Karren, Verbot auf Befahren der Bezirksstraßen	509
Jabornegg von Altenfels Heinrich, Dr., Wahl in die Berufungs-Kommission der Personaleinkommensteuer	337
Jagdgesetz	351
Jagdkartentaxen, Voranschlag	477
Jalas Katharina, Pensionserhöhung	188
Jank Johann, Pensionserhöhung	174
Jelovek Martin, Gehaltsregulierung	82
Jenko Franz, Wahl in die Erwerbsteuer-Landeskommission	336
Jöbfil Maria, Unterstützung	154
Judenburger Kreis-Invalidenfond, Voranschlag	461
Judenburg, Leitung der Knabenvolksschule, Abänderung des Landes-Schulfonds-Gesetzes und des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G.-Bl. Nr. 8, und 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 73	566, 567, 568
Judenburg, Leitung der Knabenvolksschule, Feuerungszulage	383
Jugowitz Rudolf, Quinquennalzulage	280
Jurtela Franz, Dr., Agnoszierung der Wahl	3

R.

Raag, Gemeinde, Fortsetzung der Bezirksstraße St. Wolfgang nach Wiesmannsdorf	580
Rainachregulierung, Gemeinde Tregist, Wänbach	247
Raiser Franz Joseph Landesgymnasium in Pettau, Errichtung von 10 Landesstipendien	424
Raiser Franz Joseph-Regierungs-Zubildungsfond, Voranschlag	459
Rajnik Valentin, Feuerungszulage	144

Kaltenbrunner Johann, Verpflegskostenherabsetzung	137	Röttingbachregulierung	214
Kanalisierung in Friedberg	352	Rötschbachregulierung	240
Kanzlisten und Offiziale der Landeshilfsämter, Verbesserung der Vorrichtungsverhältnisse	263	Roglhof, Ortschulrat, Veretzung der Schule in die II. Ortsklasse	575
Kapun Amalie, Gnadengabe	141	Rohaut Vinzenz, Dienstzeiteinrechnung	296
Karren nach italienischem Systeme, Verbot des Befahrens der öffentlichen Kommunikationen mit solchen	509	Rokoschinegg Gustav, Dr., Agnoszierung der Wahl	3
Karlschöwina, Ortsgemeinde, Grenzänderung mit Stadtgemeinde Pettau, Gesetz	49	Rokot Maria, Erziehungsbeitrag	178
Katholischer Frauenverein in Gills, Subvention	556	Roller Franz, Wachmann in Krieglach um Bezugsregulierung	77
Katholischer Frauenverein in Pettau, Subvention	554	Komitee der permanenten Lehrmittelausstellung in Graz, Subvention	429
Katholische Lehrlinge in Wien, Verein zur Erziehung	380	Kompost Anna, Pensionserhöhung	184
Katholischer Lehrlingschuh in Graz, Subvention für die gewerbliche Fortbildungsschule	118	Končan Stephan, Pensionserhöhung	197
Katholischer Schulverein in Wien, Subvention	370	Konsthan Antonia, Gnadengabe	91
Kaufschillinge, Voranschlag	488	Korbelius Josef, Pensionserhöhung	176
Kellersperg Kaspar Freiherr von, Agnoszierung der Wahl	3	Korbstehtschule, Komitee in Gleichenberg, um finanzielle Förderung	363
Kern Anton, Agnoszierung der Wahl	3	Koren Antonia, Gnadengabe	253
Kidrič Moriz, Gnadengabe	469	Korrespondentenstelle, definitive, Systemisierung einer solchen in Rohitsch-Sauerbrunn	500
Killer, Lehrer, Veretzung auf seinen Posten	78	Kopic Jakob, Teuerungszulage	144
Kindberg, Gewerbevereinsverbandsverband für den politischen Bezirk Bruck a. M., Subvention	114	Koschier Franziska, Gnadengabe	97
Kinderspitalverein Graz, Subvention	517	Kosjoroch Josef, Dienstzeiteinrechnung	348
Kirchberg a. d. Naab, Zweigverein für Bienenzüchter und Bienenfreunde	317	Kostreinitz, Ortsgemeinde, Abtrennung der Katastralgemeinde Unterkostreinitz	111
Kizmantel Aurelie, um Verlängerung des Erziehungsbeitrages	311	Kot, Gemeinde, Veretzung der Schule in die II. Ortsklasse	571
Klar Theodora, Fortsetzung des Erziehungsbeitrages	109	Kottulinsky Adalbert Graf, Agnoszierung der Wahl	3
Kleeferdeverteilung, Gesetz	120	Kotzmuth Vinzenz, Unterstützung	325
Kleidermacher, Rohstoffverein in Graz, Unterstützung	361	Krafaudorf, Verkehrswegesubventionierung	123
Kleinkinderbewahranstalt in Knittelfeld, Beihilfe	399, 549, 550	Krafauhintermühlen, Verkehrswegesubventionierung	123
Kleinschrott Franz, Subventionierung	350	Kraufachhatten, Verkehrswegesubventionierung	123
Klemmer Irene Edle von, Pensionsgewährung	160	Krankenhaus in Fürstfeld, Errichtung	121
Kneschaurel Marie, Gnadengabe für die Nichte Antonie Böckmann	206	Krankenhausneubau in Graz	228
Knittelfeld, Gesetz betreffend die Errichtung einer Mädchenbürgerschule	102	Krankenhaus in Marburg, Neu- und Zubauten	277
Knittelfeld, Staatsrealschule, um Unterstützungsbeitrag für würdige und bedürftige Schüler	293	Krankenhäuser Bosniens und der Herzegowina, Verpflegskosten	516
Knittelfeld, Stadtgemeinde, um Beitrag für die k. k. Staatsrealschule	310	Krankenkasse für Gewerbetreibende, Subvention und Gründungsbeitrag	116
Knittelfeld, Verein Kleinkinderbewahranstalt, Subvention und Spende zum Baue eines Anstaltgebäudes	549, 550	Kranken- und Altersversorgungsfond der landwirtschaftlichen Forstarbeiter, Voranschlag	481
Knoz Maria, Unterstützung	84	Kraubath, Murregulierung	354
Köbl, Ortschulrat, Veretzung der Schule in die II. Ortsklasse	571	Krebs Anton, Agnoszierung der Wahl	3
Koch Hedwig, Gnadengabe	389	Kreinz Johann, Pensionserhöhung	163
Kočevar Johann, Agnoszierung der Wahl	3	Krenn Johann, Agnoszierung der Wahl	3
Kodolitsch Oswald von, Agnoszierung der Wahl	3	Kreuz Franz, Personalszulage	446
		Kreuzdornstrauchverteilung, Gesetz	120
		Kreuzottern, Verteilung derselben	75
		Krumegg, Gemeinde, Abänderung der Gemeindeordnung und Wahlordnung	582
		Kryl Johann, um Erhöhung der Subvention und Zuficherung eines Ruhegehaltes	302
		Kügerl Johanna, Gnadengabe	89
		Kümmel Theresie, Unterstützung	181

Kulturhistorische Abteilung des Landesmuseums, Beiseitigung der Öfen	433	Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilkunst- Voranschlag	443
Kulturhistorisches Landesmuseum, Besuch durch die einzelnen Bildungsanstalten	434	Landesirrenanstalt Feldhof, Kanalisierungs- und Wasser-versorgungsfrage	218
Kumen, Gemeindeumlage	31	Landes-Irrenanstalt Feldhof, Systemisierung einer Assistenzarztesstelle	497
Kummler Maria, Pensionserhöhung	186	Landes-Irrenanstalt Schwanberg, Grundtausch	496
Kunigund St, Gemeindeumlage	36	Landesirrenanstalten, Voranschlag	456
Kunstler Thomas, Pensionserhöhung	179	Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt in Marburg, Errichtung	25
Kunstverein steiermärkischer, um Unterstützung zu Ausstellungszwecken	306	Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt in Marburg, Beitrag für Bibliothek	193
Kunzer Albert, Lohnbezügeaufbesserung	264	Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt in Marburg, Voranschlag	439
Kupke Maria, Subsistenzbeitrag	532	Landesmuseum „Joanneum“, Voranschlag	430
Kurz Josef, Agnoszierung der Wahl	3	Landesmuseum „Joanneum“, Systemisierung einer Galerie- zugleich Musealdienersstelle	431
L.		Landesmuseum „Joanneum“, Entlehnung von Musealgegenständen	432
Lamberg Karl Graf, Agnoszierung der Wahl	3	Landesmuseum „Joanneum“, Abonnierung land- und forstwirtschaftlicher Zeitungen für die Bibliothek	435
Lamberg Karl Graf, Wahl in die Berufungs- Kommission für die Personaleinkommen- steuer	337	Landesmusterkellererrichtung	343
Landes-Ackerbauerschule in Grottenhof, Bewertung der Naturalbezüge der Lehrer	499	Landesoberrechneramt, Schaffung einer Kassier- und einer Praktikantenstelle	226
Landes-Ackerbauerschule in Grottenhof, Voranschlag	447	Landesoberrealschule in Graz, Voranschlag	437
Landesämter, Einkäufe und Bestellungen bei im Lande sesshaften Gewerbetreibenden und Firmen	504	Landes-Obst- und Weinbauerschule in Marburg, Neu- und Umbau	216
Landesarmenfond, Voranschlag	462	Landes-Obst- und Weinbauerschule in Marburg, Voranschlag	448
Landesaufsage auf Bier, Art der Einhebung	505	Landesordnung, Gesetz	346
Landes-Ausschuß-Wahl	46	Landespensionsfond, Voranschlag	479
Landesbeamtenverein in Graz, Erhöhung der Aktivitätszulagen	260	Landesstieghäuser, Voranschlag	457
Landesbeamtenwitwen, Pensionserhöhung	262	Landes-Taubstummenlehranstalt, Voranschlag	442
Landes-Berg- und Hüttenerschule in Leoben, Vor- anschlag	449	Landestierzucht, Unterstützung an die Land- wirtschafts-gesellschaft zur Abhaltung	526
Landesbuchhaltung, Gleichstellung der Titel mit jenen in den staatlichen Rechnungsämtern	225	Landesturnhalle, Reform des Turnbetriebes	512
Landesbürgererschulen, Voranschlag	441	Landesvertretung, Voranschlag 1903 und 1904	401
Landesfeuerwehrfond, Voranschlag	482	Landesverwaltung, Voranschlag 1903 und 1904	404
Landesfond, steierm., Rechnungsabschluß 1901, 1902	124	Landesumlagen, provisorische weitere Einhebung für das erste Halbjahr 1903	1
Landesforste, Verkauf von Grundstücken in Unter- hall und Nigen an das Stift Admont	503	Landesumlagen, provisorische weitere Einhebung für das zweite Halbjahr 1903	22
Landesforste, Voranschlag	472	Landesumlagen, Gesetz, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von Mühlständen	506
Landesforste, Holzverkauf	473	Landeszeichenakademie, Reorganisierung	515
Landesforstlehranstalt in Bruck a. d. M., Ave- rierung einer vierten Professorstelle	105	Landeszeichenakademie, Voranschlag	436
Landesforstlehranstalt in Bruck a. d. M., Er- nennung des Rudolf Thallmayer zum Dozenten	105	Landeschaftliche Amtsdienere und Portiers, Quin- quennalzulagen	261
Landesforstlehranstalt in Bruck a. d. M., Zu- erkennung eines Holzdeputates an die Professoren und den Förster	219	Landeschaftliche Hauswächter, Bezügeaufbesserung	563
Landesgutswirtschaften Oberhof und Grabner- Buchau, Voranschlag	416	Landeschaftliche Hilfsbeamte, Diurnum-Erhö- hung und Altersversorgung	258, 259
Landesgymnasium in Pettau, Voranschlag	438	Landtagsabgeordnete, Diäten für in Graz domizilierende	402
Landeshilfsämter-Kanzlisten und Offiziale, Vorrückungsverhältnisse, Verbesserung	263	Landtagsabgeordnete, Diätennormale	403
		Landtagsstagung, Fortsetzung	23

Landtagstagung, regelmäßige Einberufung	24	Lenko Josef, Wahl in die Berufungskommission für die Personaleinkommensteuer	337
Landtagswahlordnung, Gesetz	345	Leoben, Bergakademie, wissenschaftliche und räumliche Ausgestaltung	502
Landesvertretung, Voranschlag 1903 und 1904	401	Leoben, Musikverein, Subvention	429
Landesverwaltung, Voranschlag 1903 und 1904	404	Leoben, Unterstützungsverein für dürftige und würdige Hörer der k. k. Bergakademie, Subvention	423
Landesvorschuße unverzinsliche, Rückzahlung derselben	72	Lepuschky Theresie, Unterstützung	204
Landwirte, Errichtung von Berufsgenossenschaften derselben	273	Leschnigg Cäcilia, Gnadengabe	541
Landwirtschaftlich-chemische Landesversuchsstation in Marburg, Voranschlag	417	Leschnigg Franz, Oberlehrer-Ergänzungszulage	140
Landwirtschaftlich-chemische Landesversuchs- und Samenkontrollstation in Graz, Voranschlag	418	Lichtenwald, Errichtung einer Bürgerschule mit slovenischer Unterrichtssprache	514
Landwirtschaftliche Bedarfsartikel, alleiniger Ankauf beim Verbands landw. Genossenschaften	495	Lichtenwald, Marktgemeinde, Errichtung einer Bürgerschule mit slovenischer Unterrichtssprache	574
Landwirtschaftliche Bezirkswinterschule in Andrih, Schaffung von Stipendien	331	Linf Leopold, Dr., Agnoszierung der Wahl	3
Landwirtschaftliche Genossenschaften, Subvention	83	Linf Leopold, Dr., Wahl in die Berufungskommission für die Personaleinkommensteuer	337
Landwirtschaftlicher Genossenschaftsverband, Subvention	420	Lipp Ludwig, Agnoszierung der Wahl	3
Landwirtschaftlicher Verein in Rothwein, Subvention	420	Lippitsch Karl, Gnadengabe	305
Landwirtschaftliche Schule mit einjährigem Kurse und slovenischer Unterrichtssprache, Errichtung einer solchen im politischen Bezirke Gilti oder Windischgraz	395	Lokalbahnenwesen	229—237
Landwirtschaftsgeellschaft, Übernahme des Sekretärs auf dem Pensionsfond	525	Lokalbahnfortsetzung St. Pölten—Kirchberg—Mariazell—Guhwerk	332
Landwirtschaftsgeellschaft, um eine Subvention zur Hebung der Schweinezucht	74	Löffelmann Otto, Waisenunterstützung	531
Landwirtschaftsgeellschaft, Unterstützung zur Abhaltung einer Landestierschau	526	Lösch Anna, Unterstützung	366
Lehrerbildungsanstalt-Errihtung im Oberlande	26	Longin Theresia, Gnadengabe	248
Lehrerinnenbildungsanstalt in Marburg, um Mittel zur Errichtung einer Anstaltsbibliothek	193	Loperschik, Uferschutzbauten an der Drau	519
Lehrer des städtischen Waisenhauses in Graz, Dienstzeiteinrechnung beim Übertritt in den öffentlichen Volksschuldienst	349	Lorenzen St., Gesetz, betreffend Regulierung des Murflusses	55
Lehrerhausverein Ortsgruppe in Graz, um Erhöhung der jährlichen Subvention und einmaligen Baubeitrag	290	Lorenzen St., ob Marburg, Gemeindeumlage	210
Lehrerinnenbildungsanstalt-Errihtung in Marburg	25	Lufnar Maria, Feuerungszulage	144
Lehrerschaft, Disziplinarvorschrift	334	Luttenberg—Friedau, Eisenbahn-Ausbau	265
Lehrerwitwen, Pensionserhöhung	177	Luttenberg, Trabrennverein, Subvention	420
Lehrer und Lehrerinnen Steiermarks, um Vergebung der im Disziplinarwege verurteilten Lehrer Kisser, Horwatek und Otter auf ihre Posten	78		
Lehrer und Lehrerinnen der Umgebungsschule Pettau, Wohnungsbeitrag	144	M.	
Lehrkräfte der französischen und englischen Sprache an Mädchenbürgerschulen, Remunerationserhöhung	381	Machnitsch Adele, Feuerungszulage	144
Lenko Josef, Agnoszierung der Wahl	3	Mädchenbürgerschulen, Lehrkräfte der französischen und englischen Sprache, Remunerationserhöhung	381
		Mädchenbürgerschule in Knittelfeld, Gesetz für Errichtung	102
		Mädchenbürgerschule in Voitsberg, Gesetz für Errichtung	103
		Mädchen-Lyzeum Graz, Subvention	428
		Mahrenberg Gemeinde um Unterstützung zur Bestreitung der Restzahlungen der erbauten Brücke	284
		Marburg, Direktion und Lehrkörper der Ackerbau- und Weinbauschule, Gehaltserhöhung 527, 528	215
		Marburg, Erbauung der Reichsdraubrücke	215
		Marburger Unterstützungsverein für entlassene Sträflinge, Subvention	462

Marburg, Gesetz betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme und die Zu- sicherung der Aufnahme in den Gemeinde- verband	357	Mürzzuschlag, Ausschuß zur Veranstaltung nordischer Spiele, Gründungsbeitrag	544
Marburg, Gesetz betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an Ge- meindeumlagen Iff.-Steuern zc.	48	Murau, Bezirksumlage	38
Marburg, Lehrerinnenbildungsanstalt, um Mittel zur Errichtung einer Anstaltsbibliothek	193	Murau—Neumarkt Bahnhof, Einreichung der Be- zirksstraße in die I. Klasse	122
Marburg, Lehrerinnenbildungsanstalt, Errichtung	25	Murregulierung; Aufnahme von Sohlen- fixierungen und intensiveren Diggerarbeiten in das Bauprogramm	414
Marburg, Neu- und Anbau der Landes-Obst- und Weinbauschule	216	Murregulierung bei Apfelberg	340
Marburg, Neu- und Zubauten im allgemeinen öffentlichen Krankenhause	277	Murregulierung bei St. Lorenzen unter Knittel- feld, bezügl. Gesetz	55
Marburg, Philharmonischer Verein, Subvention	298	Murregulierung, Znangriffnahme derselben bei St. Lorenzen im Winter 1903/1904	56
Marburg, Stadtgemeinde, Gleichstellung der Gehalte der Volks- und Bürgerschullehrer mit jenen von Graz	191	Murregulierung in der Gemeinde Kraubath	354
Marburg, Stadtgemeinde, Übernahme der Zinsen- garantie für die Bahn Marburg—Wies	576	Murregulierung in der Gemeinde St. Stefan ob Leoben	355
Marburg, Tierzucht- und Tierchutz-Verein, Gesetz- entwurf	257	Mureck, Einreichung der Bezirksstraße II. Klasse vom Bahnhofe Mureck bis zur Einmündung der Gleichenberger Bezirksstraße in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse	246
Marburg, Trabrennverein, Subvention	420	Musealgegenstände, Regulativ für die Entlehnung aus dem Landesmuseum und dem Zeug- hause	432
Marburg, Verein für Tierchutz und Tierzucht, Subvention	279	Museal- und Galeriedienerstelle, Kreierung	431
Marburg, Vorsteherung des Institutes der Schul- schwestern, Subvention	192	Musealverein in Gills, Subvention	292
Mariazell, betreffend die öffentliche Wasser- leitung	66	Museumsverein in Pettau, Subvention	300
Mariazell-Gußwerk, Fortsetzung der Lokalbahn	332	Musikimposto, Voranschlag	476
Masken Luise, Unterstützung	99	Musikverein Gills, Subvention	429
Materna Philomena, Gnadengabe	87	Musikverein Leoben, Subvention	429
Mauten, Aufhebung derselben	71	Musikverein Pettau, Subvention	429
Mayr Moiz, Übernahme der Zinsengarantie für die Bahn Marburg—Wies	577	Musterkeller, Landes-, Errichtung	343
Mayr-Melnhof Rudolf Edl. v., Agnoszierung der Wahl	3	N.	
Meißner Katharina, Gnadengabe	390	Naturalverpflegestationen, Abänderungen des be- züglichen Gesetzes	410
Meißner Franz, Funktionszulage	376	Naturalverpflegestationen, Enquete	329, 330
Mezerich Anton von, Abfertigung	266	Naturalverpflegestationen, Gesetz, Revision	394
Michel Wilhelm, Erhöhung seines Stamm- gehaltes	255, 444	Naturalverpflegestationen, Voranschlag 1903/1904	409
Mietzinsauflage in Graz	222	Naturwissenschaftlicher Verein in Graz, um Ankauf des Hauses Nr. 8 in der Raubergasse	371
Mitlauz Maria, Erziehungsbeitrag	159	Reger Franz, Übernahme der Zinsengarantie für die Bahn Marburg—Wies	577
Močnik Andreas, Gnadengabe	169	Repel Albert, Pensionserhöhung	151
Močnik, Gabernca- und Sromlicabach, Verbauung und Regulierung	127	Reubauten, Voranschlag	489
Mörtl Vinzenz, Erhöhung des Pensionsbezuges	227	Reudorf, Ortsgemeinde, um Unterstützung für den Bau einer Bezirksstraße von Passail nach Schrems	281
Mohab Cäcilia, Unterstützung	139	Neue Einnahmsquellen, Erschließung solcher	494
Molini Maria, Gnadengabe	207	Reuhaus, Gemeindeumlage	7
Moscon Alfred Freiherr von, Agnoszierung der Wahl	3	Reuhaus, Voranschlag	470
Moscon Julius Alfred Freiherr von, Wahl in die Berufungskommission für die Personal- einkommensteuer	337	Reutkirchen, Schulleitung, Veretzung der Schule in die II. Ortsklasse	570
Mühlaufergeld, Voranschlag	474	Neumarkt Bahnhof—St. Lambrecht—Murau, Einreichung der Straße in die Kategorie I. Klasse	122
München, öst.-ung. Hilfsverein, Subvention	552		

Neumarkt, betreffend die öffentliche Wasserleitung	67
Neumarkt, Marktgemeinde, Darlehen für Wasserleitungsbau	269
Neuper Matthias, Gnadengabe	319
Nikolai- oder Söllbach, Wiederherstellung zerstörter Verbauungs- u. Regulierungsarbeiten 243,	275
Nikolai St., Gemeinde, Fortsetzung der Bezirksstraße von St. Wolfgang nach Wiesmannsdorf	580
Nordische Spiele in Würzzuschlag, Subvention	544
Notstandsunterstützungen, Kredit von 50.000 K	267
Notstandsunterstützung für Windischgraz	335

D.

Obdach, Gemeindeumlage	13
Oberinneheramt, Landes-, Schaffung einer II. Kassier- und einer II. Praktikantenstelle	226
Oberlösch, Gemeindeumlage	30
Oberland, Lehrerbildungsanstalt, Errichtung	26
Oberakitsch, Gemeindeumlage	61
Oberzeiring, Gemeindeumlage	53
Obrisch, Uferschutzbauten an der Drau	519
Obstbauschule-Errichtung im Unterlande	348
Obstbau-Verein für Mittelsteiermark, Subvention	420
Österreichisch-ungarischer Hilfsverein in München, Subvention	552
Österreichische Zentralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschluß von Handelsverträgen	420
Offiziale und Kanzlisten der Landeshilfsämter, Vorrückungsverhältnisse-Verbesserung	263
Oforn Theresia, Gnadengabe	94
Olshabadregulierung	240
Oplotnik, Gemeindeumlage	60
Ornig Josef, Agnoszierung der Wahl	3
Ortwein Aloisia, Unterstützung	324
Osterer Johann, Agnoszierung der Wahl	3
Oswald St., Gemeindeumlage	57
Ott Albertine, Gnadengabe	534
Otter, Lehrer, Veretzung auf seinen Posten	78

P.

Padeschberg, Gemeindeumlage	28
Pänitsch Thomas, Waisenunterstützung für Otto Pöffelmann	531
Passail, Markt, um Unterstützung für den Bau einer Bezirksstraße von Passail nach Schrems	281
Passail—Rechberg—Schrems—Frohneiten, Ausbau dieser Straße	339
Passail, Wasserleitung	239
Pastner Anton, Dienstzeiteinrechnung	166
Paukuzzi Daniel, um Reisestipendium	313

Pengg Hans von Auheim, Agnoszierung der Wahl	3
Penig Maria, Unterstützung	162
Pensionserhöhung für Lehrerwitwen	177
Pensionserhöhung für Landesbeamtenwitwen	262
Permanente Lehrmittelausstellung in Graz, Subvention	429
Personaleinkommensteuer-Berufungskommission	337
Pettau, deutsches Mädchenheim, Subvention	426
Pettau, deutsches Studentenheim, Subvention	425
Pettau, Gesetz, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme und die Zusage der Aufnahme in den Gemeindeverband	392
Pettau, Kaiser Franz Joseph-Landesgymnasium, Errichtung von 10 Landesstipendien	424
Pettau, katholischer Frauenverein, Subvention	554
Pettau, Lehrkörper der Umgebungsschule, Wohnungsbeitrag	144
Pettau, Musikverein, um Subvention	308
Pettau, Museumsverein, um Subvention	300
Pettau, Musikverein, Subvention	429
Pettau, Stadtgemeinde, Grenzänderung mit Ortsgemeinde Kartschowina, Gesetz	49
Pfrimer Karl, Agnoszierung der Wahl	3
Pfrimer Karl, Wahl in die Erwerbsteuer-Landeskommission	336
Philharmonischer Verein in Marburg, Subvention	298, 372
Philosophen-Unterstützungsverein in Wien, Subvention	301
Pichlhöfer Maria, Gnadengabe	86
Pichl-Premnigg, Gemeinde- und Ortschaftsrat, Veretzung der Schule in die I. Gehaltsklasse	382
Pinggau, Gemeindevertretung, Beitrag zum Armenhausbau	522
Pirc Maria, Pensionserhöhung	145
Pivonka Maria, Gnadengabe	88
Pletrowitsch, Errichtung einer Bürgerschule mit slovenischer Unterrichtssprache in Sachsenfeld	513
Podgorščegg Karoline, Gnadengabe	203
Pöschmann Antonia, Gnadengabe	206
Pöls, Musik- und Postgebühren-Erhöhung	20
Pölnitzregulierung	220, 323
Polt Antonie, Dienstzeiteinrechnung	157
Pollstrau, Uferschutzbauten an der Drau	519
Portiere und Amtsdienner, Quinquennialzulagen	261
Posch Alois, Wahl in die Berufungskommission für die Personaleinkommensteuer	337
Possaner Petronella Edle von Ehrenthal, Gnadengabe	539
Postruck, Gemeinde, Pölnitzregulierung	323
Prekop, Katastralgemeinde, Abtrennung von Ortsgemeinde Franz und Konstituierung zu einer selbständigen Ortsgemeinde	50
Prinz Anna, Gnadengabe	537

Privatbeamtenverein, I. steiermärkischer, Graz, Subvention	462
Privatpensions-Institut für Witwen und Waisen der Volksschullehrer, Subvention	462
Primon St., ob Hohenmauthen, Gemeinde- umlage	59
Provisorische weitere Einhebung der für das Jahr 1902 beschloffen und bewilligt ge- wesen Landesumlagen, Zuschläge und Auf- lagen im ersten Halbjahre 1903	1
Provisorische weitere Einhebung der für das Jahr 1902 beschloffen und bewilligt ge- wesen Landesumlagen, Zuschläge und Aufgaben im zweiten Halbjahr 1903	22
Pürgg, Gemeindeumlage	8
Puschendorf, Uferschutzbauten an der Drau	519

R.

Radmer, Gemeindeumlage	2, 15
Raij Auguste, Dienstzeiteinrechnung	167
Rakuscha Maria, Gnadengabe	251
Rampfenkanal in der Linie Gills—Wöllan	508
Ramsau, Gemeindeumlage	70
Rann, Gesetz, betreffend der Herstellung von öffent- lichen Kanälen	353
Rantenbachregulierung	240
Rath Anton, um Regelung seiner Bezüge	307
Rathay Anna, um Gnadenunterstützung	289
Rauscher Georg, Pensionserhöhung	367
Realitäten in Graz, Voranschlag	471
Reklausdarlehen, unverzinsliche, Rückzahlung derselben	72
Reklaus, Erklärung der steirischen Weinbaufläche als verfeucht	344
Rechnungsabluß, steierm. Landesfond	124
Rechnungsabluß des steierm. Schullehrer- pensionsfonds für 1901 und 1902	104
Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe	244
Rekonvaleszentenheim des Konventes der barm- herzigen Brüder in Algersdorf, Beihilfe, Subvention	397, 548
Rektorat der k. k. Karl Franzens-Universität, Subvention für Freitischinstitut	423
Regulativ bezüglich der Entlehnung von Museal- gegenständen aus dem Landesmuseum und dem Zeughaufe	432
Reinhart Franz, Pensionserhöhung	161
Reiterer Karl, um Reise stipendium	318
Reitter Johann, Agnoszierung der Wahl	3
Reitter Johann, Wahl in die Erwerbsteuer- Landeskommission	336
Reorganisierung der Landes-Zeichenakademie	515
Resch Franz, Unterstützung	156
Rehnei, Gemeinde, Anlegung der Gemeindestraße Rehnei nach Ehrenhausen	282

Riech Karl, Wahl in die Berufungskommission für die Personaleinkommensteuer	337
Rindviehzuchtgesetz, Abänderung desselben	271
Ringhofer Leopold, Dienstzeiteinrechnung	155
Ritter-Zahony von Karl, Agnoszierung der Wahl	65
Robič Franz, Agnoszierung der Wahl	3
Robič Franz, Wahl in die Berufungskommission für die Personaleinkommensteuer	337
Rödschitzbach, Verbauung	341
Rohitsch, Bezirksumlage	37
Rohitsch-Sauerbrunn, Investitionskredit	359
Rohitsch-Sauerbrunn, Systemisierung einer definitiven Korrespondentenstelle	500
Rohstoffverein der Kleidermacher in Graz, Unterstützung	361
Roktanský Friedrich Karl, Freiherr von, Agnos- zierung der Wahl	3
Rosacher Marie, Erhaltungsbeitrag für ihren Sohn Oskar	538
Rosbacher Marie, Gnadenpension und Erziehungs- beiträge	134
Rosbach, Gemeinde, Pröfnitzregulierung	323
Roškar Johann, Agnoszierung der Wahl	3
Roškar Johann, Wahl in die Berufungs- kommission für die Personaleinkommen- steuer	337
Rosmann Franz, Gnadengabe für Anna und Marie	250
Rothwein, landw. Verein, Subvention	420
Rübenzucker Industrieverein Österreich-Ungarns, Herabsetzung der Zuckersteuer	581
Rückerkaltene und angelegte Kapitalien, Vor- anschlag	491
Ruprecht St., Gemeindeumlage	18
Rußbacher Karl, Pensionserhöhung	196

S.

Sachsenfeld, Errichtung einer Bürgerschule mit slowenischer Unterrichtssprache	513
Salmhofer Michael, Pensionserhöhung	369
Salz, Bezug des Ausseer Stocksalzes	106
Salza, Regulierung	241
St. Lambrecht, Gemeindeumlage	108
St. Lorenzen, Gemeindeumlage	210
St. Paul bei Pragwald, um Errichtung einer Bürgerschule mit slowenischer Unterrichts- sprache in Sachsenfeld	513
St. Peter am Freienstein, Ortsschulrat, Ver- setzung der Schule in die I. Gehaltsklasse	382
St. Peter im Saamtale, um Errichtung einer Bürgerschule mit slowenischer Unterrichts- sprache in Sachsenfeld	513
St. Pölten—Kirchberg—Mariazell—Gußwerk, Fortsetzung dieser Lokalbahn	332
St. Stefan am Gratkorn, Musiklizenz-Gebühren	278

St. Stefan ob Leoben, Murregulierung	355	Sernez Fanni, Gnadengabe	90
St. Wolfgang — Wiesmannsdorf, Fortsetzung dieser Bezirksstraße	580	Sewnišnicabach, Verbauung und Regulierung	126
Sandbichler Marie, Gnadengabe	98	Siechenhaus-Errihtung in Deutschfeistritz	276
Sanntregulierung	208, 414	Siechenhaus-Errihtung in Feldbach, eventuell Fehring	511
Sauerdorn-Verberige-Vertilgung, Gesetz	120	Siechenhaus-Errihtung in Voitsberg	213
Sauerbrunn, Voranschlag	469	Siechenhausverwalter, Bezügeregulierung	79
Scarpatetti J. v. Dr., Pension oder Dienstes- entfertigung	110	Skamlic Jakob, Gnadengabe	149
Schalovec, Gemeinde, Fortsetzung der Bezirks- straße St. Wolfgang nach Wiesmannsdorf	580	Sketh Maria, Geldunterstützung	148
Schantl Anna, Gnadengabe	187	Skommern, Gemeindeumlage	34
Schehak Augustine, Altersversorgung	530	Skorjanek Amalia, Pensionserhöhung	158
Schilcher Katharine, Gnadengabe	147	Slainsch Christine, Unterstützung	326
Schinner Luise, Unterstützung	173	Söllbachverbauung	275
Schladming, Gemeindeumlage	69	Söll- oder Rifolsbach, Wiederherstellung zer- störter Verbauungs- und Regulierungs- arbeiten	243, 275
Schlapak Moiz, Einreihung in die XI. Rang- klasse	100	Sohlenfixierungen bei Flußregulierungen	414
Schmidt Hans, Agnoszierung der Wahl	3	Sonstige andere Wohltätigkeitszwecke, Voran- schlag	464
Schnittreben und Wurzelreben, Feststellung des Verkaufspreises	347	Sopote, Gemeindeumlage	63
Schnittweingarten-Errihtung	347	Span Anton, Dienstzeiteinrechnung	171
Schober Therese, Provisionserhöhung	540	Sromlica-, Gabernca- und Moénibach, Ver- bauung und Regulierung	127
Schrems, Ortsgemeinde, um Unterstützung für den Bau einer Bezirksstraße von Passail nach Schrems	281	Staatsgewerbeschule, k. k., in Graz, Schüler- unterstützungsverein, Subvention	423
Schrey Franz, Pensionserhöhung	165	Staatsrealschule in Knittelfeld, Unterstützungs- beitrag für Schüler	293
Schriftgießer und Buchdrucker in Steiermark, Subvention	115	Stadl, Gemeindeumlage	19
Schub, Voranschlag 1903/1904	405	Stallbauten, Herausgabe einer Broschüre und Subventionbewilligung für dieselben	272
Schülerunterstützungsverein an der k. k. Staats- gewerbeschule in Graz, Subvention	423	Stallner Moriz, Agnoszierung der Wahl	3
Schuhmacher-Rohstoffverein, Grazer, Abschrei- bung des restlichen Darlehens	360	Stelzer Auguste, Gnadengabe	95
Schuldienner der Landes-Mittel- und Bürger- schulen, Erhöhung des Livreebeitrages	294	Steiermärkischer Forstverein, Subvention	73
Schulmann Josef, Pensionserhöhung	379	Steiermärkischer Kunstverein, um Unterstützung zu Ausstellungszwecken	306
Schullehrerpensionsfond, Rechnungsabshl. 1901, 1902, Voranschlag 1903/1904	104	Steiermärkischer Landesfond, Voranschlag	451
Schulschweftern in Marburg, Subvention	192	Steiermärkischer Lehrerbund, Abänderung des Pensions- und Gehaltsgesetzes	569
Schutzverein für verwahrloste Jugend in Graz, Subvention für Bauzwecke 9.000 K	45	Steiermärkischer Normalschulfond, Voranschlag	450
Schwanberg, Irrenanstalt, Grundtausch	496	Steiermärkischer Privatbeamtenverein Graz, Subvention	553
Schwanda Josef, Pensionserhöhung	172	Steinbrück—Agram, Zugverbindung	391
Schwarzl Karoline, Pensionserhöhung	146	Steiner-Wijchenbart Josef, um Subventionierung des Werkes „Monographie des Bezirkes Feldbach	309
Schwarzl Marie, Gnadengabe	254	Steirischer Gebirgsverein, Subvention	322
Schweiger Moiz, Agnoszierung der Wahl	3	Steuereinhebung seitens des Staates	507
Schweinezucht, Hebung derselben	74	Stieg Franz, Agnoszierung der Wahl	3
Schwind Josef, Gnadengabe	128	Stiftungen und Stipendien, Voranschlag	423
Semriach, Ortsgemeinde, um Unterstützung für den Bau einer Bezirksstraße von Passail nach Schrems	281	Störk Paul Freiherr von, Dr., Agnoszierung der Wahl	3
Senn Franz, Beförderung	212	Stranitzen, Gemeindeumlage	29
Serbien, Handelsvertrag	40	Straßen- und Eisenbahnbau, Voranschlag 1903 und 1904	412
Sermonet Antonie, Gnadengabe	523	Straßenpolizeiordnung, Abänderung des § 7 derselben	256
Sernez Anna, Dienstalterszulage	378	Studenten-Krankenverein, deutscher, Subvention	288

Studentenheimsschaffung an der Hochschule für Bodenkultur in Wien	295
Stürgkh Karl Graf, Agnoszierung der Wahl Süßenheim, Gemeindeumlage	3
Sulmthalbahn-Aktionskomitee, Zuwendung eines Betriebs-Reservefondes	333
Sulmthalbahn, Ausbau	41
Supper Johann, Subvention	551
Sutter Josef, Agnoszierung der Wahl	3
Sutter Josef, Wahl in die Berufungskommission für die Personaleinkommensteuer	337

Z.

Zantischer Franziska, Gnadengabe	96
Zartler Anna, Versorgungsgenußzuerkennung	133
Zaucher Cäcilia, Gnadengabe	377
Technische Hochschule in Graz, elektrotechnisches Institut, Errichtung eines Laboratoriums	274
Zerstenjak Maria, Feuerungszulage	144
Zhalmayer Rudolf, Ernennung zum Dozenten der Landesforstlehranstalt in Bruck a. M.	105
Zhuhart Johann, Wahl in die Berufungs- kommission für die Personaleinkommen- steuer	337
Ziefniger Alexander, Militärdienstzeiteinrechnung Tierärztlich gebildeten Fachmannes, Bestellung am Sitze der Landesverwaltung	129
Zierucht und Zierschutzverein in Marburg, Entwurf für Zierschutzgesetz	257
Zierschutz- und Zieruchtverein in Marburg, Subvention	279
Zischlermeister, Warenhalle in Graz, Unter- stützung	362
Zober, Ortsgemeinde, um Unterstützung für den Bau einer Bezirksstraße von Passail nach Schrems	281
Zoplat Sophie, Gnadengabe	202
Zrabrennverein Luttenberg, Subvention	420
Zrabrennverein Marburg, Subvention	420
Zrafenik Lukas, Pensionserhöhung	180
Zragöb, Gemeindeumlage	54
Zraun Karl, Wahl in die Erwerbsteuer-Landes- kommission	336
Zregist, Bärnbach, Rainachregulierung	247
Zrieben, Gesetz, betreffend die Wasserleitung	209
Zrofaiach, Marktgemeinde, Gendarmerie-Be- quartierungskosten	131
Zrummer Franz, Wahl in die Berufungs- kommission für die Personaleinkommen- steuer	337
Zschanet Hans, Pensionserhöhung	287
Zullbach, Verbauung, Gesetz	43
Zulwih, Ortsgemeinde, um Unterstützung für den Bau einer Bezirksstraße von Passail nach Schrems	281
Zurnbetrieb, Reform	512

U.

Uferschutzbauten an der Draufußstrecke von Friedau bis Polstraun	519
Umlageneinhebung seitens des Staates	507
Ungarn, wirtschaftliche Verhältnisse	520
Ungarn, Übergangsgebühr für dorthin einzu- führenden österreichischen Zucker	521
Unger Florian, um Subvention für Drainage- arbeiten	320
Universitätsstudentenfond, deutscher und slavi- scher, Subvention	373
Universitätsvorlesungen, volkstümliche in Graz, Senats-Ausschuß, Subvention	368
Unterhall, Verkauf von Forststücken an das Stift Admont	503
Unterofstreinig, Abtrennung von der Ortsge- meinde Kostreinig und Konstituierung einer eigenen Ortsgemeinde	111
Unterstützungsfond für slavische Studierende, Subvention	423
Unterstützungsverein deutscher Universitäts- studenten, Subvention	423
Unterstützungsverein der Diener beider Hoch- schulen in Graz, Subvention	560
Unterstützungsverein für dürftige und würdige Hörer der k. k. Bergakademie in Leoben, Subvention	423
Unterstützungsverein für dürftige und würdige Hörer der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien, Subvention	423
Unverzinsliche Reblausdarlehen, Rückzahlung derselben	72
Url Maria, Gnadengabe	200
Urragg Karl, Pensionserhöhung	198

V.

Verband landw. Genossenschaften, Subvention	420
Verein bildender Künstler, Subvention	429
Verein der Landesbeamten in Graz, Erhöhung der Aktivitätszulagen	260
Verkauf eines Grundstückes an die k. k. Staats- bahndirektion in Villach	268
Verpflegs- und Regiekosten für steiermärkische Zwänglinge	408
Verpflegskosten an Krankenhäuser Bosniens und der Herzegowina	516
Versbichl, Gemeindeumlage	11
Verwahrloste Jugend, Schutzverein in Graz, Subvention für Bauzwecke, 9.000 K	45
Verwaltungen, landw., Einkäufe und Bestel- lungen bei im Lande sesshaften Gewerbe- treibenden und Firmen	504

Verzugszinsen von Rückständen an Gemeindeumlagen in Marburg, Gesetz	48
Verzugszinsen von Rückständen an Landesumlagen	506
Vilitzchnjak Andreas, Dienstzeiteinrechnung . .	183
Villach, Staatsbahndirektion, Kauf eines Grundteiles der Katastralgemeinde Weng	268
Vitan, Gemeinde, Fortsetzung der Bezirksstraße St. Wolfgang nach Wiesmannsdorf	580
Vogleinaregulierung	208
Voitsberg, Gesetz betreffend die Errichtung einer Mädchenbürgerschule	103
Voitsberg, Siedehauserrichtung	213
Volkschulen, Veretzung in die II. Ortsklasse . .	518
Voranschlag des steierm. Schullehrerpensionsfonds für 1901 und 1902	104
Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1903	492
Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1904	493
Vorjpann, Voranschlag	467
Vošnjak Johann, Agnoszierung der Wahl . . .	3
Breßer Marie, Pensionserhöhung oder Unterstützung	130

W.

Wachmänner, Gemeinde, Regelung ihrer Bezüge	76
Wagner Franz, Agnoszierung der Wahl	3
Wahlen, Agnoszierung	3
Wahl in den Landes-Ausschuß	46
Waisenfond, Voranschlag	458
Waltegger Anton, Unterstützung	384
Walz Anton Rudolf, Agnoszierung der Wahl	3
Walz Anton, Wahl in die Berufungskommission für die Personaleinkommensteuer	337
Warenhalle, erste genossenschaftliche, der Tischlermeister in Graz, Subvention	362
Wasserbau, Voranschlag 1903 und 1904	413
Wasserkräfte, Besteuerung derselben	475
Wasserleitung in Mariazell, Gesetzesänderung	66
Wasserleitung in Neumarkt, Gesetz	67
Wasserleitung in Trieben, Gesetz	209
Wasserleitung in Weiz, Gesetz	238
Wasserleitung in Passail, Gesetz	239
Wasserleitung in Neumarkt, Darlehen	269
Weinbaufläche steirische, Erklärung als verseucht	344
Weinbau, Schutz derselben durch Aufhebung der Weinzollklausel	342
Weinhandl Ferdinand, Funktionszulage	565
Weinhappl Rosa, Gnadenpension	542
Weinsteuer in Graz	223
Weinverwertung	343
Weinzollklauselaufhebung	342

Weiß Johann, Nichtsubventionierung	350
Weizler Maria, Pensionserhöhung	195
Weiz, öffentliche Wasserleitung, Gesetz	238
Weiz, Markt, um Unterstützung für den Bau einer Bezirksstraße von Passail nach Schrems	281
Weng, Katastralgemeinde, Verkauf eines Grundteiles an die k. k. Staatsbahn-Direktion Villach	268
Wernersdorf, Schulleitung, Veretzung der Schule in die II. Ortsklasse	572
Westen G. A., Wahl in die Erwerbsteuer-Landeskommission	336
Wien, katholischer Schulverein, Subvention . .	370
Wien, österr. Zentralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen, Subvention	420
Wien, österreichischer Ingenieur- und Architektenverein, um Subvention für das Werk „das Bauernhaus“	286
Wien, Philosophen-Unterstützungsverein an der Universität, um Unterstützungsbeitrag	301
Wien, Präsidium der geographischen Gesellschaft, a) um Subvention, b) um Eintritt in den Verband der Gesellschaft	315
Wien, Präsidium der zoolog.-botan. Gesellschaft, um Subvention	291
Wien, Unterstützungsverein für dürftige und würdige Hörer der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien, Subvention	423
Wien, Verein zur Erziehung katholischer Lehrlinge	380
Wien, Verein zur Schaffung eines Studentenheim's an der Hochschule für Bodenkultur	295
Wierstein, Gemeindeumlage	35
Wihernik Pauline, Gnadengabe	249
Witbalpe, Gemeindeumlage	5
Witzbachregulierung an Nebenflüssen der Mur	240
Wimmer Marie, Gnadengabe	201
Windischgraz, Errichtung einer landw. Schule mit einjährigem Kurse und slovenischer Unterrichtsprache	395
Windischgraz, Notstandsunterstützung	335
Windischlandsberg, Gemeindeumlage	58
Winkel August, Professor an der Landesforstlehranstalt in Bruck a. M., Personalauslage	105, 546
Winter Richard, Pensionserhöhung	199
Wirtschaftliche Verhältnisse mit Ungarn . . .	520
Wörtschach, Gemeindeumlage	9
Wörtschach, Gemeinde, um Subvention für den Brückenbau	283
Wölzbachregulierung	240

